

PUTNAM INVESTMENTS (IRELAND) LIMITED
(Verwaltungsgesellschaft)

STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED
(Treuhand)

GEÄNDERTER UND NEU FORMULIERTER TREUHANDVERTRAG
über
PUTNAM WORLD TRUST
(ein Umbrella-Investmentfonds)

DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Paragraf</u>	<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
1.00	Definitionen	5
2.00	Für alle Parteien verbindlicher Vertrag	13
3.00	Rechte der Anteilsinhaber	13
4.00	Gründung des Fonds	14
5.00	Ausgabe von Anteilen und Anteilsklassen	17
6.00	Zulässige Anlagen	25
7.00	Verwahrung des eingelegten Vermögens	27
8.00	Geschäfte mit dem eingelegten Vermögen und Kreditaufnahmebefugnisse ..	29
9.00	Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Treuhänders, des Anlageberaters und der assoziierten Unternehmen	34
10.00	Zusicherungen der Verwaltungsgesellschaft	35
11.00	Zusicherungen des Treuhänders	38
12.00	Verpflichtungen in Bezug auf Bargeld	40
13.00	Verwahrung von Vermögenswerten	43
14.00	Delegation von Verwahrungsaufgaben	51
15.00	Regulatorische Pflichten und Aufsichtspflichten des Treuhänders	54
16.00	Die Register	56
17.00	Eigentumsbestätigung und Ausgabe von Zertifikaten	58
18.00	Form der Zertifikate	59
18.00	Umtausch von Zertifikaten	59
20.00	Verunstaltete und verlorene Zertifikate	60
21.00	Gebühren für die Ausstellung von Zertifikaten	60
22.00	Annullierung der Anteile bei Nichtzahlung des Kaufpreises	61
23.00	Berechnung des Nettoinventarwerts	61
24.00	Bewertung des eingelegten Vermögens	63
25.00	Übertragung von Anteilen und Anteilsklassen	70
26.00	Annullierung von Anteilen und Anteilsklassen und Reduzierung des Fonds und der Teilfonds	72
27.00	Rücknahme von Anteilen und Anteilsklassen von Anteilshabern.....	73
28.00	Umtausch von Anteilen und Anteilsklassen	78
29.00	Ausschüttungen.....	80
30.00	Ausgleichskonto.....	86
31.00	Jahresbericht und Halbjahresbericht	87
32.00	Vertragliche Abwicklung.....	88

33.00	Verwahrungspflichten des Treuhänders	90
34.00	Haftung des Treuhänders und Haftungsbeschränkungen	95
35.00	Schadloshaltung des Treuhänders	103
36.00	Sicherheit	104
37.00	Pflichten, Befugnisse und Schadloshaltung der Verwaltungsgesellschaft ..	106
38.00	Andere Investmentgesellschaften	109
39.00	Vergütung des Treuhänders	109
40.00	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	110
41.00	Geschäfte im Auftrag der Anteilsinhaber	110
42.00	Erstellung sämtlicher Übertragungsunterlagen durch die Verwaltungsgesellschaft	111
43.00	Fortbestehen und Ausscheiden der Verwaltungsgesellschaft	111
44.00	Fortbestehen und Ausscheiden des Treuhänders	113
45.00	Anzeigen	114
46.00	Dauer und Beendigung des Fonds und der Teilfonds	115
47.00	Bestimmungen über die Beendigung oder Zusammenlegung des Fonds und der Teilfonds	117
48.00	Börsenusancen	119
49.00	Berechtigte Anteilsinhaber und Zwangsrücknahme	119
50.00	Mitteilungen	123
51.00	Datenverarbeitung und -speicherung	125
52.00	Vertraulichkeit und Cybersicherheit	125
53.00	Eintragung und Abschriften des Treuhandvertrags	128
54.00	Anlagen in Krediten	128
55.00	Änderung des Treuhandvertrages	132
56.00	Durchführbarkeit	133
57.00	Abtretung	133
58.00	Maßgebendes Recht	134
	ANHANG I: Versammlungen der Anteilsinhaber	135
	ANHANG II: Anlagen	141
	Anhang III: CASS-Ausnahmemitteilung für Banken	150
	Anhang IV: Vom Treuhänder beauftragte Dritte	152
	Anhang V: Eskalationsverfahren	153
	Anhang VI: Eigentumsprüfung	155

PUTNAM WORLD TRUST

DIESER GEÄNDERTE UND NEU FORMULIERTE TREUHANDVERTRAG wird am
7. Oktober 2016

ZWISCHEN

1. **PUTNAM INVESTMENTS (IRELAND) LIMITED** mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, IFSC, Dublin 1, Irland. (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) und
2. **STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED** in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, (nachfolgend der „Treuhänder“ genannt) geschlossen.

EINLEITUNG

1. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vereinbarten am 18. Februar 2000 den Abschluss eines Treuhandvertrages zur Errichtung eines Umbrella-Investmentfonds gemäß dem Unit Trusts Act, 1990 (das „**Gesetz**“), abgeändert und neugefasst am 29. Juni 2007, (der „**ursprüngliche Treuhandvertrag**“), in dem die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder als Treuhänder ernannte und der Treuhänder sich verpflichtete, vorbehaltlich des Gesetzes, der OGAW-Richtlinie, der Vorschriften, der delegierten Verordnung und dieses Vertrags und in Einklang mit diesen als Treuhänder des Fonds zu fungieren.
2. Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß den Vorschriften (wie in diesem Treuhandvertrag definiert) zugelassen und bezeichnet.
3. Der Treuhänder ist ein Unternehmen, dass die Anforderungen von Artikel 23(1) und 23(2) der OGAW-Richtlinie erfüllt und bereit ist, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und in Einklang mit diesen als Treuhänder und Verwahrstelle des eingelegten Vermögens des Fonds zu fungieren.
4. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder beabsichtigen, den ursprünglichen Treuhandvertrag mit den in diesem geänderten und neu formulierten Treuhandvertrag (der „**Treuhandvertrag**“) festgelegten Bestimmungen abzuändern und neu zu fassen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sichern hiermit jeweils zu, dass sie den Fonds weiterhin unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Anforderungen führen werden.
5. Der Treuhänder hat bestätigt, dass seiner Auffassung nach die hier ausgeführten Änderungen nicht den Interessen der Anteilsinhaber bzw. einzelner Anteilsinhaber des Fonds schaden und den Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft nicht von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilsinhabern des Fonds entheben.

DIESER VERTRAG BEZEUGT NUN wie folgt:-

1.00 **DEFINITIONEN**

1.01 Sofern es das Thema oder der Zusammenhang nicht anders erfordern, haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die im nachstehend aufgeführte Bedeutung, das heißt:

„Bilanzstichtag“ bezeichnet den Tag, zu dem der Jahresabschluss des Fonds und seiner Teilfonds erstellt wird. Der Bilanzstichtag ist der 30. Juni eines jeden Jahres oder (im Falle der Beendigung des Fonds oder eines Teilfonds) der Tag, an dem die für die Schlussauszahlung erforderlichen Gelder an die Anteilsinhaber des/der betreffenden Teilfonds ausgezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder können zu gegebener Zeit eine Änderung des Bilanzstichtags mit Zustimmung der irischen Finanzaufsichtsbehörde vereinbaren.

„Berichtsperiode“ bezeichnet für jeden Teilfonds die Periode, die am Bilanzstichtag endet und (im Falle der ersten Periode) am Tag der Zulassung des betreffenden Teilfonds oder (in allen sonstigen Fällen) ab Ende der letzten Berichtsperiode beginnt.

„Verwaltungsaufwendungen“ bezeichnet die aus dem eingelegten Vermögen zu zahlenden Beträge, die zur Deckung der Gründungskosten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind. Dazu zählen u. a. Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation und Telefax, Spesen, Rechtskosten, Marketingkosten und sonstige Honorare, die der Verwaltungsgesellschaft entweder infolge eines Rechtsstreits des Fonds oder eines Teilfonds oder in Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der fortlaufenden Verwaltung des Fonds oder seiner Teilfonds entstehen (einschließlich aller Stempelsteuern, Zölle, Steuern, öffentlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transferstellengebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung der Vermögenswerte oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf bzw. geplanten Kauf von Anlagen) oder ansonsten in Zusammenhang mit diesen Kosten, Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Übersetzung von Mitteilungen, darunter u. a. Berichte, Prospekte, Börsenzulassungsprospekte und Zeitungsanzeigen, die den Anteilsinhabern in irgendeiner Art und Weise übermittelt werden, zuzüglich der auf solche Kosten, Gebühren und Aufwendungen ggf. anwendbaren Mehrwertsteuer, sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Barauslagen der

Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Funktion als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle) oder ihrer Beauftragten, einer Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank, die gemäß einem Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten und jener Person als Vertragspartei entstehen.

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet die Personen oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit ernannt werden, um als Verwaltungsstelle zu handeln und die Angelegenheiten des Fonds und der Teilfonds zu verwalten.

„Assoziiertes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das in Bezug auf die betreffende Person (ein Unternehmen) eine Holdinggesellschaft oder ein Tochterunternehmen einer solchen Holdinggesellschaft eines Unternehmens (oder eines Tochterunternehmens eines Unternehmens) ist, wobei sich mindestens ein Fünftel des ausgegebenen Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum der betreffenden Person oder eines mit ihr assoziierten Unternehmens gemäß dem vorhergehenden Teil dieser Definition befindet. Sofern die betreffende Person eine natürliche Person oder eine Firma oder eine sonstige Person ohne Rechtspersönlichkeit ist, bezeichnet und umfasst der Ausdruck „assoziiertes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Person beherrscht wird.

„Abschlussprüfer“ bezeichnet jede Person oder Firma, die berechtigt ist, als Abschlussprüfer eines zugelassenen OGAW ernannt zu werden, und die und von der Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung des Treuhänders als Abschlussprüfer bestellt wird.

„Zugelassener OGAW“ ist ein OGAW, der von der Zentralbank gemäß den Vorschriften zugelassen wurde.

„Zugelassener Investmentfonds“ ist ein Investmentfonds, der in Irland von der Zentralbank gemäß dem Gesetz zugelassen wurde.

„Geschäftstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, welche(n) die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds jeweils festlegen kann und die im Verkaufsprospekt oder in der entsprechenden Ergänzung angegeben sind.

„Basiswährung bezeichnet die in der entsprechenden Ergänzung oder im Verkaufsprospekt angegebene Rechnungswährung eines Teilfonds.

„Barvermögenswerte“ bezeichnet Zeichnungsgelder, die von Anlegern, die Anteile eines Teilfonds zeichnen, eingehen, Rücknahmegelder, die an Anleger, welche ihre Anteile eines Teilfonds zurückgegeben haben, zahlbar sind, und Dividendengelder, die an Anteilsinhaber eines Teilfonds zahlbar sind

„Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank of Ireland und ggf. deren Nachfolger.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Form sowie alle weiteren jeweils von der Zentralbank herausgegebenen Durchführungsverordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und/oder den Treuhänder gemäß den Gesetzen anwendbar sind.

„Zentralverwahrer“ bezeichnet eine anerkannte Stelle oder Clearingagentur, die für bestimmte Wertpapiere als zentrale Hinterlegungsstelle fungiert und bei der der Treuhänder Wertpapiere im Besitz des Fonds verwahren oder halten muss, wobei sich der Begriff nicht auf deren Teilnehmer erstreckt.

„Zertifikat“ bezeichnet ein auf Wunsch eines Anteilsinhabers ausgestelltes Zertifikat, das das Recht einer in das entsprechende Register eingetragenen Person auf die von ihr gehaltenen Anteile belegt.

„Klasse“ oder „Anteilsklasse“ bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds, die zu gegebener Zeit von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders und der Zentralbank festgelegt werden kann, wobei kein separater Vermögenspool für eine Anteilsklasse geführt wird.

„Paragraf“ oder „Unterparagraf“ bezeichnet einen Paragrafen oder Unterparagrafen dieses Vertrags.

„Handelstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage eines Monats, welche(n) die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit für einen Teilfonds festlegen kann und die im Prospekt angegeben sind, wobei:

- (i) jeder Geschäftstag ein Handelstag ist, falls nichts Gegenteiliges von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird und im Prospekt angegeben ist;
- (ii) die Verwaltungsgesellschaft die Anteilsinhaber bei Änderung des Handelstags zu einer Zeit und in einer Weise angemessen benachrichtigt, die der Treuhänder genehmigen kann;
- (iii) es mindestens in zweiwöchentlichen Abständen einen Handelstag gibt und
- (iv) jeder Teilfonds des Fonds an jedem Handelstag bewertet wird.

„Vertrag“ bezeichnet diesen geänderten und neu formulierten Treuhandvertrag vom 29. Juni 2007.

„Delegierte Verordnung“ bezeichnet die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, sobald diese in Kraft getreten und in Irland unmittelbar wirksam ist.

„Eingelegtes Vermögen“ bedeutet die derzeit gemäß dem Treuhandverhältnis dieses Treuhandvertrags und eines jeden Nachtrags zu diesem Vertrag vom Treuhänder gehaltenen Anlagen und Barmittel, jedoch ohne die Beträge, die auf dem Ausschüttungskonto gebucht sind, wobei alle Anlagen (oder je nach Kontext der Teil davon, der einem Teilfonds zuzuordnen ist) sowie alle für die Anlage vorgesehenen Barmittel in Einklang mit den nachstehend enthaltenen Bestimmungen an den Treuhänder übertragen werden, um sie vom Treuhänder oder in dessen Auftrag gemäß diesem Treuhandvertrag halten zu lassen.

„Auslagen“ beinhaltet auf den Treuhänder bezogen alle dem Treuhänder in Zusammenhang mit seiner Treuhänderschaft für den Fonds und seine Teilfonds gemäß diesem Vertrag ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen. Dazu gehören u.a. Kurierkosten, Telekommunikationskosten und -gebühren sowie die Gebühren und Spesen (jeweils zu marktüblichen Sätzen) aller von ihm gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags ernannten Unterdepotbanken, alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die ihm in Zusammenhang mit der Treuhänderschaft für den Fonds und seine Teilfonds (einschließlich deren Gründung) und allen damit verbundenen oder zusammenhängenden Angelegenheiten entstehen, alle Gerichts- und Anwaltskosten und sonstigen Honorare, die in Zusammenhang mit dem oder in Bezug auf den Fonds oder seine Teilfonds (einschließlich deren Gründung) anfallen, sowie alle Mehrwertsteuerverbindlichkeiten, die dem Treuhänder in Ausübung seiner Befugnisse und Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags entstehen.

„Ausschüttung“ bezeichnet den von einem Teilfonds gemäß Paragraf 29.00 auszuschüttenden Betrag.

„Ausschüttungskonto“ bezeichnet das in Paragraf 29.00 so genannte Konto.

„Ausschüttungstag“ bezeichnet den Termin oder die Termine, für den/die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 29.00 eine Ausschüttung festgelegt werden kann.

„Ausschüttungszahltag“ bezeichnet auf einen Teilfonds bezogen den Termin oder die Termine nach dem Ausschüttungstag, an dem/denen die Ausschüttungen gemäß Festlegung der Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden.

„Ausschüttungsperiode“ bezeichnet eine Periode, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft am Bilanzstichtag oder an einem Ausschüttungstag endet und am Tag nach dem letzten Bilanzstichtag bzw. am Tag nach dem letzten Ausschüttungstag bzw. am Tag der erstmaligen Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds beginnt.

„Abgaben und Gebühren“ bezeichnet in Bezug auf eine Transaktion, einen Handel oder eine Bewertung alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, öffentlichen Abgaben, Bewertungsgebühren,

Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transferstellengebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung des Vermögens oder die Ausgabe, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf, die Umwandlung oder den Transfer von Anteilen oder im Hinblick auf den Kauf bzw. geplanten Kauf von Finanzanlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder sonstige Zahlungen, die hinsichtlich, vor oder anlässlich der betreffenden Transaktion, des Handels oder der Bewertung zu leisten sind oder sein werden, wobei jedoch die an Vermittler und Makler bei Ausgabe von Anteilen zu zahlenden Provisionen ausgeschlossen sind.

„Ausgleichsgutschrift“ wie im Verkaufsprospekt definiert.

„Euro“ oder „€“ bezeichnet die gesetzliche Währung bestimmter Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

„Außerordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen Beschluss, der von einer Mehrheit gefasst wurde, bestehend aus 75 % der Stimmen, die von den Anteilshabern persönlich oder per Vollmacht auf einer Versammlung der Anteilshaber abgegeben wurden.

„Finanzinstrument“ bezeichnet ein Finanzinstrument, wie in Abschnitt C von Anhang I zur Richtlinie 2014/65/EU spezifiziert.

„Verwahrte Finanzinstrumente“ bezeichnet Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie verwahrt werden und die beim Treuhänder oder dessen Vertreter oder Beauftragten hinterlegt werden.

„Teilfonds“ bezeichnet die Teilfonds, die in Paragraph 4.00 dieses Treuhandvertrags aufgeführt sind, sowie alle zusätzlichen Teilfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung des Treuhänders und der Zentralbank errichtet und von einem separaten Anlageportfolio, das in Anteilklassen weiter unterteilt sein kann, repräsentiert werden.

„Intermediär“ bezeichnet, je nachdem, einen Kontrahenten, einen Clearing-Broker, einen Prime Broker oder eine andere Partei, die am Kauf von Anlagen oder der Umrechnung von Währungen beteiligt ist.

„Anlagen“ bezeichnet alle Vermögenswerte, die der Fonds zu gegebener Zeit hält, einschließlich verwahrte Finanzinstrumente und sonstige Anlagen der Kategorien, die die Parteien in Anhang II definieren.

„Anlageberater“ bezeichnet die Personen oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt werden, um die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte von Teilfonds des Fonds zu steuern.

„Gesetzliche Bestimmungen“ bezeichnet, je nachdem, die Vorschriften bzw. die delegierte Verordnung.

„Mitgliedsstaat“ bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

„Mindestbestand“ bezeichnet den Anteilsbestand an einem Teilfonds oder einer Klasse, dessen Wert bezogen auf den Nettoinventarwert pro Anteil nicht geringer ist als der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Betrag, bzw. die Mindestanzahl von Anteilen, die von einem Anteilsinhaber in einem Teilfonds oder einer Klasse gehalten werden muss und die wie im Prospekt oder in der entsprechenden Ergänzung beschrieben von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden kann.

„Mindestzeichnungsbetrag“ bezeichnet den Mindestzeichnungsbetrag für jeden Anteilszeichner, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird und im Prospekt angegeben ist.

„Nettoinventarwert eines Teilfonds“ bezeichnet den als Nettoinventarwert eines Teilfonds an einem bestimmten Handelstag gemäß Paragraf 23.00 dieses Treuhandvertrags berechneten Betrag.

„Nettoinventarwert pro Anteil“ bezeichnet den als Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds an einem bestimmten Handelstag gemäß Paragraf 23.00 dieses Treuhandvertrags berechneten Betrag.

„Nettoinventarwert pro Anteilsklasse“ bezeichnet den als Nettoinventarwert pro Anteilsklasse an einem bestimmten Handelstag gemäß Paragraf 23.00 dieses Treuhandvertrags berechneten Betrag.

„Gründungskosten“ bezeichnet die bei der Verwaltungsgesellschaft für die Gründung oder Errichtung des Fonds oder eines Teilfonds bzw. einer Klasse angefallenen Gründungskosten einschließlich beispielsweise der Honorare der professionellen Berater der Verwaltungsgesellschaft, der an Broker und andere für die Platzierung einer Emission, den Verkauf oder die Garantieüberenahme oder die Beschaffung einer Emissionsübernahme, die Platzierung, den Verkauf oder die Garantieüberenahme der Zeichnung aller Anteile zu zahlenden Provisionen sowie aller Kosten und Aufwendungen (die der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt entstanden sind), die in dem hier genannten Zusammenhang oder bezüglich eines späteren Antrags auf Zulassung oder Notierung von Anteilen an einer anerkannten Börse oder im Hinblick auf einen Antrag auf Registrierung, Zulassung oder Anerkennung des Fonds oder eines Teilfonds in einem anderen Land anfallen, sowie aller anderen Auslagen, die die Verwaltungsgesellschaft für vergleichbar hält.

„Sonstige Anlagen“ bezeichnet alle Vermögenswerte des Fonds, bei denen es sich nicht um verwahrte Finanzinstrumente handelt und für die Artikel 22(5)(b) der OGAW-Richtlinie gilt, einschließlich Barvermögenswerte, die auf einem Umbrella-Bankkonto gehalten werden.

„Preisfestlegungszeit“ bezeichnet die Zeit, zu der der Nettoinventarwert an einem oder für einen Handelstag berechnet wird, wie es von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird und im Prospekt angegeben ist.

„Ordnungsgemäße Anweisungen“ bezeichnet alle schriftlichen, per Telex oder Telefax versandten Anweisungen sowie alle durch elektronische Kommunikationsmittel oder über andere zu gegebener Zeit zwischen den Parteien vereinbarten Wege übermittelten Anweisungen im Hinblick auf die in diesem Vertrag erwähnten Geschäfte, von denen der Treuhänder nach bestem Wissen und Gewissen glaubt, sie seien von der Verwaltungsgesellschaft oder einer oder mehrerer von der Verwaltungsgesellschaft zur Erteilung von Anweisungen ermächtigten Personen erteilt worden, und im Falle elektronischer Kommunikation, sie seien unter Anwendung der Test- und Sicherheitsverfahren übermittelt worden, die zu gegebener Zeit zwischen den Parteien dieses Treuhandvertrags vereinbart werden.

„Prospekt“ bezeichnet den derzeit gültigen Verkaufsprospekt des Fonds sowie alle zugehörigen Nachträge und Ergänzungen.

„Rücknahmepreis“ bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse gemäß diesem Vertrag zurückgenommen werden.

„Register“ bezeichnet die Register in Unterparagraf 16.01.

„Registrierungsgebühr“ bezeichnet US\$ 1 oder, wenn dieser Betrag höher ist, die jeweils gültige Registrierungsgebühr, die von börsennotierten Gesellschaften erhoben wird.

„Registernummer“ bezeichnet die Nummer, die an jeden Anteilsinhaber vergeben wird.

„Regulierte Bank“ hat die in Paragraf 12.01 festgelegte Bedeutung.

„Vorschriften“ bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, geändert durch die Richtlinie der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) von 2016, in ihrer jeweils aktuellen, weiter geänderten, ergänzten, konsolidierten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.

„Securities Act“ bezeichnet das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Wertpapiersystem“ bezeichnet allgemein anerkannte Systeme zur buchmäßigen Verwaltung oder andere Abwicklungssysteme oder Clearinghäuser oder -stellen, die im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen beauftragt werden, oder die Bereitstellung ähnlicher Dienstleistungen durch Abrechnungssysteme von Drittländern, die in dem

Maße, wie von den Vorschriften vorgesehen, auch als Wertpapierverwahrstelle fungieren können und deren Inanspruchnahme zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in den Hoheitsgebieten üblich ist, in denen der Treuhänder seine Aufgaben gemäß diesem Treuhandvertrag ausübt, und durch die der Treuhänder Wertpapiere, die im Besitz des Fonds sind oder von diesem gehalten werden, freigeben, übertragen, abwickeln, abrechnen, verwahren oder halten kann. Darin eingeschlossen sind auch Dienstleistungen von Netzwerkdienstleistern oder -betreibern oder Abrechnungsbanken, die von einem Wertpapiersystem genutzt werden, sowie Clearinghäuser oder -stellen und Wertpapierverwahrstellen.

„Zeichnungspreis“ bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse gemäß Paragraf 5 dieses Treuhandvertrags ausgegeben werden.

„Fonds“ bezeichnet den durch diesen Vertrag begründeten Fonds mit dem Namen Putnam World Trust (oder mit jedem anderen Namen, den der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit bestimmen können) und schließt, sofern es der Kontext verlangt, einen oder mehrere seiner Teilfonds ein.

„OGAW“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Vorschriften errichtet wurde.

„OGAW-Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer aktuellen, durch die Richtlinie 2014/911/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten und gegebenenfalls weiter geänderten Fassung und einschließlich der ggf. jeweils gültigen ergänzenden delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission.

„OGAW-Anforderungen“ bezeichnet den jeweils in Irland geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Zulassung und Überwachung von OGAW gemäß den Vorschriften, der delegierten Verordnung und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„Umbrella-Barkonto/-konten“ bezeichnet alle Bankkonten, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders für den Fonds eröffnet werden und auf denen die Barvermögenswerte gehalten werden.

„Anteil“ bezeichnet einen ungeteilten Anteil am Vermögen eines Teilfonds.

„Anteilsinhaber“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die zu gegebener Zeit im Register eines Teilfonds als Inhaber eines Anteils oder einer Anteilsklasse eingetragen ist, wobei auch Personen als gemeinschaftliche Inhaber eingetragen sein können. Diese Inhaber haben als Miteigentümer in Gemeinschaft mit den anderen Inhabern ein Anrecht auf einen ungeteilten Miteigentumsanteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds.

„Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Staatsgebiete, Besitzungen und alle anderen Territorien, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.

„US- Dollar“ oder "\$" bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten.

„US- Person“ bezeichnet Personen gemäß der Definition im Prospekt des Fonds oder in dessen Ergänzung.

USt. bezeichnet die Umsatz- bzw. die Mehrwertsteuer.

1.02 Worte, die nur im Singular aufgeführt sind, schließen den Plural ein, und umgekehrt schließen Worte, die nur die maskuline Form haben, die feminine und sächliche Form ein, und Worte, die Personen betreffen, schließen Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Unternehmen und Körperschaften mit und ohne Rechtspersönlichkeit ein. Die Begriffe „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ schließen die Formen des Druckens, Gravierens und der Lithografie bzw. alle sonstigen Mittel der sichtbaren Reproduktion ein. Die Fußnoten und Überschriften in diesem Treuhandvertrag dienen nur der Vereinfachung und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieses Vertrags.

1.02 Die in diesem Vertrag aufgeführten Verweise auf den „Fonds“ schließen, sofern der Kontext dies erlaubt, die Teilfonds und Klassen ein. Überschriften und Titelzeilen in diesem Treuhandvertrag dienen nur der Vereinfachung und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieses Vertrags.

2.00 **FÜR ALLE PARTEIEN VERBINDLICHER VERTRAG**

Die Bestimmungen dieses Treuhandvertrags sind verbindlich für den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilsinhaber sowie für alle Personen, die sich auf sie berufen und daraus Ansprüche geltend machen, als wären sie jeweils Partei dieses Treuhandvertrags.

3.00 **RECHTE DER ANTEILSINHABER**

3.01 Die Anteilsinhaber haben oder erwerben keine Rechte gegenüber dem Treuhänder, es sei denn, sie werden ihnen im Rahmen dieses Treuhandvertrags ausdrücklich übertragen. Eine Person oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft wird lediglich in Bezug auf die Anteile, die in ihrem Namen eingetragen sind, als Anteilsinhaber anerkannt.

3.02 Die Haftung eines Anteilsinhabers beschränkt sich auf den vereinbarten Betrag, den er für die Zeichnung der Anteile zu leisten hat.

4.00 **GRÜNDUNG DES FONDS**

4.01 Der Fonds wird mit diesem Vertrag gegründet. Sein einziger Geschäftszweck ist die gemeinsame Anlage des beim Publikum beschafften Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften. Er handelt nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

4.02 Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und umfasst einen oder mehrere Teilfonds. Anteile werden gegen Bargeld und sonstige Vermögenswerte ausgegeben, die der Treuhänder für Anteile gemäß den Bestimmungen in Paragraf 5.00 entgegennimmt.

4.03 (A) Das eingelegte Vermögen eines Teilfonds ergibt sich anfänglich aus den Erlösen, die bei Erstaussgabe der Anteile des betreffenden Teilfonds erzielt werden. Das eingelegte Vermögen eines Teilfonds besteht anschließend in Anlagen, Bargeld und sonstigem Vermögen, das aus diesen Erlösen hervorgeht, sowie aus den Erlösen der nachfolgend ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds, abzüglich der Beträge, die auf das Ausschüttungskonto gebucht bzw. ausgeschüttet oder gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags ausgezahlt worden sind.

(B) Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft errichten zu gegebener Zeit nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank Teilfonds, richten nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank zusätzliche Klassen ein und geben zu gegebener Zeit Anteile in diesen Klassen aus. Hierfür gelten die nachstehenden Bestimmungen:

(i) Die Bücher und Konten eines Teilfonds werden separat in der Währung geführt, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festgesetzt hat.

(ii) Falls die Währung, in der die Bücher und Konten eines Teilfonds geführt werden, der europäischen Einheitswährung beitrifft, geht die Währung, in der die Bücher und Konten des besagten Teilfonds geführt werden, automatisch, ohne dass eine Mitteilung an die Anteilsinhaber erforderlich ist, in die Einheitswährung über, mit der Maßgabe jedoch, dass die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bücher und Konten des Teilfonds in beiden Währungen, der ursprünglichen Währung und der Einheitswährung, führen kann, so lange sie es für angemessen hält.

- (iii) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse (ohne anwendbare Zeichnungsgebühren) sind in den separaten Büchern und Konten des Fonds für den betreffenden Teilfonds zu verbuchen, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Treuhandvertrags, diesem Teilfonds zuzurechnen.
- (iv) Wenn ein Vermögenswert aus einem Vermögenswert (sei es Bargeld oder etwas anderes) abgeleitet wird, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern und Konten des Fonds demselben Teilfonds angerechnet wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Neubewertung einer Anlage wird die Wertsteigerung bzw. Wertminderung dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (v) Falls die Verwaltungsgesellschaft einen Vermögenswert des Fonds keinem Teilfonds zuordnen kann, kann sie in eigenem Ermessen die Grundlage bestimmen, auf der dieser Vermögenswert zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders, jederzeit bei Veranlassung diese Grundlage zu ändern, unter dem Vorbehalt, dass die Zustimmung des Treuhänders in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen der Vermögenswert zwischen den Teilfonds anteilig im Verhältnis zu ihren Nettoinventarwerten zum Zeitpunkt der Zuweisung aufgeteilt wird.
- (vi) Wenn in einer Klasse Hedging-Strategien eingesetzt werden, sind die Finanzinstrumente, die bei der Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds insgesamt, jedoch laufen die Gewinne und Verluste, die durch den Einsatz der betreffenden Finanzinstrumente entstehen, sowie deren Kosten nur in der betreffenden Klasse auf.
- (vii) Jeder Teilfonds hat seine Verbindlichkeiten, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, selbst zu tragen. Der Fonds haftet nicht als Ganzes gegenüber Dritten. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine Verbindlichkeit, die sich nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft auf keine(n) bestimmten Teilfonds bezieht, von allen Teilfonds gemeinsam anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Zuordnung zu tragen ist.
- (viii) Die Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders werden auf Basis des Nettoinventarwerts jedes

Teilfonds berechnet. Die Aufwendungen, Verwaltungsaufwendungen oder Auslagen, die einem bestimmten Teilfonds direkt oder indirekt zuzurechnen sind, werden einzig und allein von ihm getragen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt in eigenem Ermessen, dass sie diese Aufwendungen, Verwaltungsaufwendungen oder Auslagen aus ihren eigenen Jahresgebühren zahlt.

(ix) Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds und werden von den anderen Teilfonds und den Vermögenswerten des Treuhänders und/oder seines Beauftragten getrennt. Sie dürfen weder direkt noch indirekt dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder anderen Organismus oder Unternehmens oder Forderungen gegen diese zu decken, und stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

- 4.04 Das eingelegte Vermögen wird in den einzelnen Teilfonds den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Anlagen zugewiesen. Die Verwaltungsgesellschaft legt für jeden Teilfonds die Basiswährung und für jede Klasse die Rechnungswährung fest.
- 4.05 Anteile und Anteilklassen werden als Anteile oder Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben und mit Namen wie Klasse A, Klasse B, Klasse C oder einem anderen Namen je nach der Anzahl der auszugebenden Anteilklassen gekennzeichnet. Bei Ausgabe eines Anteils oder einer Anteilsklasse weist die Verwaltungsgesellschaft die Erlöse dem entsprechenden Teilfonds zu.
- 4.06 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Erlöse aus Anteilsausgaben den Anlagen in den im Prospekt aufgeführten Teilfonds zuzuweisen, unter dem Vorbehalt, dass neue Teilfonds mit Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden.
- 4.07 Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft im absoluten eigenen Ermessen zwischen den Teilfonds und den Klassen sowie zwischen den Anteilen der Teilfonds und den Klassen in Bezug auf die zu zahlenden Gebühren, die Ausschüttungspolitik, die Rechnungswährung, die Stimmrechte, die für ein effizientes Portfolio-Management oder zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzten Techniken und Instrumente, die geltenden Mindestzeichnungsbeträge und/oder Mindestbestandsbeträge oder andere Merkmale, die von der Verwaltungsgesellschaft im absoluten eigenen Ermessen bestimmt werden können, differenzieren und mit diesen Anteilen können Vorzugs-, Nachbezugs- oder andere Sonderrechte, Vorrechte oder Einschränkungen verbunden sein.

4.08 Die Verwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders und der Mehrheit der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds einen bestehenden Teilfonds schließen und bei der Zentralbank die Aufhebung der Zulassung beantragen.

4.09 Die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder können im Namen des Fonds für jeden Teilfonds ein oder mehrere Barkonten und/oder Umbrella-Barkonten und/oder Barkonten, an denen mehr als ein Fonds beteiligt ist, einrichten und betreiben, über die in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Zeichnungen, Rücknahmen und andere Geldflüsse an und von Anlegern abgewickelt oder ermöglicht werden können. Werden Gelder auf einem solchen Konto (aufgrund der Anforderungen der Zentralbank oder aus anderen Gründen) als Vermögenswerte des betreffenden Fonds und diesem zurechenbar behandelt, vermerkt die Verwaltungsgesellschaft dies in den Büchern und Aufzeichnungen des Fonds gemäß Paragraf 4.03(B) dieses Treuhandvertrags.

5.00 **AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSKLASSEN**

5.01 Die Verwaltungsgesellschaft hat das ausschließliche Recht, für Rechnung des/der betreffenden Teilfonds gegen Bargeld die Auflegung und Ausgabe einer gewissen Anzahl von Anteilen, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils in alleinigem Ermessen bestimmt, zu den gemäß den folgenden Bestimmungen in diesem Paragrafen ermittelten Preisen durchzuführen. Die so aufgelegten und ausgegebenen Anteile gelten als vom Treuhänder aufgelegt.

5.02 Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt mit Zustimmung des Treuhänders vor der Erstaussgabe von Anteilen eines Teilfonds den Zeitpunkt und die Bedingungen, zu dem/denen die Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse ausgegeben werden. Platzierungs- oder Zeichnungsgebühren und Provisionen können zum Zeichnungspreis der erstmalig angebotenen Anteile hinzugerechnet werden und von der Verwaltungsgesellschaft oder von den von ihr ernannten Platzierungs-, Verkaufs- oder Vertriebsstellen zu eigenem Nutzen oder Gunsten einbehalten werden. Sie sind nicht Teil des eingelegten Vermögens des betreffenden Teilfonds, und die Verwaltungsgesellschaft kann in alleinigem Ermessen auf diese Gebühren oder Provisionen verzichten oder zwischen den Zeichnern bezüglich der Höhe solcher Gebühren oder Provisionen innerhalb der erlaubten Limits differenzieren.

5.03 Vorbehaltlich Paragraf 5.05 erfolgt jede nachfolgende Ausgabe von Anteilen zum Zeichnungspreis pro Anteil der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds, der folgendermaßen ermittelt wird:

- (a) Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Preisfestlegungszeit an dem betreffenden Handelstag gemäß Paragraf 24.00 des vorliegenden Vertrags;

- (b) zuzüglich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies festgelegt hat;
- (c) falls die Verwaltungsgesellschaft aufgrund umfangreicher Zeichnung(en) unter Berücksichtigung des Nettowerts der Zeichnungsanträge feststellt, dass diese Zeichnung(en) an jenem Handelstag zu einer Verwässerung führen würde(n), zuzüglich einer von der Verwaltungsgesellschaft ggf. bestimmten Verwässerungsgebühr, um die Handelskosten zu berücksichtigen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu wahren;
- (d) zuzüglich einer Ausgleichsgutschrift in der Weise und zu dem Satz, die bzw. den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter festlegt; Details hierzu werden im Prospekt ausgeführt;
- (e) zuzüglich einer Ausgleichsgutschrift, die ggf. wie in Paragraf 30.00 beschrieben zahlbar ist; und
- (f) Rundung der sich ergebenden Summe auf eine von der Verwaltungsgesellschaft festzulegende Anzahl von Dezimalstellen.

5.04 Zur Berechnung der Anzahl der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Teilfonds ist ungeachtet Paragraf 23.00 in Bezug auf die Berechnung des Werts der Vermögenswerte des Fonds und der Teilfonds das Folgende zu berücksichtigen:

- (a) Anteile, für die Anträge gestellt wurden oder die entsprechend ausgegeben werden, gelten zu der Preisfestlegungszeit an dem Handelstag, an dem oder für den diese Anteile ausgegeben werden, nicht als umlaufend.
- (b) Anteile, die gemäß Paragraf 27.00 des vorliegenden Vertrags zurückgenommen werden, gelten zu der Preisfestlegungszeit an dem Handelstag, an dem oder für den diese Anteile zurückgenommen werden, nicht als zurückgenommen.

5.05 Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts pro Anteil oder - bei gewissen Teilfonds - pro Anteilsklasse verlangen, die zum Zeichnungspreis hinzugerechnet wird, und der sich ergebende Betrag wird zur nächsten ganzen Einheit der Basiswährung des betreffenden Teilfonds gerundet. Es besteht Einigkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft in alleinigem Ermessen auf diese Gebühr(en) verzichten oder zwischen den Zeichnern bezüglich der Höhe dieser Gebühren innerhalb der erlaubten 6,25 %-Grenze differenzieren kann. Eine solche Zeichnungsgebühr, die bei einer nachfolgenden Anteilsausgabe anfällt, ist an die Verwaltungsgesellschaft oder die von den von ihr ernannten Platzierungs-, Verkaufs- oder Vertriebsstellen zu eigenem Nutzen oder Gunsten zu zahlen. Sie stellt keinen Teil des eingelegten Vermögens des betreffenden Teilfonds dar.

- 5.06 Jede Person, die Anteile zeichnen möchte, hat ein Antragsformular in der Form und auf die Weise auszufüllen, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt wird, und die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen zu erfüllen, wozu die von der Verwaltungsgesellschaft u. U. verlangten Angaben und/oder Erklärungen zum Status, Wohnsitz und/oder zur zur Identität des Zeichners gehören können. Alle Zeichnungsanträge müssen gemäß diesem Vertrag bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten an deren/dessen Geschäftsstelle oder einem anderen angegebenen Ort zu dem im Prospekt angegebenen Zeitpunkt eingehen. Ein Zeichnungsantrag, der nach diesem Zeitpunkt eingeht, gilt als am nächsten Handelstag eingegangen, mit der Maßgabe, dass es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegt, einen nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds eingegangenen Zeichnungsantrag zu akzeptieren. Zeichnungsanträge für Anteile sind unwiderruflich (sofern die Verwaltungsgesellschaft in freiem Ermessen nichts anderes festgelegt hat). Die Verwaltungsgesellschaft kann in freiem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise akzeptieren oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Anteilsbruchteile (berechnet auf die Anzahl von Dezimalstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen festgelegt und im Prospekt angegeben wird) können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, vorausgesetzt jedoch, dass mit ihnen keine Stimmrechte verbunden sind und dass der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils eines Teilfonds oder einer Klasse in proportionalem Verhältnis zu einem ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe steht und dass jede auf einen solchen Anteilsbruchteil zahlbare Ausschüttung genauso angepasst wird. Salden von Zeichnungsgeldern, die weniger als 0,01 eines Anteils ausmachen, können vom Treuhänder für den Fonds oder einen Teilfonds zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten werden.
- 5.07 Personen, die Anteile zeichnen möchten, müssen sicherstellen, dass die Zahlung des Zeichnungspreises und anderer in Verbindung mit dem Zeichnungsantrag zu zahlender Beträge in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestimmten Weise und üblichen Frist erfolgt, und sie müssen die allgemeinen Bedingungen erfüllen, u.a. die Anforderungen hinsichtlich der Mindestzeichnungsbeträge und/oder der Mindestbestandsbeträge, die von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit bestimmt werden und im Prospekt oder in der entsprechenden Ergänzung angegeben sind.
- 5.08 Zeichnungsanträge für Anteile werden nur in der Basiswährung oder einer anderen Währung akzeptiert, die die Verwaltungsgesellschaft entweder generell, in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse oder im Einzelfall festlegen kann. In einer anderen Währung als der Basiswährung gezeichnete Beträge werden von der Verwaltungsgesellschaft in die Basiswährung zu dem

nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft angemessenen Wechselkurs umgerechnet (alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers) und diese Zeichnung gilt dann als zu dem umgerechneten Betrag erfolgt. Keine Zuteilung darf hinsichtlich eines Zeichnungsantrags erfolgen, der zu einer Zeichnung von weniger als dem derzeit festgelegten Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsbetrag führen würde, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet in eigenem Ermessen bezüglich eines Anteilsinhabers oder eines Zeichners von Anteilen auf den Mindestzeichnungs- bzw. Mindestbestandsbetrag oder senkt ihn ab. Eine Zuteilung von Anteilen kann provisorisch stattfinden, auch wenn die frei verfügbaren Gelder oder die von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Informationen und Erklärungen, einschließlich der in Paragraph 5.06 genannten Unterlagen, noch nicht bei ihr oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen bzw. nicht in der geforderten Weise eingegangen sind, mit der Maßgabe, dass, wenn diese Gelder oder Unterlagen nicht innerhalb des von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraums eingehen, sie eine bereits erfolgte provisorische Zuteilung annullieren und die erforderliche Änderung im betreffenden Register vornehmen kann. Diese Anteile gelten als nicht ausgegeben, und das eingelegte Vermögen reduziert sich entsprechend. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Antragsteller etwaige Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren, die ihr oder dem Treuhänder oder einem Teilfonds entstanden sind, weil diese Gelder und/oder Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten nicht eingegangen sind, in Rechnung stellen oder, wenn der Antragsteller ein Anteilsinhaber ist, seinen Anteilsbestand ganz oder teilweise zurücknehmen oder verkaufen und den Erlös daraus verwenden.

5.09 Die Verwaltungsgesellschaft liefert zu gegebener Zeit dem Treuhänder auf dessen Anfrage (oder veranlasst, dass der Treuhänder diese bekommt) eine Aufstellung aller Anteilsausgaben, -rücknahmen und -umschichtungen und der Bedingungen, zu denen diese ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht wurden, sowie eine Aufstellung aller Anlagen, die von ihr oder dem Anlageberater (sofern diese Befugnis an den Anlageberater delegiert wurde) zum Kauf für Rechnung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds beschlossen wurden, und ferner eine Aufstellung aller Anlagen, die gemäß den nachstehend in diesem Vertrag aufgeführten Vollmachten von ihr oder dem Anlageberater (sofern diese Befugnis an den Anlageberater delegiert wurde) zum Verkauf für Rechnung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds beschlossen wurden, sowie weitere Informationen, die der Treuhänder benötigen könnte, um zum Datum dieser Aufstellung den Wert eines Teilfonds und die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds zu ermitteln.

5.10 Die Verwaltungsgesellschaft liefert dem Treuhänder innerhalb von 21 Tagen nach dem jeweiligen Bilanzstichtag eine Aufstellung aller Anteilsausgaben

und der Preise, zu denen sie ausgegeben wurden, sowie alle Informationen, die der Treuhänder benötigen könnte, um zu dem Zeitpunkt den Wert eines Teilfonds zu ermitteln.

5.11

Alle Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Ausgaben (einschließlich Auslagen und Verwaltungsaufwendungen), die der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder für den Fonds und seine Teilfonds in Verbindung mit der laufenden Verwaltung und dem Betrieb des Fonds und seiner Teilfonds entstehen, sind aus dem eingelegten Vermögen des betreffenden Teilfonds zu zahlen bzw., wenn Aufwendungen oder Verbindlichkeiten einer Klasse zuzuordnen sind, aus dem eingelegten Vermögen dieser Klasse. Dies betrifft u.a.:

- (a) Honorare der Abschlussprüfer und Buchhalter, alle Gebühren und Aufwendungen, die an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, den Treuhänder, die Anlageverwalter, Anlageberater oder Vertriebsgesellschaften (sofern nichts anderes im Prospekt angegeben ist), die von oder im Namen des Fonds oder in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse ernannt wurden, oder an ihre jeweiligen Beauftragten zu zahlen oder diesen entstanden sind;
- (b) Honorare und Aufwendungen für Rechtsanwälte und sonstige Fachberater, die im Namen des Fonds oder eines Teilfonds bzw. einer Klasse oder der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder oder deren jeweiligen Beauftragten bzw. in deren Namen entstanden sind im Hinblick auf eingereichte Klagen oder eingeleitete gerichtliche Verfahren oder Verteidigungen gegen solche, um die Rechte und das Vermögen des Fonds gerichtlich durchzusetzen, zu schützen, zu sichern, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;
- (c) Provisionen, Honorare und angemessene Spesen, die an Platzierungs-, Strukturierungs- und Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsstellen der Anteile zu zahlen sind;
- (d) Gebühren für Handelsbanken, Aktienmakler und Unternehmensfinanzierungen, einschließlich Kreditzinsen;
- (e) Im Namen eines Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse entstandene Abgaben und Gebühren, von Steuerbehörden auferlegte Steuern und Abgaben sowie Bankgebühren und Provisionen;
- (f) alle Gebühren und Kosten in Verbindung mit der Erstellung, Veröffentlichung, Anzeige und Verteilung von Informationen an die Anteilsinhaber und die Öffentlichkeit, insbesondere Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verbreitung der Prospekte, Berichte, Zertifikate, Anteilskaufbestätigungen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber, Halbjahresberichte sowie alle anderen periodischen

- Berichte und die Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntmachung des Nettoinventarwerts pro Anteil;
- (g) Gebühren und Kosten, die in Verbindung mit der Zulassung oder geplanten Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung an einer Börse und bei der Erfüllung der diesbezüglichen Zulassungsvorschriften entstehen;
 - (h) Depot- und Übertragungskosten;
 - (i) Aufwendungen für Anteilsinhaberversammlungen, alle sonstigen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aller Art, die seitens des Fonds eingegangen wurden, sowie alle Gebühren und Kosten, die in Verbindung mit dem Betrieb und der Geschäftsführung des Fonds entstehen, einschließlich Zinsen für Kreditaufnahmen, Registrierungsgebühren und gesetzlich vorgeschriebener und aufsichtsrechtlicher Gebühren;
 - (j) Versicherungsprämien;
 - (k) alle sonstigen Aufwendungen, einschließlich Schreibkosten, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstehen;
 - (l) Kosten bezüglich der Beendigung des Fonds oder eines Teilfonds;
 - (m) Kosten für die Anfertigung, die Übersetzung in verschiedene Sprachen, den Druck und/oder die Registrierung des vorliegenden Vertrags und aller anderen Dokumente, die mit dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zusammenhängen, einschließlich Registrierungsanträge, Verkaufsprospekte, Börsenzulassungsprospekte, erläuternde Memoranden, Jahres-, Halbjahres- und außerordentliche Berichte für alle Behörden (einschließlich lokaler Wertpapierhandelsverbände), die eine Rechtsaufsicht über den Fonds oder Teilfonds oder das Angebot von Anteilen der entsprechenden Teilfonds ausüben, sowie die Kosten für die Verbreitung der vorgenannten Dokumente an die Anteilsinhaber;
 - (n) Aufwendungen für Werbung, Marketing und Verkaufsförderung in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds und/oder seiner Teilfonds;
 - (o) Beträge, die gemäß den im vorliegenden Vertrag oder in einer Vereinbarung mit einem Dienstleister des Fonds enthaltenen Freistellungsklauseln zu zahlen sind, ohne jedoch die Bestimmungen, die den Dienstleister für Ansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Pflichtversäumnis schadlos halten;
 - (p) Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in den Tageszeitungen in den betreffenden Hoheitsgebieten und

(q) alle anderen Gebühren und Kosten, die in Verbindung mit dem Betrieb und der Geschäftsführung des Fonds entstehen.

jeweils zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer.

5.12 Alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben und Gebühren, die aufgrund dieses Treuhandvertrags oder der Ausgabe von Anteilen zu zahlen sind, werden aus dem Vermögen des/der betreffenden Teilfonds gezahlt.

5.13 Alle Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Ausgaben (einschließlich Auslagen und Verwaltungsaufwendungen), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder in Verbindung mit dem oder im Namen des Fonds und seiner Teilfonds entstehen, sind von dem/den betreffenden Teilfonds zu tragen und aus dem eingelegten Vermögen zu zahlen oder, insofern Aufwendungen oder Verbindlichkeiten einer Klasse zuzuordnen sind, aus dem dieser Klasse zurechenbaren Vermögen.

Alle wiederkehrenden Aufwendungen werden mit den laufenden Erträgen und/oder den realisierten bzw. nicht realisierten Kapitalerträgen oder, wenn es die Verwaltungsgesellschaft so beschließt, mit dem Kapital oder dem Vermögen des Fonds in einer Weise und über eine Periode verrechnet, die die Verwaltungsgesellschaft gelegentlich gemäß den Vorschriften der Zentralbank festlegen kann.

5.14 Die Anfangskosten für die Gründung des Fonds wurden von den Teilfonds getragen und über die ersten fünf Berichtsperioden des Fonds abgeschrieben. Die Gründungskosten für jeden weiteren neuen Teilfonds werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und über den Zeitraum abgeschrieben, der im Prospekt angegeben ist.

5.15 Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausgabe von Anteilen an Personen in eigenem Ermessen gelegentlich Vereinbarungen unter den Bedingungen treffen, dass die Abwicklung durch die Übertragung von Vermögenswerten des Typs an den Treuhänder erfolgt, in dem gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds die Zeichnungsgelder für die betreffenden Anteile angelegt werden können, und ansonsten unter den Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, die jedoch den folgenden Bestimmungen unterliegen:

(a) Im Fall einer Person, die kein bestehender Anteilsinhaber ist, dürfen so lange keine Anteile ausgegeben werden, bis die betreffende Person ein Antragsformular, wie es gemäß dem Prospekt und diesem Vertrag vorgeschrieben ist, ausgefüllt und an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und alle Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich eines solchen Zeichnungsantrags erfüllt hat.

- (b) Anteile dürfen so lange nicht ausgegeben werden, bis die betreffenden Vermögenswerte übertragen wurden oder für den Treuhänder zufrieden stellende Vereinbarungen getroffen wurden, um die besagten Vermögenswerte an den Treuhänder oder seinen Nominee oder die Unterdepotbank zur Zufriedenheit des Treuhänders zu übertragen.
- (c) Ein Umtausch erfolgt zu den Bedingungen, dass die Anzahl der auszugebenden Anteile der Anzahl entspricht (bei der Berechnung können in freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Bruchteile von Anteilen ein- oder ausgeschlossen werden), die zu dem Zeichnungspreis gegen einen Geldbetrag im Wert der übertragenen Anlagen ausgegeben worden wäre, abzüglich einer Summe, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine angemessene Rücklage für die in Verbindung mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte anfallenden Abgaben und Gebühren darstellt.
- (d) Die an den Fonds für Rechnung des betreffenden Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte werden unter Anwendung der in Paragraf 24.00 beschriebenen Methode zur Berechnung des Werts von Anlagen bewertet.
- (e) Dem hinzukommenden Anteilsinhaber kann aus dem eingelegten Vermögen des betreffenden Teilfonds ein Geldbetrag gezahlt werden, der dem Wert zum aktuellen Preis eines Anteilsbruchteils, der von der zuvor erwähnten Berechnung ausgeschlossen ist, entspricht.
- (f) Der Treuhänder gelangt zu der Überzeugung, dass ein wesentlicher Nachteil für die bestehenden Anteilsinhaber unwahrscheinlich ist.

5.16 Sofern die Anzahl der an einem Handelstag gezeichneten Anteile eines Teilfonds sich auf mindestens ein Zehntel der insgesamt an diesem Tag in Umlauf befindlichen oder als ausgegeben zu behandelnden Anteile eines Teilfonds beläuft, ist die Verwaltungsgesellschaft in freiem Ermessen berechtigt, die über 10 % der im Umlauf befindlichen oder als ausgegeben angesehenen Anteile dieses Teilfonds hinausgehende Ausgabe von Anteilen abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Anträge für die Zeichnung von Anteilen dieses Teilfonds an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, wobei diejenigen Anteile, die aufgrund dieser Ablehnung nicht ausgegeben werden, so behandelt werden, als ob ein Zeichnungsantrag für jeden nächstfolgenden Handelstag gestellt worden wäre, solange bis sämtliche Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, gezeichnet wurden.

5.17 Die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und der Treuhänder müssen jeweils alle nach den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen geltenden Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfüllen.

5.18 Falls sich der Eingang der in Paragraf 5.07 dieses Vertrags genannten frei verfügbaren Gelder bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachteten und im Prospekt genannten Frist verzögert, kann die Verwaltungsgesellschaft am oder nach dem maßgeblichen Abrechnungsdatum vorübergehend einen Betrag bis zum Wert der verzögerten Zeichnung ausleihen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber Zinsen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder oder deren Beauftragten durch eine solche Verzögerung oder die nicht fristgerechte Abrechnung von Zeichnungsgeldern entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, den gesamten oder einen Teil des Anteilsbestands des Anlegers an dem betreffenden Fonds zwangsweise zurückzunehmen, um diese Zinsen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen sowie sonstige Verluste zu decken, die dem Fonds oder in dessen Namen entstanden sind, und/oder den Anteilsinhaber für Fehlbeträge haftbar zu machen.

6.00 **ZULÄSSIGE ANLAGEN**

6.01 Das eingelegte Vermögen darf nur in Anlagen investiert werden, die gemäß den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zugelassen sind, und nur innerhalb der in den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Beschränkungen und Grenzen bzw. im Rahmen der von der Zentralbank gestatteten Abweichungen.

6.02 Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und tätig jeder Teilfonds Anlagen nur in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkte) notiert sind oder gehandelt werden, die bzw. der den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien entspricht und im Prospekt als anerkannte Börse aufgeführt ist.

6.03 Vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank darf jeder Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder von dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von einer der folgenden internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Mitgliedsstaaten der OECD

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Internationale Finanzkorporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank
 Europarat
 Eurofima
 Afrikanische Entwicklungsbank
 Weltbank
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 Interamerikanische Entwicklungsbank
 Europäische Union
 Europäische Zentralbank
 U.S. Government National Mortgage Association
 U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
 U.S. Government National Mortgage Association
 U.S. Student Loan Marketing Association
 U.S. Federal Home Loan Bank
 U.S. Federal Farm Credit Bank
 U.S. Tennessee Valley Authority

unter dem Vorbehalt, dass, sofern mehr als 35 % des Vermögens eines Teilfonds in derartigen Wertpapieren angelegt werden, dieser Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

- 6.04 Die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberater (sofern diese Befugnis an die Anlageberater delegiert wurde) sind bezüglich und zugunsten eines Teilfonds berechtigt, Derivate, Techniken und Instrumente zum Zwecke der Anlage und des effizienten Portfolio-Managements einzusetzen, einschließlich u.a. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Aktienleihgeschäfte sowie Derivate und Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken, in allen Fällen jedoch unter den von der Zentralbank festgesetzten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen.
- 6.05 Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen und dem Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten sind die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter gemäß den Vorschriften der Zentralbank berechtigt, für den Fonds oder einen Teilfonds sich vertraglich zu verpflichten und den Treuhänder in seiner Eigenschaft als Treuhänder des Fonds oder des betreffenden Teilfonds zu binden, um:
- (a) Anlagen, die Teil des betreffenden Teilfonds sind, zu übertragen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten;
 - (b) diese Anlagen auf die betreffende anerkannte Börse oder den betreffenden anerkannten Markt oder ein Unternehmen, das von einer solchen anerkannten Börse oder einem solchen anerkannten Markt kontrolliert und eingesetzt wird,

um Bareinschüsse und/oder Absicherungen entgegenzunehmen, oder auf einen Nominee des Treuhänders zu übertragen;

- (c) die Garantie einer Bank zu erteilen oder zu erhalten (und dafür eine Gegenseicherheit zu bieten) und diese Garantie oder Barmittel bei einer anerkannten Börse oder einem Kontrahenten oder einem Unternehmen, das von der anerkannten Börse oder dem Kontrahenten kontrolliert und eingesetzt wird, um Bareinschüsse und/oder Absicherungen zu erhalten, zu hinterlegen;

und der Treuhänder ergreift gemäß den ordnungsgemäßen Anweisungen und den Vorschriften der Zentralbank die erforderlichen Maßnahmen, um derartige Verpflichtungen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten für den Fonds oder einen Teilfonds übernommen wurden, zu erfüllen.

6.06 Der Treuhänder kann für den Fonds oder einen Teilfonds für die Zwecke und gemäß den Bedingungen, die in den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbanken aufgeführt sind, das gesamte ausgegebene und gezeichnete Kapital eines privatrechtlichen Unternehmens besitzen, dessen Gründung, Übernahme oder Nutzung die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber für notwendig oder wünschenswert hält. Alle Vermögenswerte und Aktien eines solchen Unternehmens werden vom Treuhänder oder seiner Unterdepotbank oder seinem Nominee gehalten.

6.07 Ein Teilfonds kann gemäß den Vorschriften der Zentralbank die Zusammensetzung eines von der Zentralbank anerkannten Aktien- oder Rentenindex abbilden oder nachbilden.

6.08 Ein Teilfonds kann zusätzlich flüssige Mittel halten.

7.00 **VERWAHRUNG DES EINGELEGTEN VERMÖGENS**

7.01 Hiermit ernennt die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder, und der Treuhänder erklärt sich damit einverstanden, als Treuhänder für alle ihm zur Verwahrung anvertrauten Anlagen (einschließlich Bargeld) der einzelnen Teilfonds zu handeln, wie in diesem Vertrag näher beschrieben, und die Verantwortung für die Verwahrung des gesamten eingelegten Vermögens gemäß den Vorschriften, der delegierten Verordnung und den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu übernehmen, und wird das eingelegte Vermögen für die Anteilhaber treuhänderisch im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen in jedem Teilfonds gehaltenen Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags in seinem Besitz haben. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen hat der Treuhänder jederzeit alle Anlagen und Barmittel sowie alle diesbezüglichen Eigentumsurkunden oder Werturkunden, die er oder seine Nominees oder Vertreter tatsächlich erhalten haben, im eigenen Besitz oder in sicherer Verwahrung bei seinen Nominees oder Agenten zu halten und für deren sichere Verwahrung zu sorgen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, dem Treuhänder alle Zahlungen von Zeichnungsgeldern (abzüglich der entsprechenden Zeichnungsgebühren oder Provisionen) unverzüglich nach deren Erhalt sowie das gesamte Vermögen bzw. alle Vermögensgegenstände des Fonds,

einschließlich der Erträge, Kapital- oder Eigenkapitalausschüttungen und sämtlicher Bargeldbeträge, die sie bezüglich des Vermögens des Fonds erhalten hat, sowie alle Informationen, die vom Treuhänder zu gegebener Zeit in angemessener Weise zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben angefordert werden, zu übergeben bzw. deren Übergabe zu veranlassen.

- 7.02 Ungeachtet der Bestimmungen in Unterparagraf 7.01 ist der Treuhänder nicht verantwortlich für Vermögen des Fonds, das die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten erhalten, aber nicht an den Treuhänder weitergeleitet haben, oder das der Treuhänder auf ordnungsgemäße Anweisung der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 33.02 oder 33.03 dieses Treuhandvertrags an einen anderen Dritten als eine vom Treuhänder ernannte Unterdepotbank ausliefert. Ferner ist er nicht verantwortlich für Vermögen, einschließlich u.a. als Sicherheit hinterlegter Vermögenswerte oder anderer Vermögenswerte, das im Rahmen von Geschäften mit zulässigen Derivaten als Sicherheit eingesetzt wird und das der Treuhänder auf ordnungsgemäße Anweisung an Dritte außerhalb des Depotbank-Netzwerks des Treuhänders übertragen hat oder das von diesen Dritten gehalten wird (entweder übertragen oder in Einlagekonten, Margin-Konten oder anderen Konten gehalten, die für die Verwahrung von Sicherheiten errichtet wurden). Der Treuhänder ist auch nicht für Handlungen oder Versäumnisse Dritter verantwortlich, immer unter der Voraussetzung, dass alle auf diese Art übertragenen oder gehaltenen Vermögenswerte auf einem vom Treuhänder kontrollierten Konto gehalten werden, außer wenn Vermögenswerte zum Ausgleich eines Kaufs von Vermögenswerten übertragen werden, oder dass die daraus hervorgehenden Erlöse nach Zahlung von Bareinschuss- oder Sicherheitsforderungen nur auf ein vom Treuhänder kontrolliertes Konto gezahlt werden dürfen und unverzüglich gezahlt werden.
- 7.03 Das eingelegte Vermögen wird geteilt und vom Treuhänder im Namen der Teilfonds entsprechend den von jedem Teilfonds repräsentierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gehalten. Ein Anteil begründet für die Anteilsinhaber kein Anrecht auf und keine Beteiligung an einem bestimmten Teil des eingelegten Vermögens.
- 7.04 Die Verwaltungsgesellschaft stimmt zu, dass die Anlagen auch nicht durch effektive Stücke verbriefte Anteile bzw. andere Beteiligungen (gemeinsam „zugrunde liegende Anteile“) an kollektiven Anlageinstrumenten (gemeinsam „zugrunde liegende Fonds“), einschließlich u.a. Investmentfonds, umfassen können und dass die Bestimmungen dieses Paragrafen die Verwahrung der zugrunde liegenden Anteile regeln und dass im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bestimmungen und den Bestimmungen eines anderen Paragrafen dieses Treuhandvertrags in Bezug auf die zugrunde liegenden Anteile die Bestimmungen dieses Paragrafen 7.04 maßgebend sind. Hiermit bestätigt die Verwaltungsgesellschaft und stimmt zu, dass die zugrunde liegenden Anteile auf einem oder mehreren Konten von einer Transferstelle, Registerstelle, einem Unternehmenssekretär, einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder relevanten Dritten (jeder einzelne nachstehend als „zugrunde liegende Transferstelle“ bezeichnet) geführt werden, wie dem Treuhänder durch ordnungsgemäße Anweisungen mitgeteilt. Des Weiteren bestätigt die

Verwaltungsgesellschaft und stimmt zu, dass vorbehaltlich und unbeschadet Paragraph 34.01 die Pflichten des Treuhänders in Bezug auf die zugrunde liegenden Anteile wie folgt beschränkt sind:

- a) Bei Erhalt einer Bestätigung oder Aufstellung einer zugrunde liegenden Transferstelle, dass diese zugrunde liegende Transferstelle zugrunde liegende Anteile im Namen des Treuhänders (oder eines Nominees des Treuhänders) verbucht und führt, hat der Treuhänder unverzüglich (a) diese Positionen in seine Bücher und Verzeichnisse einzutragen und (b) bei jeder Buchung in seinen Büchern und Verzeichnissen zu vermerken, dass die betreffenden zugrunde liegenden Anteile von ihm als Treuhänder vorbehaltlich des Folgenden und entsprechend den in diesem Vertrag dargelegten Bedingungen gehalten werden;
- b) im Hinblick auf den Kauf zugrunde liegender Anteile hat der Treuhänder bei Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen unverzüglich (a) Bargeld aus seiner Verwahrung auszuzahlen, um den besagten Kauf zugrunde liegender Anteile für Rechnung des Teilfonds gemäß den besagten ordnungsgemäßen Anweisungen zu ermöglichen, und (b) diese Zahlung aus dem Konto des Teilfonds in seine Bücher und Verzeichnisse zu übertragen; und
- c) im Hinblick auf den Verkauf oder die Rücknahme zugrunde liegender Anteile hat der Treuhänder bei Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen (a) die zurückgenommenen zugrunde liegenden Anteile für Rechnung des Teilfonds gemäß den besagten ordnungsgemäßen Anweisungen zu übertragen und (b) die Übertragung und die zugehörige Zahlung für Rechnung des Teilfonds in seinen Büchern und Verzeichnissen zu verbuchen.

Vorbehaltlich und unbeschadet Paragraph 34.01 ist der Treuhänder dem Fonds gegenüber nicht verantwortlich für einen vom Fonds oder von einem Teilfonds erlittenen Verlust oder Schaden in Bezug auf die zugrunde liegenden Anteile.

8.00 GESCHÄFTE MIT DEM EINGELEGTEN VERMÖGEN UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE

- 8.01 Alles Bargeld und anderes Vermögen, das gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags einen Teil des eingelegten Vermögens darstellen sollte, ist an den Treuhänder zu zahlen bzw. zu übertragen und wird vom Treuhänder für den Erwerb von Anlagen zu den Zeitpunkten und auf die Weise verwendet, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater (sofern diese Befugnis an den Anlageberater delegiert wurde) bestimmt werden. Jeder Teil des eingelegten Vermögens kann über die von der Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachteten Zeiträume als Anlage in einer beliebigen Währung, in Bargeld, auf einem Giro- oder Einlagenkonto oder in Einlagenzertifikaten oder sonstigen Bankinstrumenten, die von einer Bank, einem Finanzinstitut, einer Gebietskörperschaft oder einer Bausparkasse in Irland oder anderswo auf der Welt oder auch vom Treuhänder gemäß den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen ausgegeben werden,

gehalten werden. Banken, Finanzinstitute, Gebietskörperschaften oder Bausparkassen, an die der Treuhänder gemäß entsprechenden ordnungsgemäßen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters, sofern die Befugnis zur Erteilung ordnungsgemäßer Anweisungen an den Anlageberater übertragen wurde, Gelder zahlt, die als eine Anlage des Fonds akzeptiert werden, übernehmen für diese Zwecke, obwohl sie die Gelder halten, nicht die Funktion einer Unterdepotbank, eines Nominees, eines Agenten oder Beauftragten des Treuhänders, und der Treuhänder ist für die Handlungen und Unterlassungen oder direkt oder indirekt durch diese Banken, Finanzinstitute, Gebietskörperschaften oder Sparkassen hervorgerufenen Verluste nicht verantwortlich.

- 8.02 Das eingelegte Vermögen und alle Rechte, die dem Treuhänder in Bezug auf eine Anlage zustehen, hat der Treuhänder in der Weise zu behandeln, wie er zu gegebener Zeit von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäßen Beauftragten angewiesen wird. Dabei hat die Verwaltungsgesellschaft die volle Befugnis, Weisungen für Transaktionen mit den Anlagen oder Teilen davon oder deren Veräußerung so zu erteilen, als wäre sie der wirtschaftliche Eigentümer der Anlagen.
- 8.03 Vorbehaltlich der Vorschriften und innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen und Bedingungen können die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder im Sinne der ordnungsgemäßen Anweisungen zu gegebener Zeit mit Banken und anderen Instituten Vereinbarungen über temporäre Kreditaufnahmen des Treuhänders für Rechnung eines Teilfonds schließen und diese ändern, und sie können zu diesem Zweck Vermögenswerte des Teilfonds als Sicherheiten hinterlegen, sofern der Wert der eingelegten Vermögenswerte dem Mindestbetrag entspricht, der erforderlich ist, um die Kreditaufnahme angemessen abzusichern oder fortzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen des Fonds nur auf temporärer Basis Kredite und aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen. Der Treuhänder darf in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Fremdwährungen mittels eines Back-to-Back-Kreditvertrags erwerben, und dieser Back-to-Back-Kredit gilt für die Zwecke dieses Unterparagrafen nicht als Kreditaufnahme. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein Teilfonds mit Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Back-to-Back-Einlage übersteigen, den übersteigenden Betrag im Sinne von Vorschrift 103 der Vorschriften als Kreditaufnahme behandelt.
- 8.04 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, dass alle für die Anlage vorgesehenen Barmittel, die nicht in angemessener Weise eingesetzt oder disponiert werden können, gemäß den vorliegenden Bestimmungen an die Anteilsinhaber zurückfließen. In diesem Fall verteilt die Verwaltungsgesellschaft den Betrag an die Anteilsinhaber im Verhältnis der Anzahl der von ihnen jeweils gehaltenen Anteile.
- 8.05 Der Treuhänder leitet alle Versammlungseinladungen, Berichte, Rundschreiben und sonstige Mitteilungen, die er oder seine Nominees als Inhaber von Anlagen erhalten hat, umgehend an die Verwaltungsgesellschaft weiter.

- 8.06 Insofern nichts Entgegenstehendes ausdrücklich vereinbart ist, werden alle durch das eingelegte Vermögen übertragenen Stimmrechte vom Treuhänder in der Weise ausgeübt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater schriftlich angewiesen wird, wobei die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen von einer Anweisung Abstand nehmen kann und die Anteilsinhaber kein Recht haben, sich in die Ausübung oder Nichtausübung der Stimmrechte einzumischen oder sich über sie zu beschweren. Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe „Stimmrecht“ oder „Stimme“ beziehen sich nicht nur auf eine Stimme auf einer Versammlung, sondern auch auf eine Anerkennung oder Genehmigung einer Vereinbarung, eines Plans oder Beschlusses oder einer Änderung oder Aufgabe eines zu einem Teil des eingelegten Vermögens gehörenden Rechts und der Rechte auf Zahlungsaufforderung oder zum Beitritt zu einer Zahlungsaufforderung oder zur Veröffentlichung einer Erklärung.
- 8.07 Gemäß diesem Paragraphen kann der Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte und für ihn annehmbare Barmittel oder andere Anlagen eines Teilfonds zuweisen oder zurückstellen, die für die vollständige Bezahlung von teilweise bezahlten Anlagen ausreichen würden, oder anderweitig für die Begleichung von Verbindlichkeiten des Fonds verwendet werden sollen. Die auf diese Weise zugewiesenen Barmittel oder sonstigen Anlagen sind Teil des eingelegten Vermögens des betreffenden Teilfonds, stehen jedoch ohne die Zustimmung des Treuhänders so lange und in dem Umfang für keine andere Verwendung als für die Bezahlung der Anlagen des betreffenden Teilfonds bzw. die Begleichung der Verbindlichkeit, für die die Zuweisung gemacht wurde, zur Verfügung, wie diese Anlagen Teil des eingelegten Vermögens des betreffenden Teilfonds bleiben oder diesbezüglich eine Verbindlichkeit (Eventualverbindlichkeit oder andere) besteht.
- 8.08 Wenn Barmittel als Teil des eingelegten Vermögens eines Teilfonds oder des Ausschüttungskontos auf ein Einlagenkonto beim Treuhänder oder bei einem assoziierten Unternehmen desselben (das ein anerkanntes Bankinstitut ist) übertragen werden, hat diese Person gemäß einer Vereinbarung zwischen ihr und der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater darauf Zinsen zu zahlen. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die Person berechtigt, zu ihrem eigenen Nutzen Gewinne einzubehalten, die sie ggf. aus diesen Barmitteln in dem Zeitraum erzielt, in dem sie (auf einem Giro- oder Einlagenkonto) in ihren Händen sind. Der Treuhänder hat im Namen des Fonds ein oder mehrere separate Verrechnungskonten zu eröffnen und zu führen, die ausschließlich Entnahmen, Anweisungen oder Aufträgen des Treuhänders, der gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags handelt, vorbehalten sind, und auf diesem Konto/diesen Konten alle Barmittel zu halten, die er von dem Fonds oder einem Teilfonds oder für deren Rechnung erhält. Sofern keine ordnungsgemäßen Anweisungen diesbezüglich vorliegen, werden die vom Treuhänder für den Fonds gehaltenen Mittel beim Treuhänder hinterlegt und ihm in seiner Funktion als Treuhänder oder dem Fonds bei einer solchen Bank, einschließlich seiner selbst, gutgeschrieben, je nachdem, wie er es für erforderlich oder wünschenswert hält. Wenn sie bei ihm selbst hinterlegt sind, stellen sie für ihn eine Schuld gegenüber dem Fonds dar.

8.09 Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags:

- (a) kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) selbst oder durch ein assoziiertes Unternehmen oder einen Makler oder einen anderen Agenten, der im Namen ihrer Kunden als Vertreter handelt, Verträge oder Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von oder anderweitigen Handel mit Anlagen (einschließlich u.a. zulässiger Derivate, Techniken und Instrumente und anderer ähnlicher Transaktionen) abschließen, sei es im Namen des Treuhänders für Rechnung eines speziellen Teilfonds oder im Namen der benannten Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder im Namen und Auftrag eines Teilfonds, wobei sich in allen diesen Fällen die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder in ihren jeweiligen Funktionen als Verwaltungsgesellschaft und Treuhänder des Fonds bezüglich der betreffenden Teilfonds vertraglich binden;
- (b) unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder unverzüglich bezüglich der Abwicklung aller Käufe und Verkäufe von Anlagen und aller damit verbundenen Transaktionen (einschließlich u.a. Devisengeschäfte und Kassadispositionen) bzw. veranlasst, dass dieser entsprechend unterrichtet wird, und veranlasst die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (in zusammengefasster oder anderer Form) des entsprechenden Maklers oder sonstigen Agenten oder Kontrahenten an den Treuhänder sowie die Übergabe aller Anlagen unter die Kontrolle des Treuhänders. In einer solchen schriftliche Bestätigung ist anzugeben, ob die darin aufgeführte Transaktion Teil einer größeren Transaktion mit diesen Anlagen ist, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem assoziierten Unternehmen) durchgeführt wird, und ob die Transaktion (oder größere Transaktion) mit anderen früheren Transaktionen (oder größeren Transaktionen) zusammengefasst werden muss, um den Betrag der Provisionen zu ermitteln.
- (c) ist der Betrag der Provision, der dem betreffenden Teilfonds für den Kauf oder Verkauf einer Anlage, die Teil des eingelegten Vermögens eines Teilfonds ist bzw. wird, welcher nicht im Namen des Treuhänders getätigt wird, in Rechnung zu stellen ist, der niedrigere Wert aus:
 - (i) der Provision, die der Verwaltungsgesellschaft (oder dem assoziierten Unternehmen, das die Transaktion durchgeführt hat) in Rechnung gestellt wird und diesem Kauf oder Verkauf zuzurechnen ist; und
 - (ii) der Provision, die in Rechnung gestellt werden würde, wenn alle Käufe und Verkäufe dieser Anlagen, die Teil des des eingelegten Vermögens eines Teilfonds sind bzw. werden, im Namen des Treuhänders durchgeführt worden wären;
- (d) wird von der Verwaltungsgesellschaft und einem assoziierten Unternehmen nicht verlangt, dass sie dem betreffenden Teilfonds Rechenschaft über eine

Verringerung des Provisionssatzes ablegen, der von einem Makler oder anderen Agenten für eine Transaktion, die nicht für Rechnung eines Teilfonds durchgeführt wurde, berechnet wird, jedoch der Art des von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögens entspricht (einschließlich aller Transaktionen für Rechnung der Verwaltungsgesellschaft und eines assoziierten Unternehmens);

- (e) entspricht, wenn ein Makler oder anderer Agent eine einmalige Provision auf eine für einen Teilfonds oder andere Personen durchgeführte Transaktion erhebt, die Provision, die dem betreffenden Teilfonds für diese Transaktion in Rechnung gestellt wird, dem Anteil an der gesamten der Verwaltungsgesellschaft belasteten Provision in dem Verhältnis, in dem die Kauf- und Verkaufsbeträge für die gekauften oder verkauften Anlagen für Rechnung des betreffenden Teilfonds zum Gesamtbetrag des Kaufs oder Verkaufs stehen;
- (f) wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten die Rückvergütung eines Teils der Provisionen, die von Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Anlagen, einschließlich u.a. der für den Fonds oder einen Teilfonds zugelassenen Derivate und Techniken und Instrumente, in Rechnung gestellt wurden, erfolgreich verhandelt, die ermäßigte Provision je nachdem an den Fonds oder den betreffenden Teilfonds gezahlt;
- (g) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter Transaktionen für den Fonds oder einen Teilfonds mit anderen oder durch andere Personen oder durch Vermittlung anderer Personen durchführen, die Dienstleistungen unter einer Vereinbarung über Verrechnungsprovisionen (Soft-Commission-Vereinbarung) erbringen, wonach diese Personen für die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten und/oder ihre jeweiligen assoziierten Unternehmen von Zeit zu Zeit Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen wie Research- oder Beratungsdienste, spezielle Computer-Hardware oder -Software erbringen bzw. beschaffen, unter der Bedingung, dass:
 - (i) diese Transaktionen auf Basis bester Ausführung („Best Execution“) ausgeführt werden, ohne Berücksichtigung etwaiger Vorteile, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten bzw. ihren jeweiligen assoziierten Unternehmen oder dem Fonds oder einem Teilfonds direkt oder indirekt aus den Dienstleistungen oder Leistungen unter einer solchen Soft-Commission-Vereinbarung entstehen könnten;
 - (ii) die erbrachten Dienstleistungen von der Art sind, dass sie die Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung ihrer Anlagedienstleistungen an den Fonds unterstützen, und

- (iii) dem Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds ein Bericht hinzugefügt wird, in dem die Soft-Commission-Praktiken der Verwaltungsgesellschaft und ihres Beauftragten beschrieben werden.
- (h) kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds das Recht ausüben, in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen zu investieren, der von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen verwaltet wird, das mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist.

9.00 **GESCHÄFTE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DER VERWALTUNGSSTELLE, DES TREUHÄNDERS, DES ANLAGEBERATERS UND DER ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN**

9.01 Es ist nicht verboten, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, der Treuhänder, der Anlageberater oder Unternehmen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten, der Verwaltungsstelle, dem Treuhänder oder dem Anlageberater verbunden sind, bzw. deren Angestellte, Direktoren oder Führungskräfte (jeder eine „interessierte Partei“) mit den Vermögenswerten eines Teilfonds Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden. Diese Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen.

Erlaubte Transaktionen bedürfen einer

- (i) bestätigten Bewertung einer Person, die vom Treuhänder (oder bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent genehmigt worden ist; oder
- (ii) Ausführung zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen nach ihren Regeln; oder
- (iii) Ausführung, von der der Treuhänder (oder bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) überzeugt ist, dass sie dem im ersten Absatz beschriebenen Prinzip entspricht, wenn die Bedingungen in (i) oder (ii) nicht praktikabel sind.

Der Treuhänder (oder bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) muss dokumentieren, wie er (bzw. sie) die Bestimmungen der obigen Absätze (i), (ii) oder (iii) eingehalten hat. Sofern Transaktionen gemäß obigem Absatz (iii) durchgeführt werden, muss der Treuhänder (oder bei Transaktionen, die den Treuhänder einbeziehen, die Verwaltungsgesellschaft) den Grund dafür dokumentieren, warum er (bzw. sie) überzeugt ist, dass die Transaktion den hier genannten Grundsätzen entsprochen hat.

- 9.02 Vorbehaltlich Unterparagraf 9.01 kann eine interessierte Partei der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Anlagen kaufen und verkaufen oder anderweitig Transaktionen ausführen, an denen einer von ihnen ein wesentliches Interesse hat, und ist berechtigt, dem Teilfonds für eine solche Transaktion Provisionen und/oder Maklergebühren in Rechnung zu stellen und Zahlungen sämtlicher Provisionen und/oder Maklergebühren, die in Verbindung mit einem solchen Kauf oder Verkauf entstehen, entgegenzunehmen und zu eigenem Nutzen und Gunsten einzubehalten.
- 9.03 Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen hindert eine interessierte Partei daran, Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, ungeachtet dessen, dass diese Wertpapiere zu einem niedrigeren Preis erworben bzw. zu einem höheren Preis verkauft wurden als Wertpapiere derselben Klasse eines Unternehmens, die vom oder im Namen des Fonds in einer etwa zur gleichen Zeit ausgeführten Transaktion erworben bzw. verkauft wurden wie diejenigen der interessierten Partei. Die interessierte Partei ist berechtigt, jeden daraus erzielten Gewinn oder Nutzen zu ihren Gunsten zu behalten, sofern der Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere durch eine interessierte Partei gemäß den Bedingungen erfolgt, zu denen diese Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen angeboten oder zur Verfügung gestellt wurden, und sofern die gekauften Wertpapiere derselben Klasse, die vom Fonds gehalten oder verkauft werden, vom Fonds zu handelsüblichen Bedingungen gekauft oder verkauft wurden.
- 9.04 Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen hindert eine interessierte Partei daran, weiterhin die Funktion der Verwaltungs- oder Registerstelle oder eine andere Funktion für andere Personen auszuüben oder der Übernahme einer solchen Funktion zuzustimmen oder Verwaltungs- oder Registrierungsdienste oder andere Dienstleistungen für andere Kunden zu erbringen, ohne dieselben Dienste der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass die Dienste, die sie dem Fonds erbringt, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

10.00 **ZUSICHERUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

- 10.01 Die Verwaltungsgesellschaft sichert hiermit dem Treuhänder zu, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft des Fonds und seiner Teilfonds wahrnehmen und erfüllen wird.
- 10.02 Die Verwaltungsgesellschaft sichert dem Treuhänder ferner zu, dass sie keine Anteile zu einem Preis ausgeben wird, der den gemäß den Bestimmungen von Paragraf 5.00 zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Anteils berechneten Preis übersteigt, und wird auf Verlangen eines Anteilszeichners diesem kostenlos eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, wie der Preis des betreffenden Anteils berechnet wurde.
- 10.03 Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich hiermit, sämtliche Beträge, die sie als Zeichnungsgelder für Anteile erhält (ggf. abzüglich der dafür zahlbaren Ausgabeaufschläge), sowie sämtliche Barbeträge und Zahlungen von Erträgen, Kapital oder Ausschüttungen aus dem Kapital, die sie im Zusammenhang mit

sämtlichen Anlagen, welche sich im Besitz des Fonds befinden, erhält, unverzüglich nach Erhalt an den Treuhänder zu übertragen. Die Anlagen sind jederzeit ausschließliches Eigentum des Fonds.

- 10.04 Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Treuhänder im Namen des Fonds rechtzeitig vor der Übernahme ihrer Aufgaben und dann auf laufender Basis alle relevanten Informationen zukommen lassen (bzw. veranlassen, dass dieser sie erhält), die die der Treuhänder benötigt, um seine Pflichten gemäß der OGAW-Richtlinie zu erfüllen. Dies schließt auch Informationen ein, die dem Treuhänder von Dritten erteilt werden müssen.

Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft (bzw. werden auf ihre Veranlassung ihr Beauftragter bzw. ihre Beauftragten oder Dritte, die von diesen oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beauftragt werden) im Namen des Fonds:

- (i) dem Treuhänder sämtliche Informationen erteilen, die dieser benötigt, um seine Pflichten zur Überwachung von Bargeldern gemäß Vorschrift 34(3) der Vorschriften zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, dem Treuhänder Informationen bezüglich der Barkonten zu erteilen, damit der Treuhänder einen klaren Überblick über sämtliche Kapitalflüsse des Fonds hat, und insbesondere:
 - (a) den Treuhänder nach dessen Ernennung über alle bestehenden Barkonten zu informieren, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds eröffnet wurden;
 - (b) den Treuhänder bei Eröffnung eines neuen Barkontos für den Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft zu informieren; und
 - (c) dafür Sorge zu tragen, dass der Treuhänder alle Informationen über Barkonten erhält, die bei einem Dritten direkt durch einen solchen Dritten eröffnet werden.
- (ii) dem Treuhänder alle nötigen Informationen über
 - (a) verwahrte Finanzinstrumente; und
 - (b) andere Anlagenerteilen, damit der Treuhänder seinen Verwahrplichten in Bezug auf diese Anlageklassen und insbesondere den Pflichten gemäß Paragraf 13.00 dieses Vertrags nachkommen kann;
- (iii) sicherstellen, dass der Treuhänder unverzüglich Zugang zu allen relevanten Informationen erhält, die er benötigt, um seine Pflichten bezüglich der Eigentumsprüfung und der Führung von Aufzeichnungen zu erfüllen, einschließlich relevanter Informationen, die durch Dritte bereitgestellt werden müssen, wie in Anhang VI im Einzelnen beschrieben.
- (iv) dem Treuhänder eine Kopie von Verträgen zwischen der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und einem Kontrahenten, der zu

gegebener Zeit mit den Anlagen des Fonds betraut wird (beispielsweise Verwalter von Sicherheiten), bereitstellen bzw. deren Bereitstellung durch seine(n) Beauftragten zu veranlassen;

- (v) dem Treuhänder alle erforderlichen Informationen bezüglich des Verkaufs, der Zeichnung, der Rücknahme, der Ausgabe, der Annullierung und des Rückkaufs von Anteilen des Fonds bereitstellen bzw. deren Bereitstellung durch seine(n) Beauftragten veranlassen;
- (vi) dem Treuhänder alle erforderlichen Informationen bereitstellen, die dieser benötigt, um seine Überwachungs- und Kontrollfunktion ausüben und insbesondere die in Paragraph 15.00 dieses Vertrags ausgeführten Pflichten des Treuhänders erfüllen zu können, bzw. deren Bereitstellung durch seine(n) Beauftragten veranlassen;
- (vii) dem Treuhänder unverzüglich alle angemessenen Informationen erteilen, die dieser anfordert, um seine Pflichten unter diesem Vertrag und gemäß den Vorschriften erfüllen zu können, bzw. deren Erteilung veranlassen;
- (viii) dem Treuhänder alle angemessenen, von ihm angeforderten Erklärungen, Informationen und sonstigen Unterlagen bezüglich des Steuerstatus des Fonds bereitstellen.

10.05 Die Verwaltungsgesellschaft muss alle zumutbaren Schritte unternehmen (bzw. sicherstellen, dass ihr Beauftragter bzw. ihre Beauftragten oder von diesen beauftragte Dritte diese unternehmen):

- (i) um den Treuhänder über Folgendes zu benachrichtigen und unter Umständen, unter denen die Rechte oder Pflichten des Treuhänders wesentlich betroffen sind, die Einwilligung des Treuhänders einzuholen:
 - (a) für Änderungen der in Anhang II definierten Anlagekategorien;
 - (b) den Prospekt oder Änderungen daran; oder
 - (c) vor der Platzierung, Übertragung oder Inverwahrunggabe von Anlagen an bzw. bei Dritten.

Diese Einwilligung kann nicht ohne guten Grund verweigert oder verzögert werden, wobei eine Verweigerung u.a. dann nicht als ungerechtfertigt zu betrachten ist, wenn die geplante Änderung nach vernünftigem Ermessen des Treuhänders eine Änderung seiner möglichen Haftung oder eine Änderung seines Betriebsmodells erfordert;

- (ii) um die jeweils geltenden Gesetze, Bestimmungen, Regeln und Praktiken des maßgebenden Gerichtsstandes (insbesondere das Gerichtsstandes ihrer Gründung und ihres Geschäftsbetriebs) und der maßgebenden Behörden sowie die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, diesen Treuhandvertrag, den Prospekt und alle anderen Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen (ungeachtet dessen, ob sie

von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds herausgegeben wurden oder nicht) einzuhalten und zu erfüllen;

- (iii) um sicherzustellen, dass der Treuhänder auf angemessene Aufforderung Zugang zu den Büchern erhält und in der Lage ist, im Namen des Fonds Besuche in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft und etwaiger von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dienstleister (wie etwa Verwaltungs- oder externe Bewertungsstellen) zu tätigen und gegebenenfalls Berichte und Erklärungen anerkannter externer Zertifizierungen durch qualifizierte unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere Sachverständige prüfen zu lassen, um die Eignung und Relevanz der angewandten Verfahren sicherzustellen.

11.00 **ZUSICHERUNGEN DES TREUHÄNDERS**

11.01 Der Treuhänder erkennt an, dass Zeichnungsgelder für Anteile, die Barvermögenswerte darstellen, welche auf einem Umbrella-Barkonto gehalten werden, auf diesem Konto bis zum Abrechnungsdatum gehalten werden. Ferner erkennt der Treuhänder an, dass Barvermögenswerte, die auf einem Umbrella-Barkonto gehalten werden, andere Anlagen im Sinne dieses Treuhandvertrags darstellen und der Verwahrung durch den Treuhänder gemäß Vorschrift 34(4)(b) der Vorschriften und Artikel 14 der delegierten Verordnung sowie der Überwachung von Bargeldern durch den Treuhänder gemäß Vorschrift 34(3) der Vorschriften und Artikel 9 bis 11 der delegierten Verordnung unterliegen.

11.02 Der Treuhänder sichert der Verwaltungsgesellschaft zu, dass er so lange, wie dieser Treuhandvertrag in Kraft ist:

- (i) sich an alle jeweils geltenden Gesetze und auf ihn anwendbaren, Bestimmungen, Regeln und Praktiken von Irland und den irischen Behörden halten wird, insbesondere an die Vorschriften und die OGAW-Richtlinie, und diesen Treuhandvertrag, den Prospekt und alle anderen Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen (ungeachtet dessen, ob sie von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds herausgegeben wurden oder nicht), insoweit einhalten und erfüllen wird, wie eine Nichterfüllung wesentliche negative Auswirkungen für den Fonds hätte oder dazu führen würde, dass der Fonds gegen die Vorschriften und die OGAW-Richtlinie verstößt;
- (ii) der Verwaltungsstelle unverzüglich die Informationen erteilt, die die Verwaltungsstelle in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders unter diesen Treuhandvertrag anfordert, einschließlich relevanter Informationen in Bezug auf die Ausübung von Rechten über die Anlagen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft einen aktuellen und genauen Überblick über die Bücher hat. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Treuhänder sicherstellen wird, dass die Verwaltungsstelle rechtzeitig und vollständig Zugang zu Aufzeichnungen des Fonds in den Büchern des Treuhänders erhält;

- (iii) die angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, die die die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit verlangt, um auf angemessene Anfragen und Anforderungen seitens der Abschlussprüfer des Fonds bezüglich der Anlagen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds zu reagieren;
- (iv) den Abschlussprüfern des Fonds oder anderen ordnungsgemäß ernannten Vertretern des Fonds nach angemessener Vorankündigung Zugang zu den Räumlichkeiten des Treuhänders gewährt wird, damit diese die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in den Büchern des Treuhänders in angemessener Weise prüfen können, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in diesem Treuhandvertrag ausgeführten Pflichten des Treuhänders zu überprüfen.
- (v) der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung der Anlagen vorlegen wird;
- (vi) alle erforderlichen Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, dass im Falle einer Insolvenz des Treuhänders und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, an den die Verwahrung der Anlagen delegiert wurde, die verwahrten Anlagen nicht zur Verteilung unter den Gläubigern des Treuhänders und/oder eines solchen Dritten oder zur Realisierung zu deren Gunsten zur Verfügung stehen.
- (vii) in Ausübung seiner Funktionen ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber handeln wird; und
- (viii) keine Tätigkeit in Bezug auf den Fonds ausüben wird, die Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds, den Anteilsinhabern und ihm selbst hervorrufen können, es sei denn, der Treuhänder hat die Ausübung seiner Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von seinen anderen Aufgaben, die möglicherweise einen Interessenkonflikt hervorrufen könnten, getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden klar identifiziert, gesteuert, überwacht und den Anteilsinhabern offengelegt.

11.03 Der Treuhänder muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich benachrichtigen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass die Trennung der Vermögenswerte nicht oder nicht mehr ausreicht, um den Schutz vor Insolvenz eines Dritten, an den gemäß Paragraf 14.00 dieses Treuhandvertrags Verwahrungsaufgaben in einem bestimmten Hoheitsgebiet delegiert wurden, zu gewährleisten.

11.04 Der Treuhänder verfügt über einen Entscheidungsprozess für die Auswahl Dritter, an die er Verwahrungsfunktionen gemäß Vorschrift 34A der Vorschriften delegieren kann. Der Treuhänder muss die Verwaltungsgesellschaft über assoziierte Unternehmen oder Unterdepotbanken oder Dritte informieren, die er in Bezug auf Anlagen des Fonds und die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen unter diesem Treuhandvertrag oder gemäß der OGAW-Richtlinie oder den OGAW-

Anforderungen beauftragt hat. Ferner wird der Treuhänder dafür Sorge tragen, dass die Verwaltungsgesellschaft jeweils Kenntnis von assoziierten Unternehmen oder Unterdepotbanken oder Dritten hat, die er zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf die Anlagen und die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen unter diesem Treuhandvertrag in Anspruch nimmt. Der Treuhänder wird ferner auf Verlangen Informationen über die bei der Auswahl des assoziierten Unternehmens bzw. der Unterdepotbank oder des Dritten angewandten Kriterien sowie über die Schritte, die zur Überwachung der entsprechenden Aktivitäten vorgesehen sind, erteilen.

12.00 **VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF BARGELD**

12.01 **Barkonten**

Der Treuhänder stellt sicher, dass die Kapitalflüsse des Fonds (einschließlich Kapitalflüsse in Bezug auf Barvermögenswerte, die auf einem Umbrella-Barkonto gehalten werden) ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass alle Zahlungen, die durch oder im Namen von Anteilsinhabern bei der Zeichnung von Anteilen geleistet werden, eingegangen sind. Er stellt ferner sicher, dass alle Bargelder des Fonds oder Teilfonds auf Barkonten verbucht werden, die auf den Namen des Fonds oder den Namen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds (wo anwendbar) oder auf den Namen des Treuhänders, der im Namen des Fonds handelt, bei einem Unternehmen eröffnet wurden, das unter Punkt (a), (b) und (c) von Artikel 18 (1) der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannt ist (eine „**regulierte Bank**“), und nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Barkonten auf den Namen des im Namen des Fonds handelnden Treuhänders eröffnet, dürfen auf solchen Konten keine Bargelder der regulierten Bank und keine eigenen Bargelder des Treuhänders gebucht werden.

Bargelder, die bei einem assoziierten Unternehmen des Treuhänders eingelegt werden als:

- (i) Buchwährungen unter diesem Treuhandvertrag, werden auf einem Konto des im Namen des Fonds handelnden assoziierten Unternehmens bei der jeweiligen Unterdepotbank bzw. Korrespondenzbank gehalten; und
- (ii) Nicht-Buchwährungen werden durch die jeweilige Unterdepotbank oder Korrespondenzbank auf Konten gehalten, die der Treuhänder im Namen des Fonds bei der jeweiligen Unterdepotbank eröffnet hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Zeit zu Zeit über die als Nicht-Buchwährungen gebuchten Währungen informiert.

Auf Guthaben in allen Währungen auf Barkonten, die bei assoziierten Unternehmen gehalten werden, können Zinsen zu einem von Zeit zu Zeit festgelegten Satz anfallen,

und der Treuhänder teilt die jeweils anwendbaren Zinssätze der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage mit (einschließlich Angaben zu den Zinssätzen für Salden in Nicht-Buchwährungen, die ebenfalls auf Anfrage mitgeteilt werden). Je nach Marktbedingungen können die Zinssätze nach schriftlicher Mitteilung mit einer angemessenen, im Ermessen des Treuhänders festgelegten Frist geändert werden, und es können negative Zinsen anfallen oder Gebühren mit gleicher Wirkung zu einer negativen Effektivrendite führen.

Nähere Angaben zu Barkonten (Direct Deposit Accounts - „DDAs“), die bei der State Street Bank and Trust Company, Zweigstelle London, eröffnet werden, sind Anhang III zu entnehmen.

Der Treuhänder kann die in diesem Paragraphen 12.01 genannten Pflichten nicht delegieren.

12.02 Überwachung von Bargeldern

Gemäß Vorschrift 34(3) der Vorschriften und Artikel 9 und 10 der delegierten Verordnungen muss der Treuhänder eine effektive und angemessene Überwachung der Kapitalflüsse des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds sicherstellen (zur Klarstellung wird festgehalten, dass dies alle auf einem Umbrella-Barkonto gehaltenen Barvermögenswerte einschließt). Darüber hinaus muss die Verwahrstelle gemäß Vorschrift 34(3) der OGAW-Vorschriften und Artikel 9 und 10 der delegierten Verordnung:

- (a) sicherstellen, dass alle Bargelder des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds auf Konten gebucht werden, die bei regulierten Banken eröffnet wurden;
- (b) effektive und angemessene Verfahren implementieren, nach denen alle Kapitalflüsse abgestimmt werden, und diese Abstimmungen täglich oder, im Falle seltener Barbewegungen, bei Stattfinden solcher Barbewegungen durchführen;
- (c) geeignete Verfahren implementieren, nach denen jeweils am Ende eines Geschäftstages wesentliche Kapitalflüsse identifiziert werden, und insbesondere solche, bei denen möglicherweise Unstimmigkeiten in Bezug auf den Fonds oder die Transaktionen des jeweiligen Teilfonds vorliegen, wobei die Bedeutung von „wesentlich“ und „Unstimmigkeit“ in einem betrieblichen Memo (Operating Memorandum) festzulegen ist;
- (d) regelmäßig die Eignung dieser Verfahren prüfen, u.a. durch eine umfassende Überprüfung des Abstimmungsprozesses mindestens einmal jährlich, und sicherstellen, dass die auf den Namen des Fonds oder auf den Namen des Treuhänders im Auftrag des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds eröffneten Barkonten in den Abstimmungsprozess einbezogen werden;

- (e) die Ergebnisse der Abstimmungen und der infolge von Diskrepanzen, welche im Rahmen des Abstimmungsverfahrens identifiziert wurden, ergriffenen Maßnahmen laufend überwachen und die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigen, wenn eine Unregelmäßigkeit nicht unverzüglich berichtigt wurde; zudem muss sie die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn die Situation nicht geklärt bzw. behoben werden kann;
- (f) die Übereinstimmung ihrer eigenen Aufzeichnungen von Barpositionen mit denen des Fonds prüfen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass alle Anweisungen und Informationen in Bezug auf ein Barkonto, das bei einem Dritten eröffnet wird, an den Treuhänder übersandt werden, so dass der Treuhänder sein eigenes Abstimmungsverfahren anwenden kann;
- (g) alle anwendbaren Anforderungen der Zentralbank bezüglich der Unterhaltung von Umbrella-Barkonten erfüllen.

12.03 Überziehungen

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, dem Fonds oder dem jeweiligen Teilfonds unter diesem Treuhandvertrag Kredite zu gewähren. Wird ein Barkonto im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs durch die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds überzogen oder wird im Rahmen der vertraglichen Abrechnungsdienste ein Kredit gewährt, verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, den Überziehungsbetrag im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs oder auf Aufforderung durch den Treuhänder (je nachdem, was früher eintritt) zuzüglich Zinsen auf den berechneten Betrag zu dem Satz, den der Treuhänder jeweils festlegen kann, zurückzuzahlen. Erklärt sich der Treuhänder oder eines seiner assoziierten Unternehmen bereit, über die Kredite oder Überziehungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinaus Kredite zu gewähren, ist hierfür eine separate Vereinbarung erforderlich.

12.04 Barzahlungen

Nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen und vorbehaltlich sowie unbeschadet seiner in Paragraph 12.02 dieses Treuhandvertrags beschriebenen Pflichten zur Überwachung von Bargeldern leistet der Treuhänder ausschließlich unter den folgenden Umständen (die hier nicht erschöpfend aufgeführt sind) Zahlungen aus den auf den Konten des Fonds gehaltenen Bargeldern (zur Klarstellung wird festgehalten, dass Barvermögenswerte, die auf einem Umbrella-Barkonto gehalten werden, davon ausgeschlossen sind):

- (i) nach dem Kauf zu Gunsten des Fonds und für Rechnung der Teilfonds von verwahrten Finanzinstrumenten und sonstigen Anlagen nach einer für den Treuhänder akzeptablen Praxis auf dem Markt zur Abrechnung;
- (ii) im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Umschichtung, dem Tausch, dem Zeichnungsangebot oder der Auslieferung von Anlagen wie vorstehend beschrieben;

- (iii) im Falle eines Kaufs von Anlagen über einen Intermediär;
- (iv) zur Zahlung von Management-, Verwaltungs-, Platzierungs-, Anlageberatungs-, Vertretungs-, Sekretariats-, Depotbank- oder sonstigen Gebühren oder Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds oder eines Teilfonds zustehen, wie in einem Prospekt des Fonds beschrieben;
- (v) zur Zahlung von Dividenden, die die Verwaltungsstelle festgesetzt hat;
- (vi) zur Zahlung des Rücknahmepreises nach Rücknahme von Anteilen;
- (vii) zur Einlage für Rechnung des Fonds im Namen der Teilfonds beim Treuhänder oder regulierten Banken oder im Zusammenhang mit Termingeldeinlagen bei regulierten Banken gemäß Mitteilung an den Treuhänder im Rahmen von ordnungsgemäßen Anweisungen und in der Höhe, für die der Treuhänder Anweisung erhält, ungeachtet dessen, ob Instrumente ausgegeben werden, die diese Einlagen repräsentieren und an den Treuhänder übergeben werden, oder nicht, unter dem Vorbehalt, dass der Treuhänder angemessene Aufzeichnungen über die Höhe der jeweiligen Einlagen bei jeder regulierten Bank und die Fälligkeit und den Zinssatz der einzelnen Einlagen führen muss;
- (viii) für Rückzahlungen oder Zinszahlungen auf variabel verzinsliche Notes, Schuldverschreibungen oder andere Finanzinstrumente, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds ausgibt;
- (ix) zur Zahlung von Steuern, Zinsen und Dividenden durch den Fonds;
- (x) zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen auf Kreditverbindlichkeiten für Rechnung der Teilfonds;
- (xi) für Zahlungen im Zusammenhang mit Einschussforderungen;
- (xii) für Zahlungen im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds tätigt;
- (xiii) im Zusammenhang mit Leerverkäufen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds tätigt;
- (xiv) an einen anderen Treuhänder, der als Nachfolger des Treuhänders für den Fonds ernannt wird; oder
- (xv) für andere Zwecke, vorausgesetzt, dass diese Zwecke nicht gegen die Bestimmungen dieses Treuhandvertrags, des Prospekts, der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Richtlinie verstoßen.

13.00 **VERWAHRUNG VON VERMÖGENSWERTEN**

13.01 **Ernennung**

- (i) die Anlagen des Fonds werden dem Treuhänder wie folgt zur Verwahrung anvertraut:
 - (a) Für verwahrte Finanzinstrumente:

Der Treuhänder verwahrt alle Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt auf den Namen des Treuhänders registriert oder auf einem Konto für Finanzinstrumente, das in den Büchern des Treuhänders eröffnet wird, gehalten werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die physisch dem Treuhänder übergeben werden können;

für diesen Zweck stellt der Treuhänder sicher, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente, das in den Büchern des Treuhänders eröffnet wird, registriert werden können, in den Büchern des Treuhänders auf separaten Konten gemäß den Grundsätzen von Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG, welche im Namen des Fonds oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, eröffnet werden, registriert werden, so dass sie jederzeit gemäß den anwendbaren Gesetzen klar als Eigentum des Fonds identifizierbar sind;

(b) für andere Anlagen:

der Treuhänder prüft gegebenenfalls, ob andere Anlagen dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, gehören, und führt ein Register der anderen Anlagen, bezüglich derer sie sich überzeugt hat, dass der Fonds oder ggf. die Verwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des Fonds, das Eigentum an diesen Anlagen hält, und hält dieses Register auf dem neuesten Stand;

die Prüfung, ob der Fonds oder ggf. die Verwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des Fonds, das Eigentum hält, erfolgt auf Grundlage von Informationen oder Dokumenten, die der Fonds oder ggf. die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen, und, falls verfügbar, auf Grundlage von externen Nachweisen, wobei vereinbart wird, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, den Treuhänder über Veränderungen des Eigentums an anderen Anlagen in Kenntnis zu setzen, ungeachtet dessen, ob diese auf einem Konto für Finanzinstrumente gehalten, physisch geliefert oder anderweitig verwahrt werden.

- (ii) der Treuhänder ist berechtigt, die Verwahrung von Anlagen zu verweigern, wenn dies erschwerende Verpflichtungen mit sich bringt, wie etwa eine wesentliche Veränderung seines Betriebsmodells, oder wenn die Verwahrung solcher Instrumente mit einer Veränderung der möglichen Haftung des Treuhänders verbunden wäre.

13.02 Rechte und Pflichten in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente

(i) **Registrierung von Finanzinstrumenten, die nicht physisch geliefert werden können**

In den Büchern des Treuhänders werden vom Treuhänder verwahrte Finanzinstrumente auf separaten Konten registriert, die im Namen des Fonds eröffnet wurden, so dass sie in den Büchern und Aufzeichnungen des Treuhänders jederzeit klar als Eigentum des Fonds identifizierbar sind.

Werden Verwahrfunktionen an assoziierte Unternehmen oder andere

Unterdepotbanken gemäß Ziffer 14.00 dieses Treuhandvertrags delegiert, muss der Treuhänder sich überzeugen, dass:

- (a) die Registrierung von verwahrten Finanzinstrumenten so durchgeführt wird, wie es auf dem betreffenden Markt übliche Marktpraxis ist, entweder auf den Namen des Treuhänders oder auf den Namen seiner Unterdepotbank oder seines Nominees, wie es unter den vorliegenden Umständen notwendig oder vorgeschrieben ist;
- (b) die so registrierten Finanzinstrumente ohne vorherige Genehmigung durch den Treuhänder bzw. seine Unterdepotbank oder deren jeweilige Nominees nicht abgetreten, übertragen, getauscht oder geliefert werden können, und
- (c) die so registrierten Finanzinstrumente von den Vermögenswerten, die dem Treuhänder bzw. der Unterdepotbank oder deren jeweiligen Nominees gehören, getrennt sind.

Alle Finanzinstrumente, die gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags vom Treuhänder gehalten werden, sind frei übertragbar.

(ii) Verwahrte Finanzinstrumente, die physisch geliefert werden können

Die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich damit einverstanden, dass der Prozess der physischen Lieferung von Finanzinstrumenten, die physisch geliefert werden können, an den Treuhänder oder dessen Vertreter oder Nominee auf sein Risiko und seine Kosten erfolgt.

Der Treuhänder, sein Vertreter oder sein Nominee werden alle diese physischen Finanzinstrumente unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrags verwahren. Alle Finanzinstrumente, die gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags physisch an den Treuhänder geliefert werden, sind frei übertragbar.

Inhaberwertpapiere, die in physischer Form gehalten werden, sind physisch von den Vermögenswerten des Treuhänders und den Vermögenswerten etwaiger Unterdepotbanken sowie von den Vermögenswerten von deren Kunden zu trennen. Der Treuhänder oder sein Vertreter werden sicherstellen, dass solche Inhaberwertpapiere in einem Tresor verwahrt werden. Der Treuhänder oder sein Vertreter werden für die verwahrten Inhaberwertpapiere sichere Übertragungsmethoden anwenden. Der Treuhänder wird sicherstellen, dass aus seinen Büchern und Aufzeichnungen hervorgeht, dass die Inhaberwertpapiere physisch gehalten werden und dem Fonds gehören. Darüber hinaus muss der Treuhänder sicherstellen, dass er ebenso wie seine assoziierten Unternehmen und etwaigen Unterdepotbanken die erforderlichen Aufzeichnungen führt, um die Inhaberwertpapiere, die unter diesem Treuhandvertrag gehalten werden, als Eigentum des Fonds zu identifizieren.

(iii) Fungible Form

Stets vorbehaltlich der Pflichten des Treuhänders bezüglich der Trennung von

Vermögenswerten, wie in diesem Treuhandvertrag im Einzelnen beschrieben, können verwahrte Finanzinstrumente gemäß diesem Treuhandvertrag als austauschbar (fungibel) gegen alle anderen Finanzinstrumente gleicher Art und Emission betrachtet werden, so dass der Fonds keinen Anspruch auf spezifische Wertpapierzertifikate hat, sondern stattdessen Anspruch auf eine Menge von Wertpapieren, die der Menge der entsprechenden Wertpapiere entspricht, die seinem Konto beim Treuhänder gutgeschrieben ist, ohne Berücksichtigung der Zertifikatenummern der Wertpapierzertifikate, und die Verpflichtung des Treuhänders gegenüber dem Fonds beschränkt sich auf die Erfüllung dieses Anspruchs.

(iv) Übertragung, Tausch oder Lieferung von verwahrten Finanzinstrumenten

Nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen und vorbehaltlich und unbeschadet seiner Verwahrungspflichten, die in diesem Treuhandvertrag, der OGAW-Richtlinie und den Vorschriften beschrieben werden, überträgt, tauscht oder liefert der Treuhänder verwahrte Finanzinstrumente und Anlagen für Rechnung eines bestimmten Fonds ausschließlich unter den folgenden Umständen (die hier nicht erschöpfend aufgeführt werden) bzw. veranlasst die Übertragung, den Tausch oder die Lieferung dieser Finanzinstrumente und Anlagen:

- (a) im Zusammenhang mit dem Verkauf solcher Finanzinstrumente und Anlagen nach einer für den Treuhänder akzeptablen Praxis auf dem Markt zur Abrechnung;
- (b) nach Umwandlung solcher Finanzinstrumente und Anlagen gemäß geltender oder üblicher Marktpraxis;
- (c) wenn solche Finanzinstrumente und Anlagen gekündigt, zurückgezahlt, zurückgezogen oder anderweitig zahlbar werden;
- (d) bei der Ausübung von Zeichnungs-, Kauf- oder ähnlichen Rechten, die durch solche Finanzinstrumente und Anlagen repräsentiert werden;
- (e) zwecks Austausch von vorläufigen Empfangsbelegen oder vorläufigen Finanzinstrumenten und Anlagen gegen endgültige Finanzinstrumente;
- (f) zwecks Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen in Sachwerten;
- (g) zwecks Zahlung von Dividenden auf Anteile in Sachwerten;
- (h) zwecks Vereinnahmung sämtlicher Erträge und sonstigen Zahlungen in Bezug auf Finanzinstrumente und Anlagen;
- (i) im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds tätigt;
- (j) im Zusammenhang mit Leerverkäufen, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds tätigt;

- (k) zwecks Ausübung von Rechten aller Art in Bezug auf solche Finanzinstrumente und Anlagen;
- (l) bei Beendigung dieses Treuhandvertrags an den nachfolgenden Treuhänder;
- (m) Für andere Zwecke, vorausgesetzt, dass diese Zwecke den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags, des Prospekts, der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Richtlinie entsprechen.

(v) Vereinnahmung von Erträgen

Sofern der Treuhänder keine gegenteiligen ordnungsgemäßen Anweisungen erhalten hat, nimmt der Treuhänder Dividenden, Zinsen und sonstige Zahlungen sowie Aktiendividenden, Bezugsrechte und ähnliche Ausschüttungen entgegen, die in Bezug auf unter diesem Treuhandvertrag verwahrte Finanzinstrumente geleistet bzw. ausgegeben werden und nicht die Ausübung von Ermessensbefugnissen durch die Verwaltungsgesellschaft erfordern, und legt fällig werdende sowie gekündigte verwahrte Finanzinstrumente zur Zahlung vor und schreibt diese Erträge baldmöglichst dem entsprechenden Konto des Fonds gemäß Paragraf 12.00 dieses Treuhandvertrags gut. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Gerichtsverfahren einzuleiten oder andere außerordentliche Maßnahmen zu treffen, um die vorstehend aufgeführten Zahlungen oder Ausschüttungen beizutreiben. Wenn der Treuhänder als Partei eines Gerichtsverfahrens benötigt wird, kann der Treuhänder oder eine Unterdepotbank auf Aufforderung des Fonds in dessen Namen und auf dessen Kosten und vorbehaltlich einer zufrieden stellenden Entschädigung, die ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar wird, ein Gerichtsverfahren einleiten.

(vi) Stellvertreter

Wenn der Treuhänder mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart hat, dass er auf einem relevanten Markt einen Stimmrechtsvertretungsdienst anbietet, übermittelt der Treuhänder in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder einem Anlageverwalter gemäß Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich alle wesentlichen Informationen bezüglich der Stimmrechte sowie alle begleitenden Mitteilungen, die der Treuhänder von seiner Unterdepotbank oder den Emittenten von Wertpapieren erhalten hat. Nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen bemüht sich der Treuhänder nach besten Kräften, dafür zu sorgen, dass die Stimmrechtsvollmachten unverzüglich durch den registrierten Inhaber der verwahrten Finanzinstrumente gemäß diesen ordnungsgemäßen Anweisungen ausgefüllt und dem Emittenten bzw. der sonstigen betreffenden Partei übergeben werden. Liegen keine ordnungsgemäßen Anweisungen vor oder gehen die ordnungsgemäßen Anweisungen nicht rechtzeitig ein, ist der Treuhänder nicht verpflichtet, in Bezug auf diese Stimmrechtsvollmachten oder Mitteilungen tätig zu werden.

(vii) Kommunikation in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente

Der Treuhänder übermittelt der Verwaltungsstelle oder dem Anlageberater unverzüglich alle schriftlichen Informationen, die Maßnahmen erforderlich machen, insbesondere Kündigungs- und Fälligkeitsmitteilungen, Mitteilungen über den Verfall von Rechten, Mitteilungen über Übernahmeangebote insoweit, wie sie der Treuhänder in seiner Eigenschaft als Verwahrstelle unter diesen Treuhandvertrag von Unternehmen oder Emittenten Zusammenhang mit den verwahrten Finanzinstrumenten jeweils gemäß deren Bestimmungen erhalten hat. Der Treuhänder haftet nicht für die Richtigkeit solcher Informationen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Maßnahmen bezüglich der Angelegenheiten, auf die sich diese Informationen beziehen, zu treffen, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder entsprechend bis zu dem vom Treuhänder in der Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft gesetzten Termin, spätestens jedoch drei (3) Geschäftstage vor den Datum, an dem der Treuhänder aktiv werden muss.

Soweit Informationen zwischen den Parteien auf elektronischem Wege ausgetauscht werden, verpflichtet sich jede Partei dieses Treuhandvertrags, die ordnungsgemäße Aufzeichnung dieser elektronischen Informationen sicherzustellen.

(viii) Belastung

Der Treuhänder kann nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen die verwahrten Finanzinstrumente des Fonds belasten, um Kreditaufnahmen zu besichern.

13.03 Allgemeine Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen

(i) Mitteilungen

Der Treuhänder informiert die Verwaltungsstelle bzw. einen von der Verwaltungsstelle schriftlich nach einem zwischen der Verwaltungsstelle oder dem Anlageberater und dem Treuhänder vereinbarten Verfahren ernannten Vertreter über die Auszahlung sämtlicher Gelder, den Erhalt und Verkauf sämtlicher Anlagen sowie sämtliche Zinsen und sonstigen Erträge und hält auf Verlangen das Verwaltungsgremium allgemein über die Maßnahmen auf dem Laufenden, die der Treuhänder gemäß den Anweisungen, die er von der Verwaltungsstelle oder dem Anlageberater erhält, ergreift oder durchführt, wie in diesem Treuhandvertrag vorgesehen.

Vor dem Abschluss von Transaktionen für Rechnung eines bestimmten Fonds veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, dass dem Treuhänder die maßgebenden ordnungsgemäßen Anweisungen erteilt werden. Dem Treuhänder sind die schriftlichen, Nachweise zu jeder Transaktion vorzulegen, wie in einem Operating Memorandum vorgegeben.

(ii) Handlungen, die ohne ausdrückliche Ermächtigung zulässig sind

Der Treuhänder kann, sofern und solange er keine gegenteiligen ordnungsgemäßen Anweisungen erhält, nach seinen billigen Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Verwaltungsgesellschaft:

- (a) Zahlungen an sich selbst oder andere für die im Prospekt des Fonds aufgeführten Gebühren und Aufwendungen oder für kleinere Aufwendungen für seine Pflichten unter diesen Treuhandvertrag, die zwischen den Parteien im Voraus vereinbart werden, leisten, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsgesellschaft über Zahlungen von Kosten im Namen des Fonds Rechenschaft abgelegt wird;
- (b) verwahrte Finanzinstrumente, die gemäß ihren Emissionsbestimmungen an einem bestimmten Datum rückzahlbar sind, und/oder temporär verwahrte Finanzinstrumente gegen endgültig verwahrte Finanzinstrumente herausgeben;
- (c) Schecks, Wechsel und andere begebare Instrumente zum Inkasso im Namen des Fonds indossieren;
- (d) allgemein alle administrativen Details oder zusätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, Tausch, Ersatz, Kauf, der Übertragung und sonstigen Transaktionen mit den Anlagen regeln; und
- (e) die angemessenen Informationen erteilen, die die Verwaltungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsstelle unter einem Verwaltungsvertrag anfordert.

(iii) Keine Verpflichtung zur Überwachung von Anlegern

Der Treuhänder ist nicht verantwortlich für die Überwachung der Zahl von Anteilsinhabern, die US-Personen sind, oder den prozentualen Anteil oder die Anzahl von Anteilen, die durch einen Anteilsinhaber am Fonds gehalten werden, oder sicherzustellen, dass die Verwaltungsstelle oder der Fonds die Gesetze oder Bestimmungen oder Ausnahmen von Gesetzen oder Bestimmungen eines Landes, in dem Anteile des Fonds angeboten, platziert oder verkauft werden, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, einhalten.

(iv) Transaktionsformulare

Nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen ist der Treuhänder befugt, sämtliche administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Kauf, Verkauf, Umtausch, Ersatz, einer Übertragung und sonstigen Transaktionen mit den Anlagen des Fonds zu regeln, insbesondere die Unterzeichnung von Antrags-/Zeichnungsvereinbarungen und anderen erforderlichen Transaktionsformularen im Namen des Fonds. Diesbezüglich wird der Treuhänder hiermit ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen, Zusicherungen und Bestätigungen abzugeben und alle

erforderlichen Schadloshaltungen in jedem Fall im Namen des Fonds zu erteilen, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der ersten Transaktion und/oder auf laufender Basis benötigt werden. Hiermit wird anerkannt und vereinbart, dass, sofern kein offenkundiger Irrtum und keine gegenteiligen Kenntnisse vorliegen, der Treuhänder berechtigt ist, sich ohne Erkundigungen auf sämtliche Informationen und Versicherungen zu verlassen, die er vom Fonds und/oder dem Anlageberater bei der Unterzeichnung der maßgebenden Antrags-/Zeichnungsvereinbarungen oder sonstigen Transaktionsformulare erhält, und dass der Treuhänder nicht für Verluste haftet, die sich aus dem Vorstehenden ergeben (und durch die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Fonds schadlos gehalten wird), außer für Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten, die in allen Fällen Paragraf 34.01 unterliegen

(v) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Anlagen des Fonds können Anteile oder andere Beteiligungen („**OGA-Anteile**“) an Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA-Fonds**“) ohne Zertifikate, u.a. von offenen Investmentfonds, enthalten.

Die Parteien werden im Einzelfall festlegen, wie die OGA-Anteile zu registrieren sind.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt und stimmt zu, dass die OGA-Anteile gemäß den jeweils vereinbarten Registrierungsverfahren auf einem oder mehreren Konten registriert werden, die von einer Transferstelle, einer Registerstelle, einem Gesellschaftssekretär, einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder einer anderen relevanten Drittpartei (jeweils eine „OGA-Transferstelle“) geführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt ferner und stimmt zu, dass der Treuhänder nicht verpflichtet ist, ordnungsgemäße Anweisungen auszuführen, wenn deren Ausführung zu einem Verstoß gegen die OGAW-Richtlinie führen oder anderweitig dem Treuhänder wesentlichen Schaden zufügen würde.

(vi) Weiterverwendung von Anlagen

Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes dürfen Anlagen, die vom Treuhänder verwahrt werden, durch den Treuhänder oder durch Dritte, an die die Verwahrungsfunktion delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden. Weiterverwendung schließt jede Transaktion von privaten Vermögenswerten ein, insbesondere Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Verleih.

Die vom Treuhänder verwahrten Anlagen dürfen weiterverwendet werden, wenn:

- (a) die Weiterverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- (b) der Treuhänder die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds ausführt;
- (c) die Weiterverwendung zum Nutzen des Fonds und im Interesse der Anteilsinhaber erfolgt; und

- (d) die Transaktion durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds unter einer Vereinbarung zur Eigentumsübertragung entgegennimmt.

Der Marktwert der Sicherheit muss jederzeit mindestens dem Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte entsprechen, zuzüglich eines Aufschlags.

14.00 **DELEGATION VON VERWAHRUNGSAUFGABEN**

14.01 Der Treuhänder darf die in den Vorschriften 34(1) und (3) der Vorschriften genannten Funktionen nicht delegieren. Der Treuhänder darf die in Vorschrift 34(4) der Vorschriften genannten Funktionen gemäß den Bestimmungen in Paragraf 13.01(i)(a) und (b) unter den folgenden Bedingungen an Dritte delegieren:

- (i) die Anforderungen von Vorschrift 34A(3) der Vorschriften werden erfüllt;
- (ii) die Aufgaben werden nicht mit der Absicht delegiert, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen;
- (iii) der Treuhänder verfügt über einen Entscheidungsprozess für die Auswahl Dritter, an die er die Verwahrfunktionen gemäß Vorschrift 34A der Vorschriften delegieren kann. Dieser basiert auf objektiven, vordefinierten Kriterien und orientiert sich ausschließlich an den Interessen des Fonds und der Anleger des Fonds und seiner Teilfonds;
- (iv) der Treuhänder kann nachweisen, dass ein objektiver Grund für die Delegation vorliegt; die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder erkennen an, dass die Tatsache, dass sich Vermögenswerte in einem anderen Hoheitsgebiet befinden als dem Hoheitsgebiet, in dem der Treuhänder ansässig ist, ein objektiver Grund für die Delegation ist, unbeschadet sonstiger objektiver Gründe;
- (v) der Treuhänder (i) lässt bei der Auswahl und Ernennung Dritter, an die er Teile seiner Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, die nötige Sorgfalt walten, (ii) prüft und überwacht regelmäßig diesen Dritten und die von dem Dritten im Zusammenhang mit den Delegationen getroffenen Vereinbarungen und (iii) lässt bei der Durchführung dieser Prüfungen und dieser Überwachung des Dritten, an den er Teile seiner Aufgaben delegiert hat, und der Vereinbarungen, die der Dritte im Zusammenhang mit den an ihn delegierten Angelegenheiten getroffen hat, auch weiterhin die nötige Sorgfalt walten; und
- (vi) der Treuhänder stellt sicher, dass der Dritte jederzeit während der Ausübung der an ihn delegierten Funktion oder Funktionen die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) Der Dritte verfügt über Strukturen und Sachverstand, die für die Art und Komplexität der Anlagen des Fonds bzw. der Teilfonds, die ihm anvertraut werden, geeignet und angemessen sind;
- (b) für Verwahraufgaben gemäß Vorschrift 34(4)(a) der Vorschriften unterliegt der Dritte in dem betreffenden Hoheitsgebiet einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und Überwachung, und der Dritte unterliegt einer regelmäßigen externen Überprüfung, mit der sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- (c) der Dritte trennt die Vermögenswerte der Kunden des Treuhänders von seinen eigenen Vermögenswerten und den Vermögenswerten des Treuhänders so, dass die Vermögenswerte jederzeit klar als Eigentum der Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifizierbar sind. In diesem Zusammenhang hat der Treuhänder zu verifizieren, dass der Dritte die Bücher und Aufzeichnungen führt, die erforderlich sind, damit er jederzeit unverzüglich Vermögenswerte der OGAW-Kunden des Treuhänders von seinen eigenen Vermögenswerten, den Vermögenswerten seiner anderen Kunden, den Vermögenswerten, die der Treuhänder für eigene Rechnung hält und den Vermögenswerten, die für Kunden des Treuhänders gehalten werden, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, unterscheiden kann, so dass sie jederzeit klar als Eigentum der Kunden des Treuhänders identifizierbar sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ein Dritter, an denen die Verwahrung von Vermögenswerten delegiert wird, für mehrere OGAWs ein separates Sammelkonto führen kann;
- (d) der Dritte unternimmt alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass im Falle einer Insolvenz des Dritten Vermögenswerte des Fonds, die durch den Dritten verwahrt werden, nicht zur Verteilung unter den Gläubigern des Dritten oder zur Realisierung zu deren Gunsten zur Verfügung stehen;
- (e) der Dritte verwendet die Vermögenswerte nicht ohne Einwilligung des Treuhänders bzw. ggf. der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und vorheriger Benachrichtigung des Treuhänders und nicht ohne Einhaltung der Bestimmungen in Paragraph 13.03 (vi), die entsprechend für den Dritten gelten;

- (f) der Dritte erfüllt die allgemeinen Pflichten und Verbote gemäß den Vorschriften 33(2), 34(4), 34(6) und 34(7) und den Vorschriften 37(1), 37(1A) und 37 (1B) der Vorschriften; und
 - (g) ein Dritter kann seinerseits seine Funktionen unterdelegieren, vorbehaltlich derselben Anforderungen, die für eine Delegation durch den Treuhänder gelten. In einem solchen Fall finden die Absätze (2) und (3) von Vorschrift 34 der Vorschriften auf die betreffenden Parteien entsprechend Anwendung.
- (vii) Ungeachtet des vorstehenden Paragraphen 14.01 (vi) (b) kann der Treuhänder, wenn die Gesetze eines Drittlandes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einem lokalen Unternehmen verwahrt werden müssen, und kein lokales Unternehmen die in diesem Paragraphen festgelegten Delegationsanforderungen erfüllt, seine Funktionen nur insoweit an ein solches lokales Unternehmen delegieren, wie es die Gesetze des Drittlandes vorschreiben, und nur so lange, wie keine lokalen Unternehmen verfügbar sind, die die Delegationsanforderungen erfüllen, vorbehaltlich der folgenden Anforderungen:
- (a) Die Anteilsinhaber des Fonds müssen vor ihrer Anlage darüber informiert werden, dass eine solche Delegation aufgrund rechtlicher Beschränkungen in dem Drittland erforderlich ist, sowie über die Umstände, die die Delegation rechtfertigen, und die mit der Delegation verbundenen Risiken; und
 - (b) der Fonds bzw. ggf. die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds müssen den Treuhänder anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an dieses lokale Unternehmen zu delegieren.
- 14.02 Gemäß Vorschrift 34A der Vorschriften bleibt die Haftung des Treuhänders von der Delegation ihrer Funktionen unter diesem Treuhandvertrag unberührt.
- 14.03 Im Sinne von Vorschrift 34A(6) der Vorschriften gilt die Erbringung der in der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vorgesehenen Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Abrechnungssysteme von Drittländern (jeweils ein „**Wertpapierabrechnungssystem**“) nicht als Delegation oder Unterdelegation von Verwahrfunktionen.
- 14.04 Der Treuhänder kann einen Vertrag mit einer lokalen Unterdepotbank beenden, wenn:
- (i) der Treuhänder ein Risiko identifiziert hat, dass in einem bestimmten lokalen Hoheitsgebiet Vermögenswerte, die bei einer Unterdepotbank gehalten

werden, nicht ordnungsgemäß getrennt oder anderweitig geschützt werden, und er die Verwaltungsgesellschaft entsprechend informiert hat und keine geeignete alternative Unterdepotbank oder geeigneten Mittel zum Schutz der Vermögenswerte verfügbar sind;

- (ii) der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft empfohlen hat, die Vermögenswerte aus dem betreffenden Hoheitsgebiet abzuziehen; und
- (iii) die Verwaltungsgesellschaft entgegen der Empfehlung des Treuhänders darauf besteht, die Vermögenswerte in dem Hoheitsgebiet zu halten.

15.00 **REGULATORISCHE PFLICHTEN UND AUFSICHTSPFLICHTEN DES TREUHÄNDERS**

15.01 in Erfüllung seiner Aufsichtspflichten gemäß Vorschrift 34(1) und 34(2) der Vorschriften hat der Treuhänder nachträgliche Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Prozesse und Verfahren zu prüfen, die unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft oder eines beauftragten Dritten stehen. Der Treuhänder ist berechtigt, in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft im Voraus Prüfungen durchzuführen, wenn er dies für sinnvoll erachtet. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass alle Anweisungen in Bezug auf Vermögenswerte und Transaktionen an den Treuhänder übersandt werden, so dass der Treuhänder sein eigenes Prüfungs- oder Abstimmungsverfahren anwenden kann.

15.02 Der Treuhänder muss in Einklang mit dem vorstehenden Paragraphen:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder im Namen des Fonds für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in Einklang mit den Vorschriften, der OGAW-Richtlinie und diesem Treuhandvertrag erfolgen und dass alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zwischen den Parteien ausgetauscht werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß diesen Treuhandvertrag, den Vorschriften und der OGAW-Richtlinie berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Vertreter ausführen, es sei denn, der Treuhänder ist aus berechtigten Gründen der Auffassung, dass diese Anweisungen im Widerspruch zu den Vorschriften, der OGAW-Richtlinie, dem Gesetz oder diesem Treuhandvertrag stehen;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds Gegenleistungen innerhalb von Fristen, die akzeptabler Marktpraxis in Bezug auf die betreffende Transaktion entsprechen, an ihn überwiesen werden; und

- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds oder eines Teilfonds gemäß diesem Treuhandvertrag, den Vorschriften und der OGAW-Richtlinie verwendet werden;

Ferner muss der Treuhänder:

- (vi) im Falle einer wesentlichen Verletzung von Anforderungen, Pflichten oder Dokumenten, auf die sich Vorschrift 114 (2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezieht, durch den Fonds oder den Treuhänder unverzüglich die Zentralbank benachrichtigen und im Falle einer nicht wesentlichen Verletzung von Anforderungen, Pflichten oder Dokumenten, auf die sich Vorschrift 114 (2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezieht, durch den Fonds oder den Treuhänder unverzüglich die Zentralbank benachrichtigen, wenn die betreffende Verletzung nicht innerhalb von 4 Wochen behoben wird, nachdem der Treuhänder davon Kenntnis erhalten hat;
- (vii) der Zentralbank sämtliche Informationen und Berichte übersenden, die die Zentralbank für erforderlich erachtet und beim Treuhänder anfordert; und
- (viii) für Situationen, in denen eine Anomalie festgestellt wird, ein Eskalationsverfahren einrichten und anwenden, wie in Anhang V dieses Treuhandvertrages im Einzelnen beschrieben, einschließlich der Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds sowie der Zentralbank, wenn die Situation nicht geklärt bzw. behoben werden kann.

15.03 Der Treuhänder hat die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und der einzelnen Teilfonds in jeder jährlichen Berichtsperiode zu prüfen (unter anderem durch Zugang zu den Büchern der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds durch Besuche vor Ort) und den Anteilsinhabern darüber zu berichten. Der Bericht des Treuhänders ist der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig zu übergeben, damit diese eine Kopie desselben in den Jahresbericht an die Anteilsinhaber aufnehmen kann, wie von den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben. Aus diesem Bericht muss hervorgehen, ob nach Meinung des Treuhänders der Fonds und die einzelnen Teilfonds in dieser Berichtsperiode in jeder wesentlichen Hinsicht wie folgt verwaltet wurden:

- (a) entsprechend den Beschränkungen, die den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen des Fonds und der einzelnen Teilfonds durch den Treuhandvertrag und die Vorschriften auferlegt wurden; und
- (b) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags und des Gesetzes.

Wurden der Fonds und die einzelnen Teilfonds nicht entsprechend verwaltet, ist anzugeben, in welcher Hinsicht dies der Fall war und welche Schritte der Treuhänder diesbezüglich eingeleitet hat.

Die Aufsichtspflichten des Treuhänders, auf die in diesem Paragraphen 15.00 Bezug genommen wird, dürfen durch den Treuhänder nicht delegiert werden.

15.04 Die in diesem Treuhandvertrag beschriebenen Dienstleistungen des Treuhänders sind in Einklang mit bestimmten zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder dokumentierten Service Level Agreements zu erbringen, in denen u.a. Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPI) bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt werden.

16.00 **DIE REGISTER**

16.01 Für jeden Teilfonds gibt es ein Register, in dem die Anteilsinhaber aufgeführt sind, an die Namensanteile ausgegeben wurden. Das Register kann auf Magnetband oder anderen entsprechenden mechanischen oder elektronischen Systemen geführt werden, sofern damit lesbare Belege hergestellt werden können.

16.02 Alle ausgegebenen Anteile müssen im Register des betreffenden Teilfonds eingetragen sein.

16.03 Das Register eines Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Kontrolle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz oder an einem anderen Ort, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, aufbewahrt. Die Verwaltungsgesellschaft wird:-

- (a) die Register führen;
- (b) keine Änderung der Form oder der Führung der Register ohne schriftliche Zustimmung des Treuhänders erlauben;
- (c) auf Anfrage jede Information oder Erläuterung erbringen, die der Treuhänder oder die Zentralbank hinsichtlich der Register und deren Führung verlangen könnten; und
- (d) dem Treuhänder und seinen Vertretern, der Zentralbank und ihren Vertretern jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist nach Ankündigung Zugriff auf die Register und alle zugehörigen Dokumente und Aufzeichnungen ermöglichen.

Sofern allerdings die Register mittels Magnetband oder anderen elektronischen Aufzeichnungsmitteln geführt werden, stellt die in Irland aufbewahrte Textausgabe dieses Bands oder der anderen Aufzeichnung und nicht die Aufzeichnung selbst die Register dar.

16.04 Das Register eines Teilfonds enthält:

- (a) Namen und Adressen bzw. eingetragener Geschäftssitz der Anteilsinhaber, an die Anteile ausgegeben wurden; und
 - (b) die Anzahl der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zusammen mit der Registernummer des Anteilsinhabers bzw. der Seriennummer des diesbezüglich ausgegebenen Zertifikats oder der ausgegebenen Zertifikate; und
 - (c) das Datum, an dem der Name des Anteilsinhabers bezüglich der in seinem Namen stehenden Anteile eingegeben wurde.
- 16.05 Das Register eines Teilfonds ist ein abschließender Beleg über die Personen, die ein Anrecht auf die darin verzeichneten Anteile haben, und kein tatsächlicher oder abgeleiteter Hinweis auf ein explizites, implizites oder abgeleitetes Treuhandverhältnis ist für die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder bindend.
- 16.06 Jede Namens- oder Adressenänderung eines Anteilsinhabers, der in das Register eines Teilfonds eingetragen ist, ist der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die, nachdem sie sich davon überzeugt hat und alle entsprechenden Formalitäten erfüllt wurden, das Register des Teilfonds ändert bzw. die entsprechende Änderung veranlasst.
- 16.07 Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder erkennen einen im Register eines Teilfonds eingetragenen Anteilsinhaber als den absoluten Eigentümer der Anteile an, für die er eingetragen ist, und sind durch keinen tatsächlichen oder abgeleiteten gegenteiligen Hinweis gebunden oder verpflichtet, ein Treuhandverhältnis zur Kenntnis zu nehmen oder dessen Durchführung zu veranlassen, und alle Personen können entsprechend handeln. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sind nicht verpflichtet, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist und keine Anordnung eines zuständigen Gerichts vorliegt oder es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ein Treuhandverhältnis oder Anteilsrecht anzuerkennen (auch wenn sie davon Kenntnis erhalten haben), das das Eigentum dieser Anteile oder die damit verbundenen Rechte beeinflusst. Mit der Auszahlung von Geldern an einen Anteilsinhaber, die für die von ihm gehaltenen Anteile zahlbar sind, sind die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder entlastet.
- 16.08 Eine Körperschaft kann als ein Anteilsinhaber oder als ein gemeinschaftlicher Anteilsinhaber registriert sein. Ein im Amt befindlicher Amtsinhaber kann als Anteilsinhaber oder als gemeinschaftlicher Anteilsinhaber eingetragen werden.
- 16.09 Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber eines Anteils registriert sind, gelten sie als Gemeinschaftsinhaber und unterliegen folgenden Bedingungen:
- (a) Die Gemeinschaftsinhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die bezüglich dieser Anteile zu leisten sind;

- (b) jeder Gemeinschaftsinhaber von Anteilen kann wirksame Empfangsbestätigungen für an Gemeinschaftsinhaber zu zahlende Dividenden, Boni oder Kapitalrückzahlungen ausstellen;
- (c) nur der Erstgenannte der Gemeinschaftsinhaber von Anteilen ist berechtigt, die Bestätigung des Registereintrags, das Zertifikat für den Anteil oder Einladungen zu Versammlungen zu erhalten. Wenn dem Erstgenannten der Gemeinschaftsinhaber eine Bestätigung des Eintrags in das Register oder ein Zertifikat geliefert wird, gilt dies als Auslieferung an alle Gemeinschaftsinhaber, und eine Mitteilung an den Erstgenannten der Gemeinschaftsinhaber gilt als Mitteilung an alle Gemeinschaftsinhaber.

16.10 Zertifikate werden (sofern sie gemäß dem Prospekt vorgesehen sind) nur auf Anfrage eines Anteilsinhabers ausgegeben. Jedes Zertifikat muss von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder unterzeichnet sein, wobei beide Unterschriften in Faksimile-Form sein können. Verlangt der Anteilsinhaber kein Zertifikat, stellt die Verwaltungsgesellschaft ihm eine Eigentumsbestätigung aus, in der ihm sein Anteilseigentum innerhalb von einundzwanzig (21) Geschäftstagen nach Eingang des Original-Antragsformulars und der frei verfügbaren Zeichnungsgelder bei der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe der Registernummer bestätigt wird.

17.00 **EIGENTUMSBESTÄTIGUNG UND AUSGABE VON ZERTIFIKATEN**

17.01 Das Eigentumsrecht an Anteilen wird einem Anteilsinhaber eines Teilfonds nachgewiesen, indem sein Name, seine Adresse, das Datum des Beginns und Endes seiner Anteilsinhaberschaft an dem betreffenden Teilfonds, die Anzahl der Anteile und ggf. die Anteilsklasse im Register eingetragen werden.

17.02 Einem Anteilsinhaber, dessen Name im Register erscheint, wird eine schriftliche Bestätigung über den Eintrag im Register bezüglich der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen, einschließlich u.a. der Anteilsbruchteile und seiner Registernummer, ausgestellt, oder er ist in freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf seine schriftliche Anfrage hin ein oder mehrere Zertifikate zu erhalten, die die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile repräsentieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausstellung eines Anteilszertifikats eine Gebühr verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in freiem Ermessen die Ausstellung von Zertifikaten ablehnen, und es kann so lange kein Zertifikat ausgestellt werden, bis der volle Zeichnungspreis (abzüglich aller relevanten Ausgabeaufschläge oder Provisionen) beim Treuhänder eingegangen ist.

17.03 Wenn und sobald die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen vornimmt, für die Zertifikate angefordert wurden, liefert die Verwaltungsgesellschaft an die Anteilsinhaber oder an deren Order innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Anfrage Zertifikate, die die Anteile in der von den Anteilsinhabern verlangten Stückelung repräsentieren. Zertifikate müssen von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder unterschrieben werden.

17.04 Falls ein Anteil von verschiedenen Personen gemeinschaftlich gehalten wird, ist der Treuhänder nicht verpflichtet, mehr als ein Zertifikat auszustellen, und die Auslieferung eines Zertifikats für einen Anteil an den Erstgenannten der Gemeinschaftsinhaber ist eine hinreichende Auslieferung an alle Gemeinschaftsinhaber.

18.00 **FORM DER ZERTIFIKATE**

18.01 Auf den Zertifikaten sind die Seriennummer und die Anzahl der von ihnen repräsentierten Anteile anzugeben und sie werden in der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbarten Form ausgestellt.

18.02 Wenn Zertifikate ausgegeben werden, sind sie von der Verwaltungsgesellschaft in der von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Weise und vom Treuhänder in der vom Treuhänder genehmigten Weise zu unterschreiben. Die Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft wie auch des Treuhänders können durch Stempel oder andere mechanische Mittel aufgesetzt werden, wie es vom Treuhänder und von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wird. Ein Zertifikat für Anteile darf nicht ohne eine derartige Unterschrift ausgestellt werden und ist erst nach entsprechender Unterzeichnung gültig. Falls der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen als Treuhänder und Verwaltungsgesellschaft des Fonds beenden oder falls eine Person, deren Unterschrift auf dem Zertifikat erscheint, verstirbt oder ihre Tätigkeit als Handlungsbevollmächtigter beendet, bevor das besagte Zertifikat ausgegeben worden ist, bleibt das Zertifikat dennoch gültig und verbindlich, als wären der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft oder die Person, deren Unterschrift darauf erscheint, am Datum der Ausgabe des Zertifikats noch am Leben oder handlungsbevollmächtigt.

19.00 **UMTAUSCH VON ZERTIFIKATEN**

19.01 Ein Anteilsinhaber ist berechtigt, ein Zertifikat oder alle Zertifikate in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds zurückzugeben und sich stattdessen ein Zertifikat oder mehrere andere Zertifikate ausstellen zu lassen, die insgesamt eine gleiche Anzahl von Anteilen desselben Teilfonds repräsentieren.

19.02 Ein Anteilsinhaber ist berechtigt, ein Zertifikat oder alle Zertifikate zurückzugeben und stattdessen eine Registernummer neben seinem Namen im Register eintragen zu lassen.

19.03 Ein Anteilsinhaber, neben dessen Namen im Register eine Registernummer erscheint, hat das Recht, diese Registernummer löschen zu lassen und stattdessen ein Zertifikat oder Zertifikate ausstellen zu lassen, die insgesamt eine gleiche Anzahl an Anteilen repräsentieren.

19.04 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen), alle Zertifikate, die jemals annulliert wurden, nach Ablauf von drei Jahren ab dem Datum der Annullierung zu vernichten und alle Register,

Aufstellungen und andere Aufzeichnungen und Dokumente in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Fonds oder im Fall eines Teilfonds nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des betreffenden Teilfonds jederzeit zu vernichten. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt diesbezüglich keiner Haftung, und es gilt zugunsten der Verwaltungsgesellschaft die unwiderlegbare Vermutung, dass jedes derart vernichtete Zertifikat, ein gültiges, ordnungsgemäß annulliertes Zertifikat war, unter dem Vorbehalt, dass:

- (a) die vorgenannten Bestimmungen nur für in gutem Glauben vernichtete Dokumente gelten und kein faktischer Hinweis auf einen Anspruch (ungeachtet der davon betroffenen Parteien) vorliegt, für den dieses Dokument relevant sein könnte;
- (b) nichts in diesem Unterparagrafen dahingehend auszulegen ist, dass der Verwaltungsgesellschaft eine Haftung entsteht, falls die Vernichtung von Dokumenten früher als oben erwähnt vorgenommen wird oder falls die Bedingungen in Unterparagraf (a) nicht erfüllt sind; und
- (c) die in diesem Vertrag enthaltenen Bezugnahmen auf die Vernichtung eines Dokuments eine Bezugnahme auf dessen Entsorgung in jedweder Form einschließen.

20.00 **VERUNSTALTETE UND VERLORENE ZERTIFIKATE**

Ist ein Zertifikat abgenutzt, zerrissen oder verunstaltet worden, kann die Verwaltungsgesellschaft das Zertifikat nach Vorlage annullieren und stattdessen ein neues Zertifikat ausstellen, und wenn ein Zertifikat verloren, gestohlen oder vernichtet wurde und dies der Verwaltungsgesellschaft auf zufrieden stellende Weise nachgewiesen wurde und ggf. eine der Verwaltungsgesellschaft als angemessen geltende Schadloshaltung erteilt wird, kann an die berechtigte Person ein neues Zertifikat ausgegeben werden. Eine Registrierung der Ausgabe des neuen Zertifikats und des eventuellen Schadloshaltung ist im entsprechenden Register vorzunehmen.

21.00 **GEBÜHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON ZERTIFIKATEN**

Vor Ausgabe eines Zertifikats gemäß den Bestimmungen in Paragraf 17.00 und 18.00 kann die Verwaltungsgesellschaft vom Antragsteller auf ein Zertifikat die Zahlung der Registrierungsgebühren für jedes so ausgegebene Zertifikat sowie einen Betrag verlangen, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die Stempelgebühr oder andere staatliche Abgaben oder Gebühren abdeckt, die in Verbindung mit der Ausgabe eines solchen Zertifikats möglicherweise zu zahlen sind. Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Zertifikats hat die Person, die von den Bestimmungen in Paragraf 20.00 Gebrauch macht, der Verwaltungsgesellschaft alle zusätzlichen Aufwendungen für die Prüfung der Beweise des Verlustes, Diebstahls

oder der Vernichtung und die Vorbereitung des oben erwähnten erforderlichen Schadloshaltung zu erstatten.

22.00 **ANNULLIERUNG DER ANTEILE BEI NICHTZAHLUNG DES KAUFPREISES**

Wenn ein Zeichner von Anteilen (sei es für eigene Rechnung oder als Agent) mit der Zahlung des hierfür an den Treuhänder zu zahlenden Betrags in Verzug gerät, wird die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile aufgrund der Belege, die ihr vom Treuhänder vorgelegt werden und die sie als hinreichend erachtet, in freiem Ermessen annullieren und alle erforderlichen Änderungen im Register vornehmen. Diese Anteile gelten als nicht ausgegeben, und das eingelegte Vermögen ist entsprechend zu reduzieren.

23.00 **BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

23.01 Die Verwaltungsgesellschaft berechnet den Nettoinventarwert der Teilfonds, den Nettoinventarwert pro Anteil und den Nettoinventarwert pro Anteilsklasse der Teilfonds an jedem oder für jeden Handelstag gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

23.02 Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird für jeden Handelstag zur Preisfestlegungszeit in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds durch die Berechnung gemäß Unterparagraf 24.01 dieses Treuhandvertrags festgestellt wird, abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der einer Anteilsklasse zuzuschreibende Nettoinventarwert wird zur Preisfestlegungszeit am betreffenden Handelstag ermittelt, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, zu dem die entsprechende Klasse gehört, zur Preisfestlegungszeit in Bezug auf die Anzahl der an diesem Handelstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeder Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten.

23.03 Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt (sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt) und zur Preisfestlegungszeit an jedem oder für jeden Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse durch die Anzahl der Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse, die zur Preisfestlegungszeit an diesem Handelstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, dividiert und dann das Ergebnis auf die im Prospekt angegebene Dezimalstelle oder Währungseinheit gerundet wird.

23.04 Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf den betreffenden Teilfonds Verfahren zur Stabilisierung des Preises pro Anteil in realistisch möglichem Maße zu einem von ihr bestimmten Preis festlegen.

23.05 Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse dieses Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilfonds vorübergehend einstellen, wenn:

- (a) der Markt, der die Basis für die Bewertung des größten Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds darstellt, geschlossen ist (außer an gesetzlichen Feiertagen oder Bankfeiertagen) oder wenn der Handel auf diesem Markt ungewöhnlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzieller oder anderer Notfall außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft die Verfügung über die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds unmöglich oder unter normalen Umständen unpraktikabel macht oder eine solche Verfügung den Interessen der Anteilsinhaber entgegenstehen würde;
- (c) wichtige Kommunikationsnetze unterbrochen sind oder andere Gründe vorliegen, die es unmöglich oder unpraktikabel machen, den Wert eines großen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu bestimmen;
- (d) der betreffende Teilfonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Zahlung von Anteilsrücknahmen von Anteilsinhabern oder für die Übertragung von Mitteln zurückzuführen, die mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen zusammenhängen, oder wenn Zahlungen, die nach Anteilsrücknahmen von Anteilsinhabern fällig sind, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- (e) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder zum Zweck der Liquidation des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds oder einer Klasse;
- (f) während eines ganzen Zeitraums oder eines Teils davon aus irgendeinem Grund der Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, zeitnah oder präzise festgestellt werden kann; oder
- (g) es aus einem anderen Grund unmöglich oder unpraktikabel ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds zu bestimmen.

23.06 Diese Aussetzungen werden gemäß Unterparagraf 23.05 den Anteilsinhabern in der von der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachteten Weise mitgeteilt, wenn es nach ihrer Meinung wahrscheinlich ist, dass sie länger als vierzehn (14) Tage andauern. Sie werden den Zeichnern von Anteilen oder Anteilsinhabern, die bei der

Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags oder des schriftlichen Rücknahmeantrags mitgeteilt.

- 23.07 Diese Aussetzungen werden unverzüglich der Zentralbank und ferner unverzüglich denjenigen weiteren Behörden gemeldet, bei denen eine Meldung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft erforderlich oder ratsam ist. Sofern möglich, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

24.00 **BEWERTUNG DES EINGELEGTEN VERMÖGENS**

24.01 Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds wird wie folgt bestimmt:

- (A) Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem geregelten Markt, an dem Marktnotierungen jederzeit erhältlich sind, notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, werden am betreffenden Handelstag zur Preisfestlegungszeit zu ihrem zuletzt notierten Handelskurs (börsennotierte Aktien) oder zum letzten Geldkurs (festverzinsliche Wertpapiere) bewertet. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn die an einer Börse oder auf einem geregelten Markt notierte Anlage mit einem Auf- bzw. Abschlag außerhalb oder nicht an der betreffenden Börse oder auf dem geregelten Markt erworben oder gehandelt wird, der Wert dieser Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- bzw. Abschlags zum Bewertungszeitpunkt der Anlage ermittelt wird. Der Treuhänder muss die Durchführung eines solchen Verfahrens und dessen Vertretbarkeit in Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts dieser Wertpapiere sicherstellen.

Wenn bei speziellen Vermögenswerten die Preise zur Preisfestlegungszeit nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten nicht den Marktwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, ist der Wert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten, der für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt wurde, in Absprache mit dem Anlageberater zu berechnen, um den wahrscheinlichen Realisierungswert dieser Vermögenswerte zur Preisfestlegungszeit am entsprechenden Handelstag zu ermitteln.

- (b) Wenn die Vermögenswerte an verschiedenen Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird der Preis zur Preisfeststellungszeit an der Börse oder dem geregelten Markt verwendet, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten den Hauptmarkt dieser Vermögenswerte darstellt.
- (c) Wenn die Anlagen an dem entsprechenden Handelstag weder an einer Börse oder auf einem geregelten Markt zugelassen noch notiert sind oder gehandelt werden, oder sie zugelassen, notiert sind bzw. gehandelt werden, jedoch keine entsprechende Notierung oder kein Wert verfügbar ist, oder die verfügbare Notierung bzw. der verfügbare Wert nicht den Marktwert widerspiegelt, sind diese Wertpapiere mit ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert zu bewerten, der sorgfältig und in gutem

Glauben geschätzt und von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Kapitalgesellschaft (einschließlich des Anlageberaters), die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders ernannt wird, oder (iii) mit anderen Mitteln unter Voraussetzung, dass sie der Treuhänder genehmigt, ermittelt wird.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nach Konsultation des Anlageberaters den von einem kompetenten Fachmann, der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater ernannt und für diese Zwecke vom Treuhänder genehmigt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben geschätzten Wert zugrunde legen, der bei der Realisierung wahrscheinlich wäre. Aufgrund der Natur dieser nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung aus anderen Quellen zu erhalten, kann dieser kompetente Fachmann mit dem Anlageberater verbunden sein. Wenn am Markt keine zuverlässigen Notierungen für festverzinsliche Wertpapiere verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere mit der Matrix-Methode bestimmt werden, der die Verwaltungsgesellschaft folgt, wobei diese Wertpapiere mit Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit ähnlichem Rating, ähnlicher Rendite und Laufzeit und ähnlichen anderen Eigenschaften bewertet werden.

- (d) Barmittel (Kasse oder Bankguthaben) und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nominalwert bewertet, ggf. zuzüglich angefallener Zinsen;
- (e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, sofern sie an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten Handelspreis oder zum Geldkurs.
- (f) Preise von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Auf- und Abschläge, die hierauf gewährt werden, werden in Übereinstimmung mit Absatz (a) oben durch einen unabhängigen Broker oder Market Maker verfügbar gemacht oder, wenn solche Preise nicht verfügbar sind, vom Anlageberater, wie vom Treuhänder für solche Zwecke genehmigt. Diese Wertpapiere werden zu ihrem sorgfältig und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet. Nichtsdestotrotz kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter den Wert dieser Anlagen anpassen, sofern sie der Meinung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den wahren Wert der Anlage widerzuspiegeln.
- (g) Ein Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist (ob von einer Anlage oder einem Barwert) und alle auf eine Nicht-Basiswährung lautenden Kredite müssen in die Basiswährung zu dem (offiziellen oder einem anderen) Wechselkurs umgerechnet werden, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter den Umständen entsprechend als angemessen betrachtet.
- (h) Börsengehandelte Derivate (darunter Index-Futures) werden zum Abrechnungskurs dieser Instrumente auf dem jeweiligen Markt bewertet. Wenn ein solcher Kurs nicht

verfügbar ist, wird der wahrscheinliche Realisierungswert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr ernannten und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten kompetenten Person geschätzt oder durch andere Mittel unter der Voraussetzung bestimmt, dass ihn der Treuhänder genehmigt. Die Bewertung von Derivatkontrakten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt und nicht von einem Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden, basiert auf dem täglich neu bewerteten Wert (Mark-to-Market-Wert) des Derivatkontrakts. Falls aufgrund der Marktbedingungen eine tägliche Neubewertung nicht möglich ist, kann auch eine zuverlässige und umsichtige Modellbewertung zum Einsatz kommen. Derivatkontrakte, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die über einen Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden, werden entweder anhand der Bewertung des Kontrahenten oder anhand einer alternativen Bewertung, wie etwa einer von der Verwaltungsgesellschaft oder einem unabhängigen Kursstellungsservice errechneten Bewertung, bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet im Freiverkehr gehandelte Derivate auf Tagesbasis. Wird ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat anhand der Bewertung des Kontrahenten bewertet, muss die Bewertung mindestens einmal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten Partei geprüft oder bestätigt werden. Werden OTC-Derivate mittels einer alternativen Bewertungsmethode bewertet, richtet sich die Verwaltungsgesellschaft dabei nach den international anerkannten bestmöglichen Verfahren (Best Practice) und hält die von Organisationen wie z.B. der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) aufgestellten Grundsätze für die Bewertung von OTC-Instrumenten ein, wird die alternative Bewertung von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt und zu diesem Zweck vom Treuhänder genehmigt wurde, und wird die alternative Bewertung monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abgeglichen. Wesentliche Abweichungen zwischen der alternativen Bewertung und der Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und erklärt.

- (i) Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte werden auf dieselbe Weise wie die erwähnten OTC-Derivatinstrumente oder alternativ durch Bezugnahme auf allgemein verfügbare Marktpreise bewertet.
- (j) Ist ein Teilfonds ein Geldmarktfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier, das (i) zum Zeitpunkt der Emission eine Laufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen oder (ii) eine Restlaufzeit bis zum von bis zu und einschließlich 397 Tagen hat und (iii) regelmäßigen Anpassungen an die Geldmarktbedingungen (mindestens alle 397 Tage) unterliegt und/oder (iv) dessen Risikoprofil, einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken, dem Risikoprofil von Finanzinstrumenten entspricht, die eine Laufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen haben oder deren Rendite mindestens alle 397 Tage angeglichen wird, und das im Falle von (iii) und (iv) außerdem die Anforderungen der entsprechenden Rating-Agentur im Hinblick auf die Restlaufzeit erfüllt, unter Verwendung der Restbuchwertmethode bewerten, wonach das Wertpapier zu seinem Erwerbspreis

unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios auf die Wertpapiere bewertet wird. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter werden Abweichungen zwischen der Bewertung der Wertpapiere mit der Restbuchwertmethode und dem Marktwert in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank prüfen oder prüfen lassen.

- (k) Für Nicht-Geldmarktfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten unter Verwendung der Restbuchwertmethode bewerten, sofern diese Instrumente keine besondere Sensitivität hinsichtlich der Marktparameter, einschließlich Kreditrisiko, aufweisen.
- (l) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie davon ausgeht, dass diese Anpassung den Marktwert der Anlage widerspiegelt.
- (m) Ein Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist, muss in die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds zu dem (offiziellen oder einem anderen) Wechselkurs umgerechnet werden, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet.

Damit die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhabern in den verschiedenen Zeitzeonen ein gleiches Maß an Service bieten kann, wird vor dem endgültigen Nettoinventarwert durch die Verwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsstelle ein vorläufiger Nettoinventarwert berechnet (siehe Paragraf 24.00). Potenziellen Anlegern steht ein vorläufiger Nettoinventarwert zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle werden diesen vorläufigen Nettoinventarwert prüfen, und wenn er von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle bestätigt ist, wird er zu Handelszwecken als endgültiger Nettoinventarwert verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann den vorläufigen Nettoinventarwert aus jedem Grund nach ihrem Ermessen abändern.

Sollte es unmöglich, undurchführbar, unrichtig oder nicht ratsam sein, die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den vorstehend in Absatz (a) bis (k) genannten Bewertungsrichtlinien durchzuführen, sind die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter berechtigt, eine alternative vom Treuhänder genehmigte Methode anzuwenden, um zu einer sachgemäßen Bewertung der bestimmten Anlage zu kommen.

24.02 Durch Berechnung des Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds oder eines Teils hiervon und durch Division dieses Wertes durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile des betreffenden Teilfonds:

- (i) kann die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen eines Teilfonds bewerten zu (i) den niedrigsten Geldkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller

eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller für denselben Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile übersteigt, oder zu den höchsten Briefkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile den Wert aller für denselben Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, damit in beiden Fällen der Wert der von den bestehenden Anteilsinhabern gehaltenen Anteilen gewahrt bleibt, zu (ii) den Geld- und Briefkursen, wenn ein Geld- und Briefwert zur Ermittlung des Preises, zu dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, verwendet wird, oder zu (iii) den Mittelkursen. Für jeden dieser Fälle ist Voraussetzung, dass die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Bewertungspolitik auf den Fonds und je nach Bedarf die einzelnen Teilfonds und die Kategorien von Vermögenswerten so lange konsequent angewendet wird, wie der Fonds bzw. die Teilfonds unter Annahme der Unternehmensfortführung geführt werden.

- (ii) Jeder Anteil, dessen Ausgabe die Verwaltungsgesellschaft vereinbart, gilt als zur Preisfestlegungszeit für den entsprechenden Handelstag ausgegeben, und die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds schließen, vorbehaltlich Paragraph 24.04, nicht nur Barmittel und Vermögen in Händen des Treuhänders ein, sondern auch die Beträge von Barmitteln und anderen Vermögensgegenständen, die bis zur Preisfestlegungszeit in Bezug auf Anteile eingehen, deren Ausgabe vereinbart ist, nach Abzug der ggf. zahlbaren Ausgabeaufschläge.
- (iii) Wenn vereinbart wurde, Anlagen zu kaufen oder zu verkaufen, ein solcher Kauf oder Verkauf jedoch noch nicht durchgeführt wurde, ist eine solche Anlage einzubeziehen bzw. auszuschließen, und der Bruttokaufbetrag bzw. Nettoverkaufsbetrag wird einbezogen bzw. ausgeschlossen, als wäre ein solcher Kauf bzw. Verkauf ordnungsgemäß durchgeführt worden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat Gründe für die Annahme, dass der Kauf oder Verkauf nicht durchgeführt wird.
- (iv) Tatsächliche oder geschätzte Steuerbeträge größeren Umfangs, die eventuell dem Fonds zurückerstattet werden und die diesem Teilfonds zuzuschreiben sind, sind ebenfalls den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds hinzuzurechnen.
- (v) Des Weiteren ist zu den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds ein Betrag für Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge hinzuzurechnen, die aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Zinsen, Dividenden oder sonstigen Erträge vollständig bezahlt bzw. vereinnahmt werden. In diesem nimmt Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter (mit Zustimmung des

Treuhänders) die Abzüge vor, die sie für angemessen hält, um den wahren Wert wiederzugeben.

- (vi) Den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds ist der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) Gesamtbetrag aller Rückerstattungsansprüche für Einkommen- oder Kapitalertragssteuer, einschließlich aller Ansprüche aufgrund der Befreiung von der Doppelbesteuerung, hinzuzurechnen.
- (vii) Wenn Mitteilungen über die Rücknahme von Anteilen zu einem bestimmten Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten eingegangen sind und die Annullierung dieser Anteile noch nicht erfolgt ist, gelten die zurückzunehmenden Anteile zur Preisfestlegungszeit immer noch als ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ist nicht um den für diese Rücknahmen zu zahlenden Betrag zu reduzieren.
- (viii) Von den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds werden folgende Beträge abgezogen:
 - (i) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Teilfonds zu zahlen sind, einschließlich ausstehender Kredite des Teilfonds und aller aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Aufwendungen, die hierauf zu zahlen sind (jedoch ohne Verbindlichkeiten, die bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt werden), und geschätzter Steuerverbindlichkeiten auf nicht realisierte Kapitalgewinne; und einen Betrag für eventuelle oder geplante Aufwendungen, den die Verwaltungsgesellschaft zur Preisfestlegungszeit für angemessen und annehmbar hält;
 - (ii) der Betrag für Steuern (falls zutreffend) auf Anlageerträge oder realisierte Nettokapitalgewinne aus Anlagen des betreffenden Teilfonds, die laut Schätzung der Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sein werden;
 - (iii) der Betrag (falls zutreffend) der Ausschüttungen, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 29.00 dieses Treuhandvertrags festgesetzt, jedoch in dem betreffenden Zeitraum nicht ausgeschüttet wurden;
 - (iv) die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters, aller Vertriebsgesellschaften und anderen Erbringer von Dienstleistungen für den Fonds, die aufgelaufen, aber noch nicht gezahlt ist, zusammen mit der damit verbundenen Mehrwertsteuer und den Verwaltungsaufwendungen;
 - (v) der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) Gesamtbetrag aller Steuerverbindlichkeiten auf Erträge, einschließlich Ertragssteuer und Körperschaftssteuer, wenn zutreffend (dazu gehören jedoch

- nicht die Steuern auf Kapital oder realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne);
- (vi) der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für auf Anlagen des Teilfonds für die laufende Berichtsperiode zu zahlende Quellensteuern (falls zutreffend);
 - (vii) die aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Vergütung des Treuhänders und die dazugehörige Mehrwertsteuer (falls zutreffend), die Auslagen und die in Paragraf 5.11 erwähnten Kosten;
 - (viii) jede Verbindlichkeit des in Paragraf 5.11 genannten Typs;
 - (ix) ein Betrag, der zur Preisfestlegungszeit die geplante Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds in Bezug auf Kosten und Aufwendungen darstellt, die diesem Teilfonds im Fall seiner späteren Beendigung entstehen;
 - (x) der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen sind.

24.03 Ungeachtet Paragraf 37.03 dieses Treuhandvertrags kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume in Verbindung mit der Ermittlung des Werts aller Anlagen an die Verwaltungsstelle oder eine andere ordnungsgemäß befugte Person übertragen, und sie kann die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank delegieren. Sofern keine Fahrlässigkeit, Betrug oder absichtliche Nichterfüllung vorliegt, ist jede Entscheidung bei der Ermittlung des Werts der Anlagen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle oder einer ordnungsgemäß berechtigten Person im Namen der Verwaltungsgesellschaft als endgültig und für die betreffenden Parteien und derzeitige, ehemalige und künftige Anteilsinhaber anzusehen.

24.04 Ungeachtet dessen, dass Gelder auf einem Barkonto, das gemäß Paragraf 4.09 dieses Treuhandvertrags eingerichtet wurde und geführt wird, (auf Verlangen der Zentralbank oder anderweitig) als einem Teilfonds zuzurechnende Vermögenswerte behandelt werden können,

- a) werden Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eines Teilfonds eingehen, in Bezug auf den ein Zeichnungsantrag eingegangen ist oder erwartet wird, und die gemäß Paragraf 4.09 dieses Treuhandvertrags auf einem Barkonto gehalten werden, für die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds erst nach der Preisfestlegungszeit in Bezug auf den Handelstag

berücksichtigt, für den die Ausgaben von Anteilen des Teilfonds an diesen Anleger vereinbart wurde;

- b) werden Rücknahmegelder, die an einen Anleger nach einem Handelstag des Teilfonds, an dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden, zahlbar sind und gemäß Paragraf 4.09 auf einem Barkonto gehalten werden, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht berücksichtigt; und
- c) werden Dividendenbeträge, die an einen Anteilsinhaber eines Teilfonds zahlbar sind und gemäß Paragraf 4.09 auf einem Barkonto gehalten werden, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht berücksichtigt.

25.00 **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN UND ANTEILSKLASSEN**

- 25.01 Vorbehaltlich Paragraf 49.00 dieses Treuhandvertrags ist jeder Anteilsinhaber, der im Register eines Teilfonds eingetragen ist, berechtigt, die von ihm gehaltenen Anteile vollständig oder teilweise per Übertragungsurkunde an eine beliebige Person zu übertragen. Die Urkunde kann in einer allgemein gültigen, von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Form oder in einer anderen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Form ausgestellt werden.
- 25.02 Jede Übertragungsurkunde muss vom Übertragenden unterschrieben werden, und der Übertragende gilt so lange als Inhaber der zu übertragenden Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen wurde. Die Übertragungsurkunde braucht kein Vertrag zu sein, muss jedoch eine Bescheinigung bezüglich der Qualifikation des Übertragungsempfängers bzw. Erklärungen zum Status, Wohnsitz, Identität und/oder zur Qualifikation des Übertragungsempfängers enthalten oder sonstige Anforderungen erfüllen, die die Verwaltungsgesellschaft in eigenem freien Ermessen festlegen kann.
- 25.03 Jede Übertragungsurkunde verbleibt zur Registrierung bei der Verwaltungsgesellschaft zusammen mit dem Zertifikat oder den Zertifikaten, sofern solche für die zu übertragenden Anteile vorliegen, sowie sonstigen Belegen oder Dokumenten, die die Verwaltungsgesellschaft verlangen kann, um die Inhaberschaft des Übertragenden bzw. seine Berechtigung zur Übertragung der Anteile nachzuweisen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Vorlage eines Zertifikats, das verloren, gestohlen oder vernichtet wurde, verzichten, wenn der Übertragende die gleichen Anforderungen erfüllt, die beim Antrag auf eine ersatzweise Ausstellung desselben gelten.
- 25.04 Übertragungsurkunden, die registriert werden, können von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden.
- 25.05 Eine Übertragung oder angebliche Übertragung eines Anteils oder einer Anteilsklasse, die durch eine Eintragung in ein bestimmtes Register repräsentiert wird und nicht einer Übertragung gemäß diesem Paragrafen entspricht, berechtigt den

Übertragungsempfänger nicht zu einer Eintragung, und es wird keine Mitteilung über eine solche Übertragung oder angebliche Übertragung (außer wie vorstehend erwähnt) in das entsprechende Register eingetragen.

- 25.06 Eine Gebühr zu einem Satz, den die Verwaltungsgesellschaft festsetzen kann und der im Prospekt oder in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt ist, kann von der Verwaltungsgesellschaft für die Registrierung einer Übertragung in Rechnung gestellt werden, und diese Gebühr muss, sofern es die Verwaltungsgesellschaft verlangt, vor der Registrierung der Übertragung bezahlt werden. Diese Gebühr darf 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand dieser Übertragung sind, an dem Handelstag, der unmittelbar dem Übertragungstag vorausgeht, nicht überschreiten und kann zum alleinigen Nutzen und Gunsten der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden.
- 25.07 Die Verwaltungsgesellschaft kann es in alleinigem freiem Ermessen unter gewissen Umständen ablehnen, Übertragungen von Anteilen zu registrieren, zum Beispiel:
- (a) wenn sie Kenntnis hat oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass durch die Übertragung eine Person das wirtschaftliche Eigentum der Anteile unter Verletzung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Eigentumsbeschränkungen erhalten würde oder dem Fonds, einem Teilfonds oder den Anteilsinhabern rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen würden;
 - (b) wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter dem Mindestanlagebetrag liegt, oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestzeichnungsbetrag halten würde;
 - (c) wenn in Bezug auf die Übertragungsurkunde die gültigen Steuern und/oder Stempelsteuern nicht bezahlt wurden; oder
 - (d) wenn der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten nicht die Übertragungsurkunde zusammen mit dem Anteilszertifikat für die Anteile, auf die sie sich bezieht, die von der Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise geforderten Nachweise, die belegen, dass der Übertragende zur Übertragung berechtigt ist, sowie sonstige diesbezügliche Informationen und/oder Erklärungen, die die Verwaltungsgesellschaft vom Übertragungsempfänger angemessenerweise verlangen kann, übergeben werden, insbesondere Informationen und Erklärungen der Art, wie sie von einem Anteilszeichner verlangt werden können, sowie die Gebühren, die zu gegebener Zeit von der

Verwaltungsgesellschaft für die Registrierung von Übertragungsurkunden festgelegt werden können.

25.08 Die Registrierung von Anteilsübertragungen kann auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft jederzeit und für beliebige Zeitspannen ausgesetzt werden.

25.09 Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen seitens eines Anteilsinhabers oder Auszahlung von Ausschüttungen an einen Anteilsinhaber einen Betrag für Steuern, einschließlich Bußgelder und auf diese anfallende Zinsen, zum Abzug zu bringen, einzubehalten oder zu berücksichtigen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft, je nach Sachlage, von den an einen Anteilsinhaber zu zahlenden Erlösen einen Barbetrag entsprechend dessen Verbindlichkeit abziehen oder in Abzug bringen lassen oder gemäß der in Paragraph 49.00 dieses Treuhandvertrags dargelegten Vorgehensweise eine Zwangsrücknahme und Annullierung der Anzahl von Anteilen dieses Anteilsinhabers vornehmen, die zur Begleichung einer solchen Schuld nach Abzug der Rücknahmegebühren erforderlich ist. Vorbehaltlich Paragraph 34.01 dieses Treuhandvertrags hat der betreffende Anteilsinhaber die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder sowie die Anteilsinhaber für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die diesen in Verbindung mit einer Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf solche Abzüge, Einbehaltungen oder Berücksichtigungen entstehen, auch dann, wenn kein solcher Abzug bzw. keine Rücknahme oder Annullierung durchgeführt wird.

26.00 **ANNULLIERUNG VON ANTEILEN UND ANTEILSKLASSEN UND REDUZIERUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS**

26.01 Die Verwaltungsgesellschaft hat das ausschließliche Recht, an einem Handelstag (oder an einem anderen Tag, auf den sie sich mit dem Treuhänder einigt) bei Bedarf Reduzierungen des Fonds oder eines oder mehrerer seiner Teilfonds durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder in einer von diesem geforderten Form vorzunehmen, indem sie dem Treuhänder die entsprechenden Zertifikate der durch diese verbrieften Anteile zur Annullierung aushändigt oder den Treuhänder auffordert, Anteile, für die keine Zertifikate ausgegeben wurden, zu annullieren. In dieser Mitteilung muss die Anzahl der zu annullierenden Anteile, der Teilfonds, auf den sie sich beziehen, und der diesbezüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Betrag aufgeführt sein. Es ist die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, vor Erteilung der Mitteilung über die Ausübung dieses Rechts sicherzustellen, dass der betreffende Teilfonds über genügend Barmittel verfügt (oder nach dem vereinbarten Verkauf von Anlagen verfügen wird), um den an die Verwaltungsgesellschaft bei einer solchen

Reduzierung zu zahlenden Betrag zu zahlen. Auf diese Weise annullierte Anteile gelten als vom Treuhänder annulliert.

- 26.02 Im Hinblick auf eine solche Annullierung von Anteilen ist die Verwaltungsgesellschaft oder eine von der Verwaltungsgesellschaft ernannte andere Person berechtigt, aus dem betreffenden Teilfonds einen Betrag pro Anteil zu erhalten, der dem Nettoinventarwert pro Anteil bzw. Anteilsklasse entspricht.
- 26.03 Der in Unterparagraf 26.02 erwähnte Betrag ist innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Eingang einer solchen Mitteilung beim Treuhänder an die Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ernannten Zahlungsempfänger gegen Aushändigung der zu annullierenden Zertifikate (sofern vorhanden) und Übermittlung der Angaben über die zu annullierenden Anteile, für die keine Zertifikate ausgegeben wurden, zu zahlen. Nach Zahlung und Aushändigung sind die betreffenden Anteile zu annullieren und einzuziehen.
- 26.04 Sofern er nicht ausdrücklich durch einen Anteilsinhaber dazu aufgefordert wird, kann der Treuhänder, ohne dazu verpflichtet sein, die Berechnung des an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Betrags prüfen, und er ist ferner berechtigt, die Verwaltungsgesellschaft aufzufordern, darüber Rechenschaft abzulegen.

27.00 **RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND ANTEILSKLASSEN VON ANTEILSINHABERN**

- 27.01 Die Verwaltungsgesellschaft ist zu jeder Zeit während des Bestehens eines Teilfonds verpflichtet, sofern sie oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Agent einen Rücknahmeantrag eines Anteilsinhabers in der Form erhalten hat, die die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festlegen kann, den Anteilsbestand am betreffenden Teilfonds oder der Klasse ganz oder teilweise zu einem Anteilspreis, der dem Rücknahmepreis dieses Teilfonds gemäß Unterparagraf 27.02 bis 27.15 dieses Treuhandvertrags entspricht, an einem beliebigen Handelstag zurückzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse einen Höchstbetrag für die Rücknahme festlegen. Es kann eine Rücknahmegebühr in Höhe von höchstens 3 Prozent (3 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds erhoben werden (wobei die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen auf die Rücknahmegebühr ganz oder teilweise verzichten oder zwischen den zurückgebenden Anteilsinhabern differenzieren kann). Es kann ein aufschiebend bedingter Rücknahmeabschlag in Höhe von höchstens 5 Prozent (5 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil oder pro Anteilsklasse erhoben werden, sofern kein anderer Ausgabeaufschlag auf die Anteile oder Anteilsklassen auferlegt wurde, auf die der Rücknahmeabschlag angewendet wird. Ein zurückgebender Anteilsinhaber könnte außerdem berechtigt sein, zusätzliche Rücknahmeerlöse zu erhalten, wenn ein zum Zeichnungszeitpunkt gezahlter Ausgleichsaufschlag nicht vollständig angewendet

wurde. Die Verwaltungsgesellschaft darf die maximale Rücknahmegebühr für die Rücknahme der Anteile ohne die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber (wobei diese Zustimmung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung erteilt wird) bzw. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber des betreffenden Fonds nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Rücknahmegebühr ist dies mit einer angemessenen Frist anzukündigen, damit Anteilsinhaber ihre Anteile vor Durchführung der betreffenden Erhöhung zurückgeben können.

- 27.02 Alle Rücknahmeanträge nach Unterparagraf 27.01 und in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen müssen bei einem bevollmächtigten Agenten an seinem Geschäftssitz oder einem anderen angegebenen Ort im Sinne dieses Treuhandvertrags spätestens zu dem im Prospekt angegebenen Zeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Anträge, die nach der Preisfestlegungszeit eingehen, gelten als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in absolut freiem Ermessen jeden Rücknahmeantrag zur Durchführung an einem Handelstag annehmen, selbst wenn ein solcher Antrag nach der vorgenannten Zeit eingegangen ist, solange er jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts für diesen Handelstag eingeht.
- 27.03 Bei Rückkauf von nur einem Teil der in einem Bestand enthaltenen Anteile hat der Anteilsinhaber an die Verwaltungsgesellschaft alle Stempelsteuern und anderen staatlichen Steuern und Abgaben (sofern zutreffend) zu bezahlen, die bei der Ausgabe eines neuen Zertifikats, sofern angefordert, anfallen, und die Verwaltungsgesellschaft hat ein solches Zertifikat ausstellen zu lassen. Wenn dieser Beitrag nicht bezahlt wird, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die für die Wiedereinbringung dieser Kosten erforderlich ist.
- 27.04 Nach der Ausführung des Rücknahmeantrags wird dem Anteilsinhaber ein Preis pro Anteil bezahlt, der dem folgendermaßen ermittelten Rücknahmepreis entspricht:
- (a) Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil zur Preisfestlegungszeit an dem betreffenden Handelstag gemäß den Bestimmungen in Paragraf 24.00 dieses Vertrags;
 - (b) abzüglich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren, sofern es die Verwaltungsgesellschaft so bestimmt;
 - (c) abzüglich, im Falle einer umfangreichen Rücknahme oder umfangreicher Rücknahmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung des Nettowerts der Rücknahmeanträge feststellt, dass diese Rücknahme(n) eine Verwässerung hervorrufen würde(n), einer von der Verwaltungsgesellschaft ggf. bestimmten Verwässerungsgebühr, um

Handelskosten zu berücksichtigen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu wahren; und

- (d) Rundung der sich ergebenden Summe auf eine von der Verwaltungsgesellschaft festzulegende Anzahl von Dezimalstellen.

27.05 Die Kosten und Aufwendungen für die Abschlussprüfung sowie die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung der Berichte und deren Versand an die Anteilhaber und die Zentralbank werden aus dem eingelegten Vermögen gezahlt und, wenn sie vom Treuhänder oder der Verwaltungsgesellschaft beglichen wurden, aus dem eingelegten Vermögen erstattet.

27.06 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrer Wahl auf die Ausstellung eines Zertifikats, das verloren, gestohlen oder vernichtet wurde, verzichten, wenn der Anteilhaber ähnliche Vorschriften wie diejenigen, die bei Zeichnungen gelten, für dessen Ersatz erfüllt.

27.07 Die Rücknahmeerlöse sind an den Anteilhaber oder im Fall von gemeinschaftlichen Anteilhabern an den Gemeinschaftsinhaber, der die Rücknahme tatsächlich beantragt hat, innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem spätesten Zeitpunkt für den Eingang des Rücknahmeantrags für den betreffenden Handelstag zu zahlen, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihr bevollmächtigter Agent das Original des Rücknahmeantrags sowie das Zertifikat bzw. die Zertifikate (falls zutreffend), welche die zurückzunehmenden Anteile bescheinigen, erhalten haben, die im Fall von Zertifikaten mit Indossament/en vom Anteilhaber oder im Fall von Gemeinschaftsinhabern von beiden oder allen Inhabern ordnungsgemäß auszufüllen sind. Jede Zahlung erfolgt in der Basiswährung, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat anders entschieden, dann wird der Rückzahlungsbetrag zu einem nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft angemessenen Wechselkurs von dieser umgerechnet, und die Kosten der Umrechnung werden vom Anleger getragen.

27.08 Bei Rücknahme von Anteilen annulliert die Verwaltungsgesellschaft die zurückgenommenen Anteile und das bzw. die dazugehörige(n) Zertifikat(e), sofern vorhanden, und löscht den Namen des Anteilhabers für diese Anteile aus dem Register. Die Verwaltungsgesellschaft kann beim Rückkauf von Anteilen das oder die Zertifikat(e), sofern vorhanden, die sich auf die zurückgekauften Anteile beziehen, annullieren, und, sofern angemessen, den Namen des Anteilhabers für diese Anteile aus dem Register löschen, darf jedoch nicht (es sei denn, der Treuhänder erteilt der Verwaltungsgesellschaft seine Zustimmung) den Namen der Verwaltungsgesellschaft in das Register als Anteilhaber dieser Anteile eintragen oder ein Zertifikat dafür ausgeben. Eine derartige Löschung ist nicht für alle Zwecke dieses Treuhandvertrags als Annullierung von Anteilen oder als Einziehung derselben von der Ausgabe zu behandeln, und diese Anteile können nach dem Rückkauf von der

Verwaltungsgesellschaft verkauft (gemäß den Bestimmungen in Paragraf 9.00) oder in ihrem Namen registriert werden, solange diese Anteile nicht gemäß Paragraf 26.00 annulliert wurden.

- 27.09 Sofern die Anzahl der Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % der Gesamtzahl der Anteile in dem betreffenden Teilfonds oder mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, verringert die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds die Rücknahmeanträge an diesem Handelstag und behandelt die Rücknahmeanträge so, als wenn diese an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, auf welche sich die ursprünglichen Anträge bezogen, zurückgenommen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen die Rücknahme von Anteilen, die 10 % oder einen höheren von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen bestimmten Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile des betreffenden Fonds übersteigen, ablehnen.
- 27.10 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen einen Rücknahmeantrag durch Übertragung von Sachwerten des jeweiligen Fonds an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber erfüllen, wobei der (gemäß Paragraf 24.00 dieses Treuhandvertrags berechnete) Wert dieser Sachwerte dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, als wenn die Rücknahmeerlöse in bar abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Kosten für die Übertragung nach Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft gezahlt würden, vorausgesetzt, dass der Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag stellt, einer Übertragung in Sachwerten zugestimmt hat. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen des Anteilsinhabers die Vermögenswerte, die in natura ausgeschüttet werden sollen, verkaufen oder einen solchen Verkauf veranlassen und den Barerlös abzüglich der Kosten für den Verkauf, die von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen werden, an diesen Anteilsinhaber ausschütten. Die Art der als Sachwerte an den jeweiligen Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte wird (unter dem Vorbehalt, dass die Zuteilung von Kapitalanlagen vom Treuhänder genehmigt wird) von der Verwaltungsgesellschaft auf der Basis festgelegt, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen für angemessen und nicht wesentlich nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse erachtet. Die Entscheidung, eine Rücknahme in natura vorzunehmen, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn der jeweilige Anteilsinhaber eine Anteilsrücknahme beantragt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen die Kapitalanlagen, die in natura ausgeschüttet werden sollen, verkaufen und den Barerlös abzüglich der Kosten für den Verkauf, die von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen werden, an diesen Anteilsinhaber ausschütten.

- 27.11 Das Recht eines Anteilsinhabers, die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu beantragen, wird vorübergehend für den Zeitraum ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds unter den in Unterparagraf 23.05 beschriebenen Umständen durch die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wird. Während eines Aussetzungszeitraums kann ein Anteilsinhaber einen Antrag auf Rücknahme seiner Anteile widerrufen. Ein solcher Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn er tatsächlich vor Ende der Aussetzung bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Wenn der Antrag nicht während des Aussetzungszeitraums widerrufen wird, erfolgt die Rücknahme gemäß Paragraf 27.09 am nächstfolgenden Handelstag nach Ende des Aussetzungszeitraums.
- 27.12 Wenn durch Rücknahme eines Teilbestands von Anteilen eines Anteilsinhabers weniger als der erforderliche Mindestbestand übrig bleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand des Anteilsinhabers zurücknehmen.
- 27.13 Bei Rücknahme eines Teils der in einem Zertifikat verbrieften Anteile veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, dass für die restlichen Anteile ein Zertifikat über den Restbestand ausgestellt wird.
- 27.14 Wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Treuhänder verpflichtet ist, bei einer Rücknahme von Anteilen seitens eines Anteilsinhabers einen Betrag für Steuern, einschließlich Bußgelder und auf diese anfallende Zinsen, zum Abzug zu bringen, einzubehalten oder zu berücksichtigen, gelten die Bestimmungen in Paragraf 25.09 entsprechend, als würden sie an dieser Stelle in voller Länge wiederholt werden.
- 27.15 Wenn alle Anteile einer Klasse zurückgenommen wurden, kann die Verwaltungsgesellschaft im Anschluss an eine solche Rücknahme eine nachfolgende Ausgabe von Anteilen in dieser Klasse zu einem von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeichnungspreis pro Anteil durchführen. Jede in diesem Paragrafen aufgeführte Anteilsausgabe hat gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu erfolgen.
- 27.16 Unbeschadet der Paragrafen 27.01, 27.04 und 27.07 oder anderer Vorschriften in dieses Treuhandvertrags können Rücknahmeerlöse, die einen „de-minimis“-Betrag darstellen (wie im Prospekt für den Fonds dargelegt), an eine solche gemeinnützige Organisation oder wie ansonsten vom Verwaltungsrat bestimmt gezahlt werden, sofern nicht von den Anteilsinhabern anderweitig angewiesen.
- 27.17 Unbeschadet der Paragrafen 27.01, 27.04 und 27.07 oder anderer Vorschriften dieses Treuhandvertrags können Gelder, die für einen im Prospekt für den Fonds dargelegten Zeitraum nicht eingeforderte Gelder darstellen (einschließlich Geldern, von denjenigen Investoren, die nicht die Geldwäschevorschriften erfüllen) und die einen „de-minimis“-Betrag darstellen (wie im Prospekt für den Fonds dargelegt) im Ermessen des Verwaltungsrats an den betreffenden Fonds zurückgezahlt werden oder an eine solche gemeinnützige Organisation oder wie ansonsten vom Verwaltungsrat bestimmt gezahlt werden.

- 27.18 Falls der Fonds oder ein Teilfonds eine Abrechnung, Steuerrückforderung, Zuteilung aus einer Sammelklage, eine Ad-hoc-, Sonder- oder ähnliche Zahlung (jeweils eine „Zahlung“) erhält, gilt die Zahlung als zugunsten des Fonds oder des betreffenden Fonds insgesamt, und nicht für eine bestimmte Klasse von Investoren im Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung.
- 27.19 Falls eine Zahlung nach der Auflösung eines Teilfonds eingeht und wenn trotz zumutbarer Anstrengungen von Seiten des Verwaltungsrats oder ihrem Beauftragten es weder praktikabel noch durchführbar ist, solche Zahlungen an die registrierten Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds im Zeitpunkt der Auflösung des betreffenden Fonds vorzunehmen, erfolgen solche Zahlungen in und zugunsten des Fonds insgesamt im Zeitpunkt des Erhalts einer solchen Zahlung.
- 27.20 Falls eine Zahlung nach der Auflösung des Fonds eingeht und wenn trotz zumutbarer Anstrengungen von Seiten des Verwaltungsrats oder ihrem Beauftragten es weder praktikabel noch durchführbar ist, solche Zahlungen an die registrierten Anteilsinhaber des Fonds im Zeitpunkt der Auflösung des betreffenden Fonds vorzunehmen, erfolgen solche Zahlungen an eine gemeinnützige Organisation oder wie ansonsten vom Verwaltungsrat bestimmt, sofern die Verwaltungsgesellschaft noch nicht aufgelöst wurde.

28.00 **UMTAUSCH VON ANTEILEN UND ANTEILSKLASSEN**

- 28.01 Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den Umtausch von Anteilen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds:
- (a) Beschränkt auf die tatsächlich ausgegebenen Anteile, die zum Verkauf angeboten werden, und vorausgesetzt, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht gemäß Unterparagraf 23.05 ausgesetzt wurde, kann ein Inhaber von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds oder Klassen (die „ursprünglichen Anteile“) an die Verwaltungsgesellschaft in einer Mitteilung beantragen, die ursprünglichen Anteile oder Anteilsklassen ganz oder teilweise in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds (die „neuen Anteile“ oder „neuen Anteilsklassen“) umzutauschen, vorausgesetzt, dass der Wert der zum Umtausch vorgeschlagenen Anteile zum Zeitpunkt des Umtauschs nicht geringer ist als der Mindestzeichnungswert für den Teilfonds, zu dem die neuen Anteile gehören („neuer Teilfonds“), oder einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegten Wert entspricht und dass der Anteilsinhaber die von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Kriterien für Anlagen in den neuen Teilfonds erfüllt. Eine solche Mitteilung ist nur in der Form, zu dem Zeitpunkt und mit den Mindestbeträgen gültig, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden und im Prospekt

beschrieben sind. Anträge für den Umtausch von Anteilen müssen bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz spätestens zu der im Prospekt aufgeführten Zeit an dem entsprechenden Handelstag eingehen. Je nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, einen Antrag auf Umtausch, der nach der vorgenannten Zeit jedoch vor der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen ist, zu akzeptieren, gilt ein nach der vorgenannten Zeit eingegangener Antrag als am darauf folgenden Handelstag eingegangen.

- (b) An dem Handelstag, der auf den Tag des Erhalts des Umtauschantrags folgt, oder an einem früheren Tag, wenn die Verwaltungsgesellschaft in absolut freiem Ermessen zustimmt, werden die ursprünglichen Anteile oder Anteilsklassen in die entsprechende Anzahl neuer Anteile oder Anteilsklassen umgetauscht. Die ursprünglichen Anteile oder Anteilsklassen haben an dem Handelstag denselben Wert (nachstehend der „Umtauschbetrag“), den sie hatten, wenn sie von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 27.00 zurückgenommen worden waren. Die entsprechende Anzahl neuer Anteile oder Anteilsklassen entspricht der Anzahl von Anteilen, die den Anteilen in dem Teilfonds oder den Teilfonds entsprechen, die an dem Handelstag ausgegeben würden, wenn der Umtauschbetrag in den oder die Teilfonds gemäß Paragraf 5.00 investiert worden wäre.
- (c) Nach einem solchen Umtausch wird der Barbetrag des Werts des Umtauschbetrags von dem Teilfonds oder den Teilfonds, zu dem die ursprünglichen Anteile oder Anteilsklassen gehörten („ursprünglicher Teilfonds“) an den neuen Teilfonds oder die neuen Teilfonds übertragen.
- (d) Nur auf ausdrückliches Verlangen des betreffenden Anteilsinhabers innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der oben erwähnten Mitteilung ist der Treuhänder berechtigt, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, die gemäß diesem Paragrafen erstellte Berechnung zu prüfen und die Verwaltungsgesellschaft zu bitten, sie auch zu überprüfen
- (e) Nach einem solchen Umtausch hat die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Zertifikate (falls vorhanden) erhalten hat, um diesen Umtausch zu bestätigen.
- (f) Es kann eine Umtauschgebühr in Höhe von höchstens 5 Prozent (5 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Anteilsklasse der ursprünglichen Anteile bzw. Anteilsklassen erhoben werden (wobei die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen auf die Umtauschgebühr ganz oder teilweise verzichten kann).

- 28.02 Wenn ein Umtauschantrag dazu führt, dass ein Anteilsinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder im ursprünglichen oder neuen Teilfonds hält, die kleiner wäre als der Mindestbestand für den neuen Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie es für angemessen erachtet, den gesamten Bestand im ursprünglichen Teilfonds dieses Anteilsinhabers in Anteile des neuen Teilfonds umtauschen oder es ablehnen, einen Umtausch aus dem ursprünglichen Teilfonds durchzuführen.
- 28.03 Bei Umtausch aller oder eines Teils der in einem Zertifikat verbrieften Anteile hat die Verwaltungsgesellschaft für die Ausgabe eines neuen Zertifikats und im Fall eines Umtauschs nur eines Teils der in einem Zertifikat verbrieften Anteile für ein Zertifikat über den Restbestand zu sorgen. Die Zertifikate sind kostenlos für die in dem neuen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die im ursprünglichen Teilfonds verbleibenden Anteile (wenn zutreffend) und werden an den Anteilsinhaber oder eine von ihm genannte Adresse versendet.
- 28.04 Es können bei einem Umtausch gemäß Paragraf 5.06 dieses Treuhandvertrags Anteilsbruchteile des neuen Teilfonds ausgegeben werden.

29.00 **AUSSCHÜTTUNGEN**

- 29.01 Der für einen Teilfonds in den jeweiligen Ausschüttungsperioden zur Ausschüttung bereitstehende Betrag entspricht dem Nettoertrag, den der Treuhänder in der Ausschüttungsperiode für den betreffenden Teilfonds in Zusammenhang mit dem Teilfonds bzw. dem realisierten Nettogewinn (d.h. die realisierten Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) bzw. dem realisierten und nicht realisierten Nettogewinn (d.h. die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) erhält (egal ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und der im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft wie folgt angepasst werden kann.
- (a) Hinzurechnung bzw. Abzug der Beträge im Wege der Anpassung zur Berücksichtigung der Folgen von Verkäufen und Käufen Cum- oder Ex-Dividende;
 - (b) Hinzurechnung der Beträge, die aufgelaufenen Zinsen, Dividenden oder anderen Gewinnen entsprechen, die der Treuhänder jedoch für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse zum Ende der Ausschüttungsperiode nicht erhalten hat, sowie Abzug (vorausgesetzt, in einer vorhergehenden Ausschüttungsperiode wurde eine Anpassung in Form einer Hinzurechnung vorgenommen) der Beträge, die Zinsen, Dividenden oder anderen Gewinnen entsprechen, die zum Ende der vorausgehenden Ausschüttungsperiode aufgelaufen waren;

- (c) Hinzurechnung des ggf. zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags für die unmittelbar vorausgehende Ausschüttungsperiode, der gemäß Unterparagraf 29.02 nicht ausgeschüttet wurde;
- (d) Hinzurechnung des Betrags, der der tatsächlichen oder geschätzten Steuerrückerstattung entspricht, die auf entsprechende Anträge auf Einkommensteuerbefreiung, die Befreiung von der Doppelbesteuerung oder sonstiges zurückzuführen ist;
- (e) Abzug des Betrags, der Steuern oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten entspricht, die aus den Erträgen bzw. Gewinnen des betreffenden Teilfonds zu zahlen sind
- (f) Abzug des Betrags, der dem Anteil des Gewinns aus der Rücknahme von Anteilen während der Ausschüttungsperiode entspricht, und
- (g) Abzug der Beträge, die die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigter für angemessen hält, in Bezug auf Ausgaben, Vergütungen und andere Zahlungen für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse zu decken (so unter anderem Gründungskosten und Verwaltungsaufwendungen, Auslagen, Abgaben und Gebühren, Honorare und Ausgaben der Abschlussprüfer, der Rechts- und anderen professionellen Berater der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsgesellschaft oder des Anlageberaters, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurden, Ausgaben in Zusammenhang mit Änderungen des Prospekts und/oder des vorliegenden Treuhandvertrags, Ausgaben einschließlich aller Kosten, Aufwendungen, professionellen Gebühren und in gutem Glauben getätigten Ausgaben für die Berechnung, Forderung und Rückforderung von Steuerbefreiungen und -zahlungen sowie Zinsen, die für Darlehen gezahlt wurden bzw. zu zahlen sind, vorausgesetzt, die entsprechenden Summen wurden nicht bereits oder werden nicht gemäß dieses Treuhandvertrags zum Abzug gebracht), jeweils vorausgesetzt, dass weder der Treuhänder noch die Verwaltungsgesellschaft für Fehler bei der Einschätzung von zu erwartenden Steuerrückerstattungen und der Befreiung von der Doppelbesteuerung bzw. von Summen, die im Rahmen der Besteuerung zu entrichten sind, bzw. von zu erwartenden Einnahmen haften. Sollten sich die Schätzungen nicht als in jeder Hinsicht korrekt erweisen, versichern sie, dass alle sich daraus ergebenden Fehlbeträge bzw. Überschüsse in der Ausschüttungsperiode angepasst werden, in der die nächste oder letzte Zahlung in Zusammenhang mit der Steuerrückerstattung, Verbindlichkeit, Forderung oder Befreiung erfolgt bzw. in der über sie entschieden wird, bzw.

in der Höhe der geschätzten Einnahme, und es erfolgt keine Anpassung der zuvor erklärten Ausschüttung.

- 29.02 Gemäß Paragraf 29.01 wird der ggf. von einem Teilfonds für eine Ausschüttungsperiode auszuschüttende Betrag vom für die Ausschüttung verfügbaren Betrag von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt (wie im Folgenden angegeben), und der für die Ausschüttungsperiode nicht ausgeschüttete Betrag kann auf die nächste Ausschüttungsperiode vorgetragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann bezüglich der für die Anteile erklärten Ausschüttungen in ihrem alleinigen Ermessen zwischen den Anteilen eines Teilfonds und den Anteilen verschiedener Klassen innerhalb desselben Teilfonds differenzieren.
- 29.03 Zum Ausschüttungszahltag wird die für die Ausschüttung notwendige Summe aus dem eingelegten Vermögen auf ein Konto überwiesen, das als „Ausschüttungskonto“ bezeichnet wird. Der Betrag auf dem Ausschüttungskonto darf zu keinem der in diesem Treuhandvertrag erwähnten Zwecke als Teil des eingelegten Vermögens betrachtet werden, sondern muss vom Treuhänder treuhänderisch gehalten und für die vorgesehenen Ausschüttungen verwendet werden.
- 29.04 Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, eine Ausschüttung vorzunehmen, hat diese an die Personen zu erfolgen, die zum Ausschüttungstag im Register als Anteilsinhaber eingetragen sind (so dass auf jeden Anteil, der sich zum Ausschüttungstag in Umlauf befand und nicht zurückgenommen wurde, derselbe Betrag ausgeschüttet wird).
- 29.05 Die Verwaltungsgesellschaft hat nach Rücksprache mit dem Treuhänder und dem Anlageberater zu entscheiden, ob eine Ausschüttung erfolgen soll.
- 29.06 Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betrag, der auf dem Ausschüttungskonto verfügbar ist oder nach der vereinbarten Veräußerung von Anlagen verfügbar sein wird, hoch genug ist, um die einem Anteilsinhaber oder ehemaligen Anteilsinhaber zustehende Zahlung leisten zu können.
- 29.07 Wenn vom Zahlungsempfänger nicht anders gewünscht, erfolgen alle Auszahlungen, die der Treuhänder auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft gemäß dieses Treuhandvertrags an einen Anteilsinhaber oder ehemaligen Anteilsinhaber auf einen Anteil bzw. eine Anteilsklasse vornimmt, in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds per Überweisung auf Kosten des Anteilsinhabers bzw. im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Scheck, der auf dem normalen Postweg an die registrierte Anschrift des Anteilsinhabers gesendet wird. Bei Anteilen im Gemeinschaftsbesitz geht der Scheck an die Person, deren Name und Anschrift als erste im Register vermerkt sind, bzw. an die Person, an die die Zustellung vom Anteilsinhaber bzw. von den Anteilsinhabern gewünscht wird. Die Zahlung kann

auch per telegrafischer oder elektronischer Überweisung oder auf jede andere von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte und im Prospekt erwähnte Art und Weise auf Risiko und Kosten des/der Anteilsinhaber(s) auf ein angegebenes Konto erfolgen. Die Übermittlung eines Schecks oder eines Bezugsrechts und die Überweisung auf telegrafischem bzw. elektronischem Weg entlasten die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder, und weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder haften für Verluste in Zusammenhang mit einer derartigen Zahlung oder Überweisung. Überweisungen haben an den Anteilsinhaber zu erfolgen bzw. bei gemeinschaftlichem Anteilsbesitz an den im entsprechenden Register zuerst genannten Anteilsinhaber. Die Überweisungen erfolgen auf Risiko des bzw. der Anteilsinhaber(s). Wenn ein Anteilsinhaber bzw. mehrere gemeinschaftliche Anteilsinhaber den Treuhänder in einer von diesem zugelassenen Form schriftlich bevollmächtigt haben, die Zahlung an die Bank oder einen anderen Bevollmächtigten bzw. eine andere Person vorzunehmen, hat die Zahlung entsprechend den Anweisungen in der Vollmacht zu erfolgen.

- 29.08 Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert werden, verfallen automatisch und werden dem eingelegten Vermögen des betreffenden Teilfonds zugeführt, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder eine Erklärung abgeben oder etwas anderes unternehmen müssen. Alle nicht eingeforderten Dividenden und wie oben beschrieben auszuzahlenden Beträge können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Dividenden und andere an Anteilsinhaber auszuzahlende Beträge werden vom Fonds nicht verzinst.
- 29.09 (i) Sollte der Betrag einer an einen Anteilsinhaber zu leistenden Ausschüttung so gering sein, dass die Ausschüttung für den Teilfonds Kosten nach sich ziehen könnte, die den zur Ausschüttung fälligen Betrag übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, den Betrag nicht auszuschütten, sondern einzubehalten und zugunsten des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse zu reinvestieren;
- (ii) Sollte der Betrag einer an einen Anteilsinhaber zu leistenden Ausschüttung unter dem im Prospekt angegebenen Betrag (oder dessen Gegenwert in einer anderen Wahrung) liegen, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, keine Ausschüttung vorzunehmen, sondern dem Konto des Anteilsinhabers die Anzahl von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse gutzuschreiben, die diesem Betrag am nächsten kommt, ohne ihn jedoch zu übersteigen. Auf diesen Betrag fällt die in Paragraph 5 erwähnte Zeichnungsgebühr nicht an.

- 29.10 Die Verwaltungsgesellschaft darf auf ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber eines Teilfonds Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds als Sachleistungen in Form von Dividenden oder anderen ausschütten, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft veräußert auf Wunsch der Anteilsinhaber die zur Ausschüttung vorgeschlagenen Vermögenswerte und schüttet den Barerlös der Veräußerung abzüglich der durch die Veräußerung entstehenden Kosten, die von dem/den betreffenden Anteilsinhaber(n) zu tragen sind, an den/die betreffenden Anteilsinhaber aus.
- 29.11 Auf Wunsch eines Anteilsinhabers eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft alle Ausschüttungen, die auf alle von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile erklärt werden, in die Ausgabe einer Anzahl weiterer Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse an den betreffenden Anteilsinhaber umwandeln, deren Wert dem Betrag der Ausschüttung zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser zusätzlichen Anteile so nahe wie möglich kommt, ohne ihn jedoch zu übersteigen, oder unter den von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegten Bedingungen. Voraussetzung ist in jeden Fall, dass gemäß Paragraf 29.09 dieses Treuhandvertrags der betreffende Anteilsinhaber berechtigt ist, einen derartigen Antrag für alle von ihm gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse zurückzunehmen und statt dessen eine Barausschüttung für die Anteile zu erhalten.
- 29.12 (a) Gemäß Paragraf 29.12(b) des vorliegenden Dokuments kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, dass die Anteilsinhaber anstelle einer Ausschüttung (oder eines Teils einer solchen) auf bestimmte Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse Anspruch auf weitere Anteile haben, deren Anzahl im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen bereits gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse steht und die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:
- (i) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile (einschließlich Anteilsbruchteile), die anstelle eines auszuschüttenden Betrags ausgegeben werden, muss zum Datum ihrer Ausgabe so nahe wie möglich am Betrag der entsprechenden Ausschüttung liegen, ohne diesen jedoch zu übersteigen.
 - (ii) Für diesen Zweck aktiviert die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag in Höhe des Gesamtwerts der Ausschüttungen, für die zusätzliche Anteile ausgegeben werden sollen, und verwendet diese Aktien zur vollständigen Einzahlung der entsprechenden Anzahl zusätzlicher Anteile zur Ausgabe an die jeweiligen Anteilsinhaber, die als voll

eingezahlt gutgeschrieben werden.

- (iii) Die auf diese Weise zusätzlich ausgegebenen Anteile gelten in jeder Hinsicht als gleichwertig (*pari passu*) mit den zum jeweiligen Zeitpunkt als voll eingezahlt ausgegebenen Anteile, mit der Ausnahme hinsichtlich ihrer Beteiligung an der jeweiligen Ausschüttung (oder dem Wahlrecht für Anteile stattdessen).
- (iv) Die Verwaltungsgesellschaft kann alle von ihr für erforderlich erachteten Schritte unternehmen, um eine solche Aktivierung wirksam werden zu lassen, und die Verwaltungsgesellschaft hat alle Vollmachten, die Bestimmungen festzulegen, die er im Falle von Anteilen, die als Bruchteilsanteile auszugeben sind, für zweckmäßig erachtet, so dass Bruchteilsanteile außer Acht gelassen oder aufgerundet werden oder die Ansprüche auf Bruchteilsanteile dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds zufallen oder der Fonds oder der betreffende Teilfonds Bruchteilsanteile ausgibt; und
- (v) die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit festlegen, dass einem Anteilsinhaber, dessen eingetragene Adresse in einem Gebiet liegt, wo aufgrund einer fehlenden Registrierungserklärung oder sonstiger besonderer Formalitäten die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen rechtswidrig wäre oder sein könnte, keine Anteile anstelle von Ausschüttungen ausgegeben werden, und in einem solchen Fall sind die vorgenannten Bestimmungen vorbehaltlich einer solchen Festlegung zu lesen und auszulegen.
- (i) Eine Person, die Anteile beantragt oder an die solche übertragen werden, kann gemäß Paragraf 29.09 des vorliegenden Dokuments bei der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Beantragung oder des Kaufs weiterer Anteile schriftlich beantragen, bei Ausschüttungen Barzahlungen anstelle weiterer Anteile auf alle Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilkategorie zu erhalten, die anschließend auf ihren Namen registriert werden, und kann eine solche Entscheidung im Hinblick auf die Ausschüttungen wieder rückgängig machen, vorausgesetzt, sie informiert die Verwaltungsgesellschaft schriftlich mindestens einen Monat im Voraus oder innerhalb eines kürzeren, von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitraums.
- (ii) Eine Entscheidung nach diesem Paragrafen betrifft den Anteilsinhaber persönlich in seiner Eigenschaft als Anteilsinhaber und verliert mit der

Übertragung von Anteilen bei der Registrierung der Übertragung für die betreffenden Anteile automatisch ihre Wirkung, gilt jedoch für die im Besitz des Anteilsinhabers verbleibenden Anteile weiter.

- 29.13 Sollten mehrere Personen als gemeinsame Anteilsinhaber eingetragen sein, kann jede von ihnen einzeln den Erhalt von Ausschüttungen oder an sie auf Anteile zu zahlende Beträge quittieren.
- 29.14 Sollte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, eine bestimmte Summe für Steuern, einschließlich Bußgelder und auf diese anfallende Zinsen, bei einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (egal ob in bar oder in einer anderen Form) zum Abzug zu bringen, einzubehalten oder zu berücksichtigen, gelten die Bestimmungen in Paragraf 25.09 des vorliegenden Dokuments entsprechend, als wurden sie an dieser Stelle in voller Länge wiederholt werden.
- 29.15 Sämtliche Kosten und Ausgaben, die der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Treuhänder für Ausschüttungen gemäß Paragraf 29.00 entstehen, sind vom betreffenden Teilfonds zu tragen.

30.00 **AUSGLEICHSKONTO**

- 30.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann zu gegebener Zeit in ihrem Ermessen für einen oder mehrere Teilfonds ein Ausgleichskonto bzw. mehrere Ausgleichskonten einrichten, deren Grundlage und Zweck von ihr bestimmt werden, so unter anderem Ausgleichskonten, auf die von den Zeichnern für Anteile gezahlte Beträge eingezahlt werden, die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft dem Teil des Zeichnungspreises entsprechen, der zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile auf die Ausschüttung für die laufende Berichtsperiode für die Anteile, für die das Ausgleichskonto eingerichtet wurde, entfällt (eine „Ausgleichszahlung“). Die Verwaltungsgesellschaft kann von einem solchen Ausgleichskonto bzw. solchen Ausgleichskonten die Zahlung von Beträgen an Anteilsinhaber vornehmen, die Anteile halten, für die zum Zeitpunkt der ersten Ausschüttung, die für die Berichtsperiode, in der die Ausgleichszahlung erfolgt ist, jedoch vor der Rücknahme von Anteilen oder auf einer Basis, die die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen nach Absprache mit den Abschlussprüfern bestimmt, Ausgleichszahlungen erfolgt sind bzw. hätten erfolgen sollen.
- 30.2 Alle Beträge, die gemäß vorstehendem Paragraf 30.01 zahlbar sind, müssen den geleisteten Ausgleichszahlungen bzw. den Ausgleichszahlungen, die bei der Ausgabe eines Anteils hatten geleistet werden sollen, entsprechen. Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, kann ihre Höhe durch die Division des Gesamtbetrags aller Ausgleichszahlungen des betreffenden Ausgleichskontos zu dem Zeitpunkt, auf den sich die jeweilige Ausschüttung bezieht, durch die Anzahl der

Anteile, für die die entsprechenden Beträge fällig sind, ermittelt werden. Hierbei können die Anteile in zwei oder mehr Gruppen eingeteilt werden, die in verschiedenen Zeiträumen ausgegeben wurden, wie von der Verwaltungsgesellschaft in jeder Berichtsperiode entschieden werden kann. In diesem Fall wird der Betrag, der für jeden Anteil einer solchen Gruppe zu zahlen ist, ermittelt, indem der Gesamtbetrag aller Ausgleichszahlungen des betreffenden Ausgleichskontos für die Anteile der jeweiligen Gruppe durch die Anzahl der Anteile der Gruppe dividiert wird, vorausgesetzt, der gemäß diesem Abschnitt für jeden einzelnen Anteil zu zahlende Betrag übersteigt unter keinen Umständen die Höhe der für den betreffenden Anteil erklärten Ausschüttung.

30.03 Alle Beträge, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Paragraphen an einen Anteilsinhaber gezahlt werden, befreien die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds von ihrer Pflicht, an denselben Anteilsinhaber die gezahlte Ausgleichszahlung zu leisten. Der Anteilsinhaber muss einen solchen Betrag als vollwertige, endgültige Begleichung der sonst fälligen Ausgleichszahlungen akzeptieren.

31.00 **JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHT**

31.01 Die Verwaltungsgesellschaft muss veranlassen, dass für jede Berichtsperiode ein Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds und der Teilfonds von den Abschlussprüfern geprüft und testiert wird. Der Jahresbericht muss eine von der Zentralbank zugelassene Form haben und muss die von den Vorschriften geforderten Informationen enthalten. Dem Jahresbericht muss ein Finanzausweis des Treuhänders in Zusammenhang mit den Fonds und den Teilfonds angehängt sein.

31.02 Der Jahresbericht muss von der Verwaltungsgesellschaft spätestens vier Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, allen Anteilsinhabern zur Verfügung gestellt werden.

31.03 Aus dem dem Jahresbericht beiliegenden Testat muss hervorgehen, dass die anhängende Rechnungslegung bzw. die Finanzausweise gemeinsam mit den entsprechenden Büchern und Aufzeichnungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geprüft wurden und dass die Abschlussprüfer alle geforderten Informationen und Erklärungen erhalten haben. Die Abschlussprüfer müssen darüber Bericht erstatten, ob die Rechnungslegung ihrer Meinung nach mit den genannten Büchern und Aufzeichnungen übereinstimmt und ein wahrheitsgetreues, realistisches Bild von der Geschäftssituation des Fonds gibt und ob die Rechnungslegung ihrer Meinung nach mit den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags übereinstimmt.

31.04 Die Kosten und Aufwendungen für die Abschlussprüfung sowie die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung der Berichte und deren Versand an die

Anteilshaber und die Zentralbank werden aus dem eingelegten Vermögen gezahlt und, wenn sie vom Treuhänder oder der Verwaltungsgesellschaft beglichen wurden, ihnen aus dem eingelegten Vermögen erstattet.

- 31.05 Für den Sechsmonatszeitraum, der unmittelbar auf den Bilanzstichtag des letzten Jahresberichts des Fonds und der Teilfonds folgt, muss die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht erstellen. Dieser Halbjahresbericht muss eine von der Zentralbank zugelassene Form haben und die von den Vorschriften geforderten Informationen enthalten.
- 31.06 Der Halbjahresbericht muss von der Verwaltungsgesellschaft spätestens zwei Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, allen Anteilshabern zur Verfügung gestellt werden.
- 31.07 Die Verwaltungsgesellschaft muss der Zentralbank alle Monats- oder anderen Berichte, die sie eventuell fordert, zur Verfügung stellen.

32.00 **VERTRAGLICHE ABWICKLUNG**

- 32.01 Der Treuhänder hat das entsprechende Kassakonto des Fonds im Zusammenhang mit dem Erwerb von Finanzinstrumenten sowie im Zusammenhang mit den Erlösen aus dem Verkauf von Finanzinstrumenten, die vom Fonds gehalten werden, auf der Grundlage einer vertraglichen Begleichung zu belasten oder darauf eine Gutschrift zu buchen.
- 32.02 Die oben genannten Dienstleistungen (die „**Vertraglichen Abwicklungsleistungen**“) sind für solche Instrumente und in solchen Märkten zu erbringen, wie dies vom Treuhänder von Zeit zu Zeit angeraten wird. Der Treuhänder kann jeden Teil der vertraglichen Abwicklungsleistungen im Rahmen dieses Treuhandvertrags in seinem alleinigen Ermessen unverzüglich nach Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft beenden oder aussetzen, insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt, die die Abwicklung betreffen, bei Marktstörungen oder anderen geänderten externen geschäftlichen Bedingungen, die die Märkte oder den Fonds betreffen.
- 32.03 Die im Zusammenhang mit einer Kauftransaktion zu zahlende Aufwendung ist vom entsprechenden Kassakonto des Fonds oder des betreffenden Teilfonds zu dem Zeitpunkt bzw. an dem Datum, zu bzw. an welchem die Gelder normalerweise zur Abwicklung einer solchen Transaktion im jeweiligen Markt erforderlich sind, abzuziehen. Der Treuhänder hat einen solchen Betrag unverzüglich wieder gutzuschreiben, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder im Wege einer ordnungsgemäßen Anweisung davon unterrichtet, dass eine solche Transaktion storniert wurde.
- 32.04 In Bezug auf die Abwicklung eines Verkaufs von Finanzinstrumenten erfolgt eine

vorläufige Gutschrift eines Betrags in Höhe des Nettoverkaufspreises für die Transaktion (der „**Abwicklungsbetrag**“) auf das Konto des Fonds oder des betreffenden Teilfonds, als ob der Abwicklungsbetrag bereits zu Geschäftsschluss an dem Tag eingegangen wäre, an welchem die Gelder normalerweise in frei verfügbaren Mitteln im jeweiligen Markt verfügbar wären. Eine solche vorläufige Gutschrift erfolgt unter der Bedingung, dass der Fonds ordnungsgemäße Anweisungen in Bezug auf die Transaktion oder eine entsprechende Mitteilung über die Transaktion, wie jeweils zutreffend, erhalten hat, und ferner dass der Treuhänder oder seine Beauftragten im frei verfügbaren Besitz der Finanzinstrumente sind (ausgenommen sind Finanzinstrumente, die Kreditvereinbarungen mit Dritten unterliegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten geschlossen wurden), die mit der Transaktion verbunden sind, und dass keine Tatsachen bekannt sind, die Anlass geben zu glauben, dass die Transaktion nicht in der normalerweise für solche Transaktionen im jeweiligen Markt benötigten Zeit abgewickelt werden kann.

- 32.05 Der Treuhänder ist berechtigt, eine vorläufige Gutschrift oder Belastung im Zusammenhang mit den vertraglichen Abwicklungsleistungen jederzeit aufzulösen, wenn der Treuhänder der Ansicht ist, dass in seinem vertretbaren Ermessen eine solche Transaktion nicht gemäß ihren Bedingungen oder mit den diesbezüglich fälligen Beträgen eingezogen werden kann oder wenn der Treuhänder keine ordnungsgemäßen Anweisungen hierfür erhalten hat, wie jeweils zutreffend, und die Verwaltungsgesellschaft ist im Namen des Fonds oder den betreffenden Teilfonds für Kosten oder Verbindlichkeiten aus einer solchen Auflösung haftbar. Bei einer solchen Auflösung wird eine Summe in Höhe des gutgeschriebenen oder belasteten Betrags unverzüglich von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Teilfonds an den Treuhänder zahlbar und kann auf einem Kassakonto, das zugunsten des Fonds oder eines Teilfonds geführt wird, belastet werden.
- 32.06 Falls der Treuhänder nicht in der Lage ist, ein Konto des Fonds oder eines Teilfonds zu belasten, und die Verwaltungsgesellschaft es versäumt, einen an den Treuhänder zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß dieses Treuhandvertrags zu zahlenden Betrag zu zahlen,:
- (i) kann der Treuhänder dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Gutschrift berechnen, insbesondere die Kosten für die damit verbundenen Mittel;
 - (ii) kann der Betrag etwaige aufgelaufener Dividenden, Zinsen und sonstiger Ausschüttungen im Zusammenhang mit den mit dieser Transaktion verbundenen Vermögenswerten mit dem gutgeschriebenen Betrag verrechnet werden;

- (iii) sind die vorläufige Gutschrift und solche Kosten und Aufwendungen als Barvorschuss für die Zwecke dieses Treuhandvertrags zu betrachten; und
- (iv) hat der Treuhänder das Recht auf Verrechnung mit Vermögen und auf das Ermessen, Vermögen, das für Rechnung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds gehalten wird, zu verkaufen, zu tauschen, zu gewähren, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern, und zwar im vollem erforderlichen Umfang, um die Verpflichtungen gegenüber dem Treuhänder gemäß diesem Paragraphen 32.00 abzugelten.

33.00 **VERWAHRUNGSPFLICHTEN DES TREUHÄNDERS**

33.01 **Registrierung der Anlagen**

- (a) Das vom Treuhänder für den Fonds gehaltene Eigentum (mit Ausnahme von Inhaberwertpapieren) muss auf den Namen des Treuhänders oder dessen beauftragter Depotbank oder ihrer jeweiligen Nominees bzw. unter bestimmten Umständen auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft registriert werden, vorausgesetzt, (i) der Treuhänder hat sich davon überzeugt, dass die Registrierung bzw. das Halten auf diese Art und Weise den Gepflogenheiten des betroffenen Marktes entspricht, und (ii) das so registrierte Eigentum kann nicht ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders, seiner beauftragten Depotbank oder ihrer jeweiligen Nominees abgetreten, übertragen, getauscht oder ausgehändigt werden. Eigentum, das im Rahmen eines Wertpapiersystems gehalten oder abgerechnet wird, wird gemäß den Regeln dieses Wertpapiersystems bzw. den mit ihm oder dessen Betreiber vereinbarten Regeln bzw. getroffenen Absprachen gehalten und kann lediglich in einer vertraglichen Forderung an das Wertpapiersystem oder eine andere Person (ohne zugrunde liegendes Zertifikat) bestehen. Alle Wertpapiere, die der Treuhänder gemäß den Vereinbarungen in dem vorliegendem Dokument für den Fonds akzeptieren muss, müssen eine frei übertragbare Form haben.
- (b) Der Treuhänder muss:
 - (i) dafür sorgen, dass eine rechtliche Trennung zwischen unbaren Vermögenswerten, die verwahrt werden, und solchen Vermögenswerten, die treuhänderisch gehalten werden, besteht. In Rechtsräumen, in denen treuhänderische Aufgaben nicht anerkannt werden, muss der Treuhänder dafür sorgen, dass das rechtliche Eigentum des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds an den Vermögenswerten gesichert ist;
 - (ii) über geeignete interne Kontrollsysteme verfügen, um sicherzustellen, dass die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort der Dokumente in

Zusammenhang mit dem Vermögenswert in Aufzeichnungen eindeutig festgehalten sind; und

wenn er Aufgaben an eine beauftragte Depotbank überträgt, sich versichern, dass diese sich an die genannten Regeln hält.

- (c) Das gemäß diesem Treuhandvertrag gehaltene Eigentum kann als durch alle anderen Vermögenswerte gleicher Art und aus der gleichen Emission ersetzbar behandelt werden, so dass der Fonds keinen Anspruch auf bestimmte Wertpapierzertifikate hat, sondern auf Wertpapiere mit einem bestimmten Wert, der dem Wert der auf ihrem Konto beim Treuhänder verbuchten Wertpapiere entspricht, ungeachtet der Zertifikatnummern der Wertpapierzertifikate, und die Pflicht des Treuhänders gegenüber dem Fonds beschränkt sich auf die Gewährleistung dieses Anspruchs.

33.02 Ausgabe, Übertragung, Tausch und Auslieferung

Gemäß Paragraf 33.04 darf der Treuhänder nur in folgenden Fällen und nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen für den Fonds gehaltene Anlagen und zulässige derivative Anlageinstrumente ausgeben, übertragen, tauschen oder ausliefern bzw. deren Ausgabe, Übertragung, Tausch oder Auslieferung zulassen:

- (a) beim Verkauf solcher Anlagen oder Instrumente auf Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds in Übereinstimmung mit den Marktgepflogenheiten;
- (b) im Falle eines Verkaufs durch ein Wertpapiersystem in Übereinstimmung mit den Vorschriften bzw. den Geschäftsgepflogenheiten in Zusammenhang mit dem System;
- (c) als Margin, Sicherheit oder Pfand im Rahmen zulässiger Transaktionen mit derivativen Anlageinstrumenten, die durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder deren jeweilige Beauftragte für den Fonds erfolgen;
- (d) zum Tausch oder zur Umwandlung bei Fusions-, Konsolidierungs-, Rekapitalisierungs-, Reorganisations- oder Anpassungsplänen des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder des Emittenten der entsprechenden Anlagen oder infolge von Umwandlungsbestimmungen, die in den betroffenen Wertpapieren enthalten sind, oder infolge von Hinterlegungsvereinbarungen;
- (e) bei Optionsscheinen, Bezugsrechten oder ähnlichen Anlagen, bei Verzicht auf oder Ausübung solcher Optionsscheine, Bezugsrechte oder ähnlicher Anlagen;
- (f) im Tausch gegen eine Sicherheit in Übereinstimmung mit Wertpapierleih-, Rückkauf- oder Rücknahmevereinbarungen in Zusammenhang mit Anlagen des Fonds;
- (g) in Zusammenhang mit einer Barzahlung an die Anteilsinhaber gemäß den

Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags;

- (h) zum Zweck der Ausübung eines beliebigen Rechts in Zusammenhang mit Anlagen; oder
- (i) wenn die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Treuhandvertrags endet, oder bei Ernennung eines neuen Treuhänders als Nachfolger des derzeitigen Treuhänders (wenn zutreffend).

33.03 **Auszahlung von Geldern**

Gemäß Paragraf 33.04 darf der Treuhänder Gelder des Fonds aus den vom Treuhänder für den Fonds auf Konten geführten frei verfügbaren Mitteln nur in folgenden Fällen und nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen auszahlen:

- (a) beim Kauf von Wertpapieren oder anderen zulässigen Anlagen, vorausgesetzt, die Zahlung erfolgt ausschließlich (i) in Übereinstimmung mit den Marktgepflogenheiten, oder (ii) beim Kauf über ein Wertpapiersystem in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Vorschriften oder Gepflogenheiten;
- (b) in Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen des Fonds;
- (c) in Zusammenhang mit der Zeichnung, Umwandlung, dem Tausch, dem Angebot oder der Abtretung von Wertpapieren;
- (d) zur Zahlung von Aufwendungen oder Verbindlichkeiten des Fonds oder für den Fonds, so unter anderem: Zinsen, Steuern, Verwaltungs-, Registrierungs- und Prüfgebühren, Sekretariats- und Buchhaltungskosten, die Kosten für die Verwaltungsgesellschaft, die an Anlageberater zu zahlenden Gebühren, Kosten für Rechtsberater und andere Experten, Betriebskosten und Aufwendungen des Fonds, egal ob sie ganz oder teilweise aktiviert oder als transitorische Aktiva verbucht werden;
- (e) als Margin, Sicherheit oder Pfand im Rahmen zulässiger Transaktionen mit derivativen Anlageinstrumenten, die durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder deren jeweilige Beauftragte für den Fonds erfolgen;
- (f) zur Zahlung von Ausschüttungen, die für beliebige Anteile gemäß diesem Treuhandvertrag oder den für den Fonds geltenden Dokumenten erklärt wurden und zahlbar sind;
- (g) im Zusammenhang mit oder gemäß Fusions-, Konsolidierungs-, Rekapitalisierungs-, Reorganisations- oder Anpassungsplänen des Fonds bzw. eines Teilfonds oder des Emittenten der entsprechenden Wertpapiere oder infolge von Umwandlungsbestimmungen, die in den betroffenen Wertpapieren enthalten sind, oder infolge von Hinterlegungsvereinbarungen; und
- (h) zur Einzahlung auf Rechnung des Fonds bei einer Bank oder einem

Finanzinstitut oder in Verbindung mit Termineinlagen bei solchen Banken oder Finanzinstituten und in der Höhe, die dem Treuhänder in einer ordnungsgemäßen Anweisung mitgeteilt wird.

33.04 **Ohne ausdrückliche Anweisungen zulässige Auslieferungen und Zahlungen**

Der Treuhänder darf in seinem Ermessen ohne ausdrückliche Bevollmächtigung durch die Verwaltungsgesellschaft und vorausgesetzt, er hat keine gegenteilige ordnungsgemäße Anweisung von der Verwaltungsgesellschaft erhalten:

- (a) Zahlungen an sich selbst oder Dritte vornehmen, um Ausgaben in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Wertpapieren oder andere Kosten in Zusammenhang mit seinen sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Pflichten zu decken, so unter anderem Zahlungen in Zusammenhang mit Transaktionskosten, Maklergebühren, lokalen Steuern und Provisionen, vorausgesetzt, alle derartigen Zahlungen können der Verwaltungsgesellschaft gegenüber begründet werden;
- (b) Wertpapiere zur Rücknahme einreichen und/oder provisorische Wertpapiere gegen endgültige Wertpapiere aushändigen;
- (c) zum Inkasso für den Fonds Schecks, Bankwechsel und andere handelbare Instrumente indossieren;
- (d) im Namen der Verwaltungsgesellschaft (oder ggf. im Namen einer anderen Person) Eigentums- oder andere Zertifikate ausstellen, die erforderlich sind, um Zahlungen zu erhalten oder Rechte in Zusammenhang mit Wertpapieren auszuüben, oder die betreffende beauftragte Depotbank mit deren Ausstellung beauftragen, Post für die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds zu Händen des Treuhänders oder einer beauftragten Depotbank in Empfang nehmen und öffnen und über Teilzinsen verfügen, die der Treuhänder oder die beauftragte Depotbank in Zusammenhang mit Dividenden für Aktien in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Gepflogenheiten erhalten hat;
- (e) allgemein sich um alle administrativen und weiteren Anliegen in Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch, dem Ersatz, dem Kauf, der Übertragung und anderen Transaktionen mit den Wertpapieren und dem Eigentum des Fonds kümmern;
- (f) seine Aufwendungen und Ausgaben für den Fonds in Abzug bringen, so unter anderem im Namen des Fonds gezahlte oder zu zahlende Steuern von einem oder mehreren Geldkonten, die er auf Rechnung des Fonds führt, abbuchen; und
- (g) seine Vergütung und alle anderen, dem Treuhänder gemäß dem vorliegenden

Dokument zustehenden Beträge von ihm auf Rechnung des Fonds geführten Geldkonten zum Abzug bringen, sobald eine Frist von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum derartiger Vergütungen verstrichen ist, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft hat keine Einwände erhoben.

33.05 Einnahmen

Sollte der Treuhänder nicht ausdrücklich gegenteilige ordnungsgemäße Anweisungen erhalten haben, erhält er Dividenden, Zinsen und andere Zahlungen sowie Dividenden auf Aktien, Rechte und ähnliche auf gemäß dem vorliegenden Dokument gehaltene Wertpapiere geleistete oder ausgegebene Ausschüttungen, für die keine Entscheidung seitens der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, und kann fällige Wertpapiere oder Kupons und zur Rücknahme einberufene oder aus einem anderen Grund zahlbar gewordene Wertpapiere zur Zahlung vorlegen und auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Eigentums- und andere Zertifikate und Erklärungen in Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Einnahmen ausstellen oder deren Ausstellung veranlassen und Schecks, Bankwechsel und andere marktfähige oder übertragbare Instrumente zum Inkasso indossieren und alles unternehmen bzw. seinen Beauftragten anweisen, dies zu unternehmen, was vernünftigerweise erforderlich oder angemessen ist, um derartige Einnahmen zu erhalten, zu empfangen und einzuzahlen, und muss die erhaltenen Einnahmen so bald wie möglich dem entsprechenden Konto des Fonds gutschreiben. Sollten außerordentliche Maßnahmen erforderlich sein, um derartige Einnahmen zu vereinnahmen, müssen sich die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder über diese Maßnahmen und die diesbezügliche Vergütung und die Ausgaben des Treuhänders beraten.

33.06 Teilrücknahmen, Zahlungen und Maßnahmen

Der Treuhänder muss die Verwaltungsgesellschaft (oder deren Beauftragten) über Teilrücknahmen von Anlagen informieren, sobald er selbst darüber informiert ist. Sollte der Treuhänder oder eine beauftragte Depotbank oder ein Wertpapiersystem Wertpapiere halten, an denen der Fonds als Teil einer fungiblen Masse beteiligt ist, kann der Treuhänder oder die beauftragte Depotbank oder das Wertpapiersystem auf eine übliche nicht diskriminatorische Art und Weise die Wertpapiere auswählen, die an Teilrücknahmen, Teilzahlungen oder anderen Handlungen teilnehmen, die nicht alle Wertpapiere der betreffenden Anteilsklasse betreffen.

33.07 Unternehmensaktivität und Bevollmächtigung

Erhält der Treuhänder Mitteilungen oder Unterlagen in Zusammenhang mit einer Anlage, muss er diese so schnell wie möglich der Verwaltungsgesellschaft übermitteln und gemäß den ordnungsgemäßen Anweisungen behandeln, die er zu gegebener Zeit erhält. Wenn von der Verwaltungsgesellschaft gefordert, muss er der

Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Person die erforderlichen Vollmachten ausstellen und aushändigen oder dafür sorgen, dass solche ausgestellt und ausgehändigt werden, die die Bevollmächtigten ermächtigen, alle Rechte in Zusammenhang mit den Anlagen wahrzunehmen oder in Zusammenhang mit allen Anlagen oder eines Teils davon zu handeln, wobei der Treuhänder, vorausgesetzt, er befolgt die ordnungsgemäßen Anweisungen, nicht für die Form derartiger Vollmachten verantwortlich ist. Sollte die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) dem Treuhänder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Treuhänder festgelegt wird und nicht länger als drei Geschäftstage sein darf, oder innerhalb einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist ordnungsgemäße Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Bezugsrechte in Zusammenhang mit den Anlagen erteilen, kann, wenn der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft in jedem Fall über die angemessenen Fristen informiert hat, er oder die betroffene beauftragte Depotbank, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein und sofern dies gemäß dem gültigen Gesetz und den lokalen Marktgepflogenheiten erlaubt ist, diese Bezugsrechte auf ihrem Hauptmarkt verkaufen und den Verkaufserlös auf das Geldkonto des Fonds einzahlen.

34.00 **HAFTUNG DES TREUHÄNDERS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

34.01 **Haftung des Treuhänders**

Der Treuhänder ist gegenüber dem Fonds und den Anteilshabern lediglich verantwortlich für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Beschreibungen in den OGAW-Vorschriften, der OGAW-Richtlinie und in diesem Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist haftbar gegenüber dem Treuhänder und den Anteilshabern für den Verlust der vom Treuhänder verwahrten Finanzinstrumente oder der von einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente, an den die Verwahrung der verwahrten Finanzinstrumente gemäß Vorschrift 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften delegiert wurde. Der Treuhänder hat gewissenhaft, gerecht, professionell und im Interesse des Fonds und der Investoren des Fonds vorzugehen und hat bei der Erfüllung seiner Pflichten angemessene Sorgfalt walten zu lassen.

- (i) Der Treuhänder ist ferner haftbar gegenüber dem Fonds und seinen Anteilshabern für ihnen entstehende Verluste aus dem fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnis des Treuhänders, seine Verpflichtungen gemäß der OGAW-Richtlinie und den OGAW-Vorschriften ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (ii) Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, wie gemäß den OGAW-Vorschriften und insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnungen bestimmt, hat der Treuhänder Finanzinstrumente gleicher Art

oder den entsprechenden Betrag an den Fonds oder den betreffenden Teilfonds ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

- (iii) Außer wenn dies gemäß anwendbarer Gesetze oder Verordnungen, insbesondere gemäß den OGAW-Vorschriften, untersagt ist, ist der Treuhänder nicht haftbar für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder konkrete Schäden oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder der mangelnden Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen durch den Treuhänder entstehen.
- (iv) Die Anteilsinhaber können sich auf die Haftung des Treuhänders über die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds mittelbar oder unmittelbar berufen, sofern dies nicht zu einer Dopplung des Regresses oder zu einer ungleichmäßigen Behandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Haftung des Treuhänders gemäß den OGAW-Vorschriften darf vertraglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden und die Parteien vereinbaren, dass ein Vertrag, der dagegen verstößt, nichtig ist.

34.02 Erfüllung der Haftungsverpflichtung

Der Treuhänder ist gegenüber dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds oder einer anderen Person für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, dass gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnungen und Vorschrift 36(3) der OGAW-Vorschriften der Verlust der verwahrten Finanzinstrumente infolge eines externen Ereignisses außerhalb seiner Kontrolle eingetreten ist, deren Folgen trotz angemessener Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären.

34.03 Haftungsbeschränkung

(i) Ordnungsgemäße Anweisungen

Vorbehaltlich und unbeschadet Paragraph 34.01 des Treuhandvertrags kann der Treuhänder sich auf ordnungsgemäße Anweisungen berufen und ist nicht haftbar in Bezug auf ergriffene Maßnahmen oder Dinge, die ihm in gutem Glauben unter Berufung auf Schriftstücke oder Dokumente entstanden sind, die er für echt und von den ordnungsgemäßen Parteien gesiegelt und unterzeichnet gehalten hat, und er ist ferner nicht haftbar für gefälschte oder unbefugte Unterzeichnungen oder einem Gesellschaftssiegel auf einem solchen Dokument, vorausgesetzt, der Treuhänder hat zumutbare Nachforschungen in Fällen unternommen, in denen er begründetermaßen die Echtheit der ordnungsgemäßen Anweisungen hätte haben sollen.

Diese ordnungsgemäßen Anweisungen sind unverzüglich zu erteilen, und im Falle einer Verzögerung oder falls der Treuhänder eine Klärung unklarer oder unvollständiger ordnungsgemäßer Anweisungen einholen muss, ist der Treuhänder

vorbehaltlich und unbeschadet Paragraf 34.01 nicht haftbar für daraus entstehende Folgen, mit der Maßgabe, dass der Treuhänder so schnell wie möglich solche Klärungen einholen soll, wenn bei Erhalt dieser Klärungen der Treuhänder feststellt, dass die erhaltenen ordnungsgemäßen Anweisungen für die Zwecke, für die diese beabsichtigt waren, unzureichend waren.

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, ordnungsgemäßen Anweisungen Folge zu leisten, wenn die Einhaltung solcher ordnungsgemäßen Anweisungen zu einem Verstoß gegen nationales Recht, Verordnungen oder Gründungsdokumente führen und/oder die besten Interesse der Anteilsinhaber verletzen oder ansonsten wesentlich nachteilig für den Treuhänder oder seine verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Nominees wären. Vorbehaltlich und unbeschadet Paragraf 34.01 führt die Nichtbefolgung der ordnungsgemäßen Anweisungen durch den Treuhänder infolge der oben genannten Sachverhalte nicht zu einer Haftung des Treuhänders oder eines Verwaltungsratsmitglieds, Mitarbeiters, Beauftragten oder Nominees.

(ii) Berufung auf Informationen

Im Zuge der Erfüllung der in diesem Treuhandvertrag angegebenen Funktionen kann der Treuhänder vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraf 34.01 des Treuhandvertrags ohne Nachforschungen sich auf sämtliche Informationen berufen, die ihm vom Anlageberater, von einer Anlagegesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft oder von einem der von ihnen bestellten Personen übermittelt wurden. Soweit dem Treuhänder Informationen von der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Beauftragten bereitzustellen sind, ist der Treuhänder nicht haftbar gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder, soweit das Versäumnis der Verwaltungsgesellschaft, solche Informationen bereitzustellen, dazu beigetragen hat, dass der Treuhänder seine Sorgfaltspflicht gemäß Paragraf 34.01 nicht einhalten konnte.

(iii) Kontrahentenausfall

Die Parteien beabsichtigen nicht, dass der Treuhänder das Ausfallrisiko des Emittenten oder des Schuldners einer vom Fonds gehaltenen Anlage oder in Bezug auf die Vereinnahmung von Mitteln oder anderen dem Fonds geschuldeten Vermögenswerten trägt.

(iv) Währungsrisiko

Die Parteien vereinbaren, dass der Treuhänder nicht das Risiko einer Anlage in Wertpapiere oder des Haltens von Barmitteln trägt, die auf eine andere Währung lauten als die Heimatwährung des Fonds und/oder die Bilanzierungswährung oder Basiswährung des Fonds. Unbeschadet der obigen Ausführungen trägt der Fonds das

Risiko, dass von Intermediären auferlegte Regelungen und Verfahren, Devisenkontrollen, die Einfrierung von Vermögenswerten oder andere Gesetze oder Verordnungen die Übertragung von Anlagen oder Barmitteln, die beim Umtausch von Barmitteln von einer Währung in eine andere Währung gehalten werden, an, durch oder im Namen des Fonds untersagen, diese erschweren oder hierfür Kosten auferlegt werden. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, eine andere Währung durch eine Währung zu ersetzen, deren Übertragbarkeit, Konvertierbarkeit oder Verfügbarkeit von solchen Gesetzen, Verordnungen, Regelungen oder Verfahren beeinflusst wurde. Vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraf 34.01 ist weder der Treuhänder noch eine Unterdepotbank gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds für Verluste haftbar, die aus einem der oben genannten Ereignisse resultieren.

(v) Auslieferung von Anlagen

Auf bestimmten Wertpapiermärkten erfolgen die Auslieferung von Anlagen und die entsprechende Zahlung nicht unbedingt gleichzeitig. Daher erklärt sich die Verwaltungsgesellschaft einverstanden, dass der Treuhänder oder eine Unterdepotbank Zahlungen für die Auslieferung von Anlagen in einer Form und auf eine Art und Weise vornehmen oder akzeptieren dürfen, die den auf dem betreffenden Markt oder unter Wertpapierhändlern üblichen Gepflogenheiten entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds hat folgende Risiken zu tragen:

- (a) der Empfänger von vom Treuhänder oder einer Unterdepotbank ausgelieferten Anlagen kann eventuell nicht für derartige Anlagen zahlen oder diese zurückgeben oder diese Anlagen oder den Erlös aus dem Verkauf dieser Anlagen treuhänderisch für den Treuhänder halten; und
- (b) der Empfänger der vom Treuhänder oder einer Unterdepotbank für Anlagen geleisteten Zahlungen kann die Anlagen möglicherweise nicht ausliefern oder solche Zahlungen nicht zurückgeben, jeweils unabhängig davon, ob die Nichterfüllung ganz oder teilweise erfolgt oder vorübergehender Art ist.

Vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraf 34.01 ist weder der Treuhänder noch eine Unterdepotbank gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds für Verluste haftbar, die aus einem der oben genannten Ereignisse resultieren.

(vi) Stornierung

In manchen Rechtsordnungen können Auslieferungen von Wertpapieren storniert werden. Daher sind Gutschriften von Wertpapieren auf dem Konto des Fonds vorläufig und können storniert werden, wenn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden lokalen Gesetzen und Gepflogenheiten die Auslieferung des betreffenden Wertpapiers, das die Gutschrift bewirkt, storniert wird.

Für den Fall, dass vom Treuhänder gemäß den vertraglichen Abwicklungsleistungen

ein Barvorschuss geleistet wird und die Barmittel nicht zurückgezahlt oder die Wertpapiere nicht geliefert werden, hat der Treuhänder das Recht, eine im Zusammenhang mit einer vertraglichen Abwicklungsleistung gewährte vorläufige Gutschrift zu stornieren.

Der Treuhänder informiert die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds über eine solche Stornierung und die Gründen dafür und hat auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds gemäß den ggf. vom Treuhänder in zumutbarem Umfang auferlegten Bedingungen das Klagerecht gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung abzutreten.

(vii) Wirtschaftliches Eigentum

Die Verwaltungsgesellschaft ist allein verantwortlich für die Einhaltung von Mitteilungs- oder anderer Vorschriften einer Rechtsordnung, die sich auf den Fonds oder das wirtschaftliche Eigentum des betreffenden Teilfonds an den Wertpapieren beziehen bzw. diesen/dieses betreffen, und vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraph 34.01 übernimmt der Treuhänder keinerlei Haftung für die Nichteinhaltung solcher Anforderungen. Unbeschadet der vorangegangenen Ausführungen verpflichtet sich und vereinbart der Treuhänder hiermit, die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds bei der Identifizierung solcher Anforderungen und damit zusammenhängender Mitteilungen an maßgebliche Behörden in einer Rechtsordnung auf vertretbare Weise zu unterstützen.

(viii) Wertpapierabwicklungssystem

Vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraph 34.01 ist der Treuhänder nicht verantwortlich für Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten gemäß der Definition in Paragraph 14.03 und auch nicht für Verluste, die unmittelbar oder mittelbar durch die Handlungen, fehlenden Handlungen oder Versäumnisse eines Wertpapierabwicklungssystems entstehen, sowie ferner nicht für Stornierungen von Abwicklungen, die gemäß den Verfahren oder Regelungen eines Wertpapierabwicklungssystems vorgenommen wurden.

(ix) Sonstige Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen

Sofern die OGAW-Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, entstehen durch die Bestellung des Treuhänders als Treuhänder und Verwahrstelle oder eines seiner zugehörigen Unternehmen als Unterdepotbank keine treuhänderischen Pflichten und Verpflichtungen für den Treuhänder oder ein solches zugehöriges Unternehmen. Dem Treuhänder und seinen zugehörigen Unternehmen ist vorbehaltlich Paragraph 9.00 gestattet, andere Dienstleistungen in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds zu erbringen oder mit der Verwaltungsgesellschaft in anderen Funktionen Geschäfte abschließen; sofern nicht in

den OGAW-Vorschriften ausdrücklich etwas anderes verlangt ist, gelten die Verpflichtungen und Pflichten des Treuhänders im Rahmen dieses Treuhandvertrags nicht für solche anderen Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, die ausschließlich den für diese Dienstleistungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder oder seinen zugehörigen Unternehmen vereinbarten Bedingungen unterliegen. Unbeschadet der obigen Ausführungen sind der Treuhänder und seine zugehörigen Unternehmen berechtigt, vorbehaltlich der geltenden Bedingungen einen offengelegten oder nicht offengelegten Gewinn aus diesen Geschäftsaktivitäten zu erzielen.

(x) Berater

Der Treuhänder kann die Meinung oder Informationen befolgen, die er von Beratern oder anderen Experten erhält, so unter anderem Anwälten, Buchhaltern, Bankfachleuten, Maklern und Bewertungsstellen, gleich ob diese von ihm selbst oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden. Wenn bei der Auswahl des Beraters oder der Experten oder beim Handeln nach einer solchen Meinung oder Information keine Fahrlässigkeit, Betrugsabsicht, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Rücksichtslosigkeit vorliegen, ist der Treuhänder nicht für die Korrektheit dieser Meinungen oder Informationen bzw. für durch diese verursachte Verluste infolge seines Handelns verantwortlich.

(xi) Höhere Gewalt

Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in diesem Treuhandvertrag haftet der Treuhänder nicht für ergriffene Maßnahmen oder das Nichtergreifen von Maßnahmen, die nach dem vorliegenden Treuhandvertrag erforderlich waren, bzw. die Nichterfüllung seiner in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Pflichten (so unter anderem den Nichterhalt und die Nichtauslieferung von Wertpapieren oder die Nichtdurchführung bzw. Nichtentgegennahme einer Zahlung), wenn das Ergreifen einer solchen Maßnahme bzw. der Verzicht darauf auf Krieg, Aufstände, Aufruhr, Unruhen, höhere Gewalt, Terrorismus, Unfall, Feuer, Wasserschaden, Explosion, technisches Versagen, Computer- oder Systemausfall oder den Ausfall anderer Ausrüstungen bzw. durch Computerviren hervorgerufenes Versagen, Betriebsstörungen oder Ausfälle von Kommunikationsmedien aus einem beliebigen Grund, (vollständige oder teilweise) Unterbrechung der Stromversorgung und anderer Versorgungsleistungen, Streik, Aussperrung und Arbeitsniederlegungen anderer Art (egal ob ganz oder teilweise), Gesetze, Erlasse, Vorschriften oder Verordnungen von Regierungen oder Regierungsbehörden (einschließlich ordentlicher Gerichte und Militärgerichte) und andere Gründe (egal ob sie mit den vorgenannten Gründen vergleichbar sind) zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des Treuhänders bzw. einer beauftragten Depotbank entziehen, vorausgesetzt, der Treuhänder bemüht sich

nach Kräften, die Folgen eines solchen Ereignisses unter Kontrolle zu halten. Der Treuhänder muss mit geeigneten Gegenparteien einen oder mehrere Verträge abschließen, die während der gesamten Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments gültig sein müssen, die in angemessenem Rahmen für (i) das regelmäßige Backup von Computerdateien und Daten des Fonds und der Teilfonds sorgen und (ii) die Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für den Notfall ermöglichen, um die in diesem Dokument erwähnten Dienstleistungen erbringen zu können.

(xii) Gerichtsverfahren und Klagen

Der Treuhänder ist keinesfalls verpflichtet, in Klagen aufzutreten, Ansprüche einzuklagen oder zu verteidigen oder Klagen in Zusammenhang mit den Bestimmungen in vorliegendem Dokument oder mit dem eingelegten Vermögen oder eines Teils davon anzustrengen. Darüber hinaus ist er auch nicht verpflichtet, sich an Gemeinschaftsklagen, Klagen von Anteilshabern oder Aktionären zu beteiligen, die für ihn Kosten und Haftung nach sich ziehen konnten, es sei denn, er erhält von der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Anweisungen, wird auf eine Art und Weise, die den Treuhänder zufrieden stellt, für Kosten, Haftung und Aufwendungen, die ihm durch eine solche Klage entstehen konnten, aus dem eingelegten Vermögen entschädigt, sofern nicht diese entstandenen Kosten, Haftungsfälle bzw. Aufwendungen sich auf Verluste beziehen, für welche der Treuhänder gemäß Paragraf 34.01 haftet.

(xiii) Keine Treuhänderschaft

Dem Treuhänder entstehen keine Pflichten durch Mitteilungen über das Vorhandensein oder die Einrichtung von Treuhandverhältnissen oder anderen Rechten oder Interessen Dritter an den gemäß diesem Treuhandvertrag gehaltenen Vermögenswerten.

(xiv) Mitteilungen und Echtheit von Dokumenten

(a) Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein bevollmächtigter Beauftragter eine Anfrage, Mitteilung, ordnungsgemäße Anweisung oder andere Mitteilung an den Treuhänder übermitteln muss, kann letzterer ein Dokument, bei dem er davon ausgehen kann, dass es von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Beauftragten, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär oder von einem anderen offiziellen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Beauftragten, der zu gegebener Zeit von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Beauftragten schriftlich bestimmt wird, unterzeichnet wurde, als ausreichenden Beleg dafür akzeptieren. Derartige Anfragen, Mitteilungen, ordnungsgemäße Anweisungen und andere Mitteilungen sind von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren bevollmächtigten Beauftragten

schriftlich per Fax oder mittels eines elektronischen Kommunikationsmediums, das der Treuhänder akzeptiert, an den Treuhänder zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung in elektronischer Form, ist die Verwaltungsgesellschaft für die Sicherheit des Terminals der Verwaltungsgesellschaft oder dessen Beauftragten, den Zugang zu diesem Terminal, die sachgemäße und zulässige Verwendung und die Einrichtung und Verwendung von Schutzvorrichtungen verantwortlich. Sie hat den Treuhänder für die Haftung, Verluste, Schäden, Kosten und andere Ausgaben aller Art, die dem Treuhänder durch die unsachgemäße oder unzulässige Verwendung eines solchen Terminals durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihren bevollmächtigten Beauftragten entstehen, zu entschädigen.

- (b) Gemäß Paragraf 28.01 ist weder der Treuhänder noch einer seiner Beauftragten für die Echtheit von Unterschriften und Stempeln verantwortlich, die auf Indossierungen, Zertifikaten und Überweisungen oder auf Antragsformularen, Indossierungen und anderen Dokumenten, die den Besitz bzw. die Übertragung von Anteilen betreffen, angebracht sind und die er nach bestem Wissen für echt hält. Darüber hinaus braucht weder der Treuhänder noch einer seiner Beauftragten Verluste wieder gutzumachen, die Personen durch das Handeln gemäß einem Dokument mit gefälschter oder unzulässiger Unterschrift bzw. gefälschtem oder unzulässigem Stempel entstanden sind.

(xv) Befugnisse

Gemäß den Vorschriften und Paragraf 34.01 und dem Recht des Treuhänders, der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilsinhaber, in allen Fällen ein zuständiges Gericht anzurufen, um die jeweiligen, sich aus diesem Dokument ergebenden Pflichten und Haftungsverhältnisse klären zu lassen.

- (a) muss der Treuhänder im Hinblick auf die Befugnisse, die er durch das vorliegende Dokument erhält, in seinem alleinigen, unkontrollierten Ermessen über deren Ausübung oder Nichtausübung entscheiden. Er haftet in keinem Fall für Verluste, Forderungen, Ausgaben oder Schäden, die sich aus deren Ausübung oder Nichtausübung ergeben; und
- (b) ist der Treuhänder befugt, über alle Fragen und Zweifel zu entscheiden, die sich in Zusammenhang mit Bestimmungen dieses Treuhandvertrags ergeben. Alle Beschlüsse, egal ob sie eine tatsächlich in Zusammenhang mit dem Handeln und Vorgehen des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft gestellte Frage betreffen oder sich daraus ergeben, sind endgültig und für die Verwaltungsgesellschaft und alle von dem vorliegenden Treuhandvertrag betroffenen Personen verbindlich.

(xvi) Interessenkonflikte

Gemäß Paragraf 9 des vorliegenden Vertrags dürfen dem Treuhänder und seinen zugehörigen Unternehmen nicht aufgrund der Aufgabe des Treuhänders der Kauf und

das Halten von Anteilen oder die Rolle des Bankiers des Fonds, der Vertragsabschluss mit der Verwaltungsgesellschaft oder die Tatigung finanzieller Bankgeschafte und anderer Transaktionen mit ihr fur eigene Rechnung oder Rechnung des Fonds oder eines Anteilsinhabers oder einer Gesellschaft oder Organisation, deren Anteile Bestandteil des eingelegten Vermogens sind, untersagt sein. Des Weiteren darf es ihnen nicht untersagt sein, an einem derartigen Vertrag oder einer derartigen Transaktion beteiligt zu sein oder daran, Anteile oder Anlagen oder gemeinsame Interessen mit einem solchen Unternehmen oder einer solchen Organisation an Eigentum zu halten, und der Treuhander oder ein zugehoriges Unternehmen haften in keinem Fall weder gegenuber der Verwaltungsgesellschaft noch gegenuber den Anteilsinhabern fur Gewinne oder Ertrage, die vom Treuhander oder einem zugehorigen Unternehmen hierdurch oder in diesem Zusammenhang erzielt wurden.

(xvii) Personliche Haftung

Der Treuhander ist keinesfalls verpflichtet, gema diesem Treuhandvertrag eine Zahlung an einen Anteilsinhaber oder einen Dritten zu leisten, auer aus dem von ihm gema den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags gehaltenen oder an ihn gezahlten Vermogen und mit Ausnahme solcher Falle, in denen der Treuhander gema den Vorschriften oder des vorliegenden Treuhandvertrags personlich haftet.

35.00 SCHADLOSHALTUNG DES TREUHANDERS

35.01 (a) Gema Paragraf 28.01 und unbeschadet dieses Paragrafen werden der Treuhander und die Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Fuhrungskrafte des Treuhanders aus dem eingelegten Vermogen bezahlt und fur Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schaden, Kosten und Ausgaben aller Art entschadigt, die dem Treuhander entstehen konnen, weil er als Treuhander gema diesem Treuhandvertrag handelt (so unter anderem aufgrund ordnungsgemaer Anweisungen und infolge der Verwendung eines Wertpapiersystems).

(b) Gema Paragraf 24.01 und unbeschadet dieses Paragrafen ist der Treuhander in keinem Fall personlich fur Steuern oder andere, von der Regierung den Anlagen oder aufgrund der Anlagen, die gema dem vorliegenden Dokument gehalten werden, auferlegte Abgaben oder fur auf die mit diesen erzielten Einnahmen oder Gewinne haftbar. Dem Treuhander werden aus dem eingelegten Vermogen alle derartigen Steuern und Abgaben zuruckerstattet und er wird fur diese entschadigt, sowie fur Steuern und Abgaben, die ihm oder einer beauftragten Depotbank auferlegt werden, und fur Ausgaben, so unter anderem Rechtskosten auf Vollentschadigungsbasis, Zinsen, Bugelder und Steuernachtrage, die dem Treuhander oder beauftragten Depotbanken fur derartige Steuern oder Abgaben

entstehen. Dem Treuhänder werden allerdings keine nach dem irischen Gesetz entrichteten Steuern auf sein Einkommen zurückerstattet, das er gemäß dem vorliegenden Treuhandvertrag erhält.

- (c) Der Treuhänder kann die in diesem Paragraphen erwähnte Schadloshaltung auf bestellte Depotbanken, Nominees, Beauftragte oder Wertpapiersysteme ausweiten, die er ernannt hat und in Anspruch nimmt.

36.00 **SICHERHEITEN**

36.01 Der Treuhänder kann nach Erhalt ordnungsgemäßer Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde Sicherungsrechte an den Anlagen schaffen, entweder in Form einer oder mehrerer Fixed- oder Floating Charges auf die Anlagen (jedoch nicht auf solche beschränkt), um die Finanzierung oder Kreditaufnahme für die von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Partei zu vereinfachen, und er darf alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Einrichtung derartiger Sicherungsrechte zu erleichtern;

36.02 Die Verwaltungsgesellschaft darf dem Treuhänder und einem Teil oder allen zugehörigen Unternehmen von Zeit zu Zeit Geld schulden.

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die Pflichten (im nachstehenden Sinne) am Fälligkeitsdatum zu zahlen, zu löschen oder ihnen nachzukommen;
- (b) Falls die Verwaltungsgesellschaft vom Treuhänder, seinen verbundenen Unternehmen, Konzerngesellschaften oder Beauftragten gegenüber dem Fonds oder Teilfonds den Vorschuss von Barmitteln, einschließlich einer Überziehungsfazität, oder Wertpapieren zu einem bestimmten Zweck fordert (so unter anderem Wertpapierabrechnung, vorbestimmtes Einkommen, Devisenkontrakte und vermeintliche Zahlungen) oder falls der Treuhänder oder sein Nominee in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Treuhandvertrags Steuern, Abgaben, Ausgaben, Umlagen, Forderungen oder Verbindlichkeiten zahlen muss oder zu solchen veranlagt wird, es sei denn, diese sind auf seine eigene Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit des Nominees, auf deren fahrlässige Unterlassung oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen (die „Pflichten“). Der Treuhänder belastet dann als weitere Sicherheit für die Zahlung, Löschung und Erfüllung aller Pflichten zu seinen Gunsten und als Treuhänder der verbundenen Gesellschaften alle Anlagen, die er selbst oder eine beauftragte Depotbank oder ein Wertpapiersystem direkt oder indirekt auf Rechnung der Verwaltungsgesellschaft in beliebigen Währungen hält (so unter anderem Termineinlagen und alle im Rahmen des vorliegenden Dokuments gehaltenen Wertpapiere) (die „Vermögenswerte“). Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Sicherung Finanzsicherheiten gemäß der Richtlinie der Europäischen

Gemeinschaften über Finanzsicherheiten 2004 (S.I. 2004) (die „OGAW-Vorschriften“) schafft und dass die in diesem Paragraphen erwähnten Verpflichtungen im Sinne der Bestimmungen eine „Vereinbarung über Finanzsicherheiten“ darstellen; und

- (c) sollte die Verwaltungsgesellschaft einen Teil der Pflichten nicht zum entsprechenden Fälligkeitsdatum zahlen, löschen oder erfüllen, wird die durch diesen Paragraphen gebildete Sicherheit umgehend vollstreckbar, und der Treuhänder darf die Vermögenswerte oder einen beliebigen Teil von ihnen verkaufen, in Bargeld umwandeln oder auf andere Art und Weise mit ihnen handeln. Das vom Conveyancing and Law of Property Act 1881 und von den Conveyancing Acts 1882 und 1911 (im Folgenden gemeinsam als „CLPA“ bezeichnet) gewährte Recht für Hypothekengläubiger, Hypotheken zu verkaufen, gilt für die durch diesen Paragraphen geschaffene Sicherheit, ohne die in ihr enthaltenen Einschränkungen im Hinblick auf die Information (die hier erwähnten Informationsbestimmungen sind allerdings gültig) und andere Einschränkungen, und für alle von den CLPA gewährten Rechte wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung zum Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dokuments fällig war. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Gesagten gilt Abschnitt 20 der CLPA nicht für dieses Recht auf Verkauf.

Der Treuhänder muss die Gelder aus dem Recht auf den Verkauf in folgender Reihenfolge verwenden:

- (i) für Kosten und Ausgaben, die dem Treuhänder bei der Realisierung der Vermögenswerte entstanden sind;
- (ii) für die Zahlung der Verpflichtungen; und
- (iii) für die Zahlung des Überschusses (falls vorhanden) an die

Verwaltungsgesellschaft und andere berechnigte Personen.

Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Treuhänder gegen Sicherheitsleistung unwiderruflich und gesondert jedes Mal, wenn die durch diesen Paragraphen gebildete Finanzsicherheit vollstreckbar wird, zu seinem Bevollmächtigten für alle Klagen, die die Verwaltungsgesellschaft zu erheben gezwungen sein kann, und zur Ausfertigung der Dokumente für die Verwaltungsgesellschaft in Ausübung aller Vollmachten, die dem Treuhänder hiermit durch die CLPA übertragen werden.

Nach der vollständigen Erfüllung der Pflichten und Zahlung aller Kosten und Ausgaben, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit diesem Paragraphen entstanden sind, löst der Treuhänder die durch diesen Paragraphen entstandene Belastung der Vermögenswerte auf.

Für die Zwecke dieses Paragraphen bezeichnet „zugehörige Unternehmen“ alle Unternehmen innerhalb der State Street Corporation Group.

Wenn dies mit den Marktregeln und -gepflogenheiten nicht unvereinbar ist, verwendet der Treuhänder zunächst die verfügbaren Barmittel und anschließend andere Vermögenswerte des Teilfonds, wobei als ausdrücklich vereinbart gilt, dass die Nicht-Nutzung oder Nicht-Verwendung durch den Treuhänder in keiner Weise weder die Gültigkeit noch die Priorität des Sicherheitsinteresses des Treuhänders an derartigen Barmitteln oder Vermögenswerten beeinflusst. Darüber hinaus muss der Treuhänder im Rahmen seiner Möglichkeiten den Teilfonds informieren, bevor er mit der Nutzung oder Verwendung beginnt, und wenn eine derartige Vorinformation nicht möglich ist, muss der Treuhänder den Teilfonds so bald wie möglich im Nachhinein informieren, wobei als ausdrücklich vereinbart gilt, dass, wenn der Treuhänder keine derartige Information übermittelt, dies nicht die Rechte und Regressmöglichkeiten des Treuhänders gemäß diesem Abschnitt oder dem gültigen Gesetz beeinflusst.

36.03 Die in Paragraf 36.02 dieses Treuhandvertrags aufgeführten Rechte verstehen sich zusätzlich zu und unbeschadet aller nach Richterrecht, Billigkeitsrecht, Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht existierenden Rechte. Der Treuhänder kann die ihm in diesem Abschnitt gewährten Rechte auf bestellte Depotbanken, Nominees, Beauftragte oder Wertpapiersysteme ausweiten, die er ernannt hat oder in Anspruch nimmt.

37.00 **PFLICHTEN, BEFUGNISSE UND SCHADLOSHALTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

37.01 Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart mit dem Treuhänder, dass sie:

- (a) die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds verwaltet, mit dem Ziel, bis auf Weiteres die Anlageziele zu erreichen und die Anlagepolitik zu befolgen, und die Pflichten eines OGAW-Managers in Übereinstimmung mit den Regeln und Anforderungen der Zentralbank wahrnimmt;
- (b) für die allgemeine Verwaltung des Fonds und die Ausgabe der Anteile sorgt, so unter anderem die pünktliche Erstellung und Versendung aller Schecks, Bezugsrechte, Konten, Zusammenfassungen, Erklärungen, Angebote, Aufstellungen und Transfers (bzw. deren pünktliche Erstellung und Versendung zu veranlassen);
- (c) dem Treuhänder die Informationen zur Verfügung stellt, die er benötigt, um seinen Pflichten gegenüber dem Fonds nachzukommen;
- (d) allein für die Compliance mit Mitteilungen oder anderen Anforderungen in Hoheitsgebieten in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Eigentum an Wertpapieren oder anderen zulässigen Anlagen (so unter anderem Derivattransaktionen) verantwortlich ist, die von den durch diesen

Treuhandvertrag gegründeten Gesellschaften gehalten werden, bzw. mit den Gesetzen und Vorschriften von Ländern und Hoheitsgebieten, in denen Dokumente ausgegeben werden, die Anteile des Fonds anbieten;

- (e) unverzüglich nach jedem Kauf oder Verkauf von Anlagen auf Rechnung des Teilfonds veranlasst, dass der Treuhänder ordnungsgemäße Anweisungen für die Überweisung von Geldern bzw. die Entgegennahme und Auslieferung der Dispositionsdokumente der betreffenden Vermögenswerte bzw. der Dokumente, die das Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten nachweisen, erhält. Die entsprechenden Informationen sind zu gegebener Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder zu vereinbaren; und
- (f) den Fonds so verwaltet, dass ausreichend verfügbare Mittel auf einem Konto oder Konten vorhanden sind, die vom Treuhänder geführt werden, um für den Fonds entstehende Verbindlichkeiten und Ausgaben zu begleichen und um die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder in die Lage zu versetzen, ihre jeweiligen, sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

37.02 Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten, Anforderungen, Belastungen, Verluste, Schäden und Ausgaben und muss für solche entschädigt werden, so unter anderem die Verwaltungsaufwendungen, die für den Fonds oder einen Teilfonds, einen Anteilsinhaber, den Treuhänder oder andere Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Pflichten durch die Verwaltungsgesellschaft entstehen oder getätigt werden, so unter anderem falsche Beurteilungen, sowie für Verluste, die Personen als Ergebnis des Kaufs, Haltens oder Veräußerns von Anlagen entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft, Betrug, Täuschungsabsicht oder vorsätzliche Unterlassung bei der Erfüllung ihrer sich aus diesem Dokument ergebenden Pflichten.

37.03 Die Verwaltungsgesellschaft darf unter Einhaltung der Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank alle oder einen Teil ihrer Befugnisse in Zusammenhang mit der Auswahl, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anlagen und der Verwendung der Gelder, die Teil des eingelegten Vermögens sind, mit der Ausgabe von Anteilen und der Verwaltung der Aktivitäten des Fonds und seiner Teilfonds, der Führung der Register und aller anderen Aufgaben im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft an beliebige Personen, Unternehmen und Gesellschaften gemäß den von ihr für angemessen gehaltenen Bedingungen übertragen. Sollte bei der Auswahl und Bestellung von Beauftragten durch die

Verwaltungsgesellschaft keine Fahrlässigkeit, kein Betrug, keine Arglist oder vorsätzliche Unterlassung der Verwaltungsgesellschaft vorliegen, haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die auf Handlungen oder Unterlassungen ihrer Beauftragten zurückzuführen sind, oder gegebenenfalls für ihre eigenen, im guten Glauben auf Anraten oder Empfehlung ihrer Beauftragten, so unter anderem alle Anlageberater oder Beauftragte eines Anlageberaters, vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen, und muss für solche entschädigt werden.

- 37.04 Die Verwaltungsgesellschaft ist keinesfalls persönlich für Steuern oder andere von der Regierung auferlegte Abgaben auf das Vermögen des Fonds oder die mit diesem erzielten Erträge oder Gewinne haftbar. Der Verwaltungsgesellschaft werden aus dem eingelegten Vermögen alle Steuern und Abgaben zurückerstattet und sie wird für diese und für Ausgaben entschädigt, so unter anderem Rechtskosten auf Vollentschädigungsbasis, Zinsen, Bußgelder und Steuernachträge, die der Verwaltungsgesellschaft für derartige Steuern oder Abgaben entstehen. Allerdings werden ihr weder Steuern, Abgaben und Aufwendungen zurückerstattet, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung ihrerseits zurückzuführen sind, noch solche, die auf ihr Einkommen aus der in diesem Treuhandvertrag festgelegten Vergütung nach dem irischen Gesetz erhoben werden.

In allen Verträgen zur Bestellung eines Fondsmanagers oder eines anderen Beauftragten darf die Verwaltungsgesellschaft (als Beauftragte des Treuhänders für den Fonds und seiner Teilfonds) die in Paragraf 37.02 erwähnte Vergütung auf alle Fondsmanager und anderen Beauftragten ausweiten, als ob die Bezugnahme auf die „Verwaltungsgesellschaft“ Bezugnahmen auf den Fondsmanager oder andere Beauftragte.

- 37.05 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Meinung oder Informationen befolgen, die sie von Beratern oder anderen Experten erhält, so unter anderem Anwälten, Buchhaltern, Bankfachleuten, Maklern und Bewertungsstellen, gleich ob diese von ihr selbst oder vom Treuhänder beauftragt wurden. Wenn bei der Auswahl des Beraters oder der Experten oder beim Handel nach einer solchen Meinung oder Information keine Fahrlässigkeit, Betrugsabsicht, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist der Treuhänder nicht für die Korrektheit dieser Meinungen oder Informationen bzw. für durch diese verursachte Verluste infolge seines Handelns verantwortlich.
- 37.06 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in diesem Treuhandvertrag haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für ergriffene Maßnahmen oder das Nichtergreifen von Maßnahmen, die nach dem vorliegenden Treuhandvertrag erforderlich waren, bzw. die Nichterfüllung seiner in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Pflichten (so

unter anderem den Nichterhalt und die Nichtauslieferung von Wertpapieren oder die Nichtdurchführung bzw. Nichtentgegennahme einer Zahlung), wenn das Ergreifen einer solchen Maßnahme bzw. der Verzicht darauf auf Krieg, Aufstände, Aufruhr, Unruhen, höhere Gewalt, Terrorismus, Unfälle, Feuer, Wasserschäden, Explosionen, technisches Versagen, Computer- oder Systemausfälle oder den Ausfall anderer Ausrüstungen bzw. durch Computerviren hervorgerufenes Versagen, Betriebsstörung oder Ausfall von Kommunikationsmedien aus einem beliebigen Grund, die (vollständige oder teilweise) Unterbrechung der Stromversorgung und anderer Versorgungen, Streik, Aussperrung und Arbeitsniederlegungen anderer Art (egal ob ganz oder teilweise), Gesetze, Erlasse, Vorschriften oder Verordnungen von Regierungen oder Regierungsbehörden (einschließlich ordentlicher Gerichte und Militärgerichte) und andere Gründe (egal ob sie mit den vorgenannten Gründen vergleichbar sind) zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. eines Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft entziehen, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich nach Kräften, die Folgen eines solchen Ereignisses unter Kontrolle zu halten.

38.00 **ANDERE TREUHANDGESELLSCHAFTEN**

Keine der Bestimmungen in diesem Treuhandvertrag kann die Verwaltungsgesellschaft und den Treuhänder einzeln oder gemeinsam daran hindern, andere Investmentgesellschaften zu gründen oder als Verwaltungsgesellschaft oder Treuhänder für andere Investmentgesellschaften als den im vorliegenden Treuhandvertrag bezeichneten Fonds tätig zu werden.

39.00 **VERGÜTUNG DES TREUHÄNDERS**

39.01 Der Treuhänder und seine Beauftragten haben Anspruch auf die Zahlung der Kosten aus dem eingelegten Vermögen, die zu gegebener Zeit schriftlich mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart und im Prospekt veröffentlicht werden, einschließlich der Auslagen, jeweils einschließlich der gesamten anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Vergütung und alle Auslagen werden vom Treuhänder dem eingelegten Vermögen entnommen. Die Rückerstattung der Auslagen erfolgt zusätzlich zur Zahlung aller Beträge, die der Treuhänder den anderen Vereinbarungen des vorliegenden Dokuments zufolge zu erhalten oder einzubehalten berechtigt ist.

39.02 Abgesehen von den Vereinbarungen in Unterparagraf 39.01 ist der Treuhänder nicht berechtigt, dem eingelegten Vermögen oder einem Teil davon seine Vergütung und die Rückerstattung von Auslagen zu entnehmen.

40.00 **VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

40.01 Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten haben Anspruch auf die Zahlung solcher Gebühren aus dem eingelegten Vermögen, einschließlich der im Prospekt veröffentlichten Zeichnungs- und Rücknahmegebühren und Verwaltungsaufwendungen, jeweils einschließlich der gesamten anfallenden Mehrwertsteuer. Diese Summen laufen auf und sind auf einer Basis zu zahlen, die zu gegebener Zeit im Prospekt festgelegt wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jährlich maximal 4,0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse am letzten Handelstag eines Monats, zuzüglich der Mehrwertsteuer, falls zutreffend, abgesehen von Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die ebenfalls an sie zahlbar sein können. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen für jeden Teilfonds beschließen, die Ausgaben für den Fonds bzw. die Anteilsklasse aus ihrer eigenen Vergütung zu zahlen.

Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr oder die maximale Gebühr, die vom Anlageberater berechnet werden kann, darf ohne die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber, die auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erteilt wird, oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds nicht erhöht werden. Im Falle einer Erhöhung der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr oder der maximalen Gebühr, die vom Anlageberater berechnet werden darf, ist dies mit einer angemessenen Frist anzukündigen, damit Anteilsinhaber ihre Anteile vor Durchführung der betreffenden Erhöhung zurückgeben können.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Verwaltungsaufwendungen vollständig aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu begleichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds die Vergütung der Anlageberater, der Verwaltungsstelle und des Treuhänders, die sie zu gegebener Zeit ernannt hat, sowie der anderen von ihr ernannten Beauftragten zu zahlen.

41.00 **GESCHÄFTE IM AUFTRAG DER ANTEILSINHABER**

Unberührt von allen Bestimmungen dieses Treuhandvertrags kann weder vom Treuhänder noch von der Verwaltungsgesellschaft noch von einer anderen Partei gefordert werden, eine Transaktion oder Abwicklung mit einem beliebigen Zertifikat oder einem beliebigen Teil der Anlagen oder des eingelegten Vermögens für oder zugunsten oder auf Verlangen eines Anteilsinhabers durchzuführen, es sei denn, die Anteilsinhaber haben zuvor beim Treuhänder, der Verwaltungsstelle oder einer

anderen betroffenen Partei zu deren Zahlung die notwendige Stempelgebühr entrichtet, die für die betreffende Transaktion oder Abwicklung fällig ist oder wird, immer vorausgesetzt, der Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft oder jeder andere beauftragte Dritte sind berechtigt, wenn sie bzw. er dies für angemessen halten/hält, die gesamte Stempelgebühr für den Anteilsinhaber zu zahlen und zu entrichten und die gezahlte Summe aus Geldern oder Eigentum zu entnehmen, das/die dem Anteilsinhaber für seine Anteile oder aus anderen, sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Gründen zusteht/zustehen oder zustehen wird/werden.

42.00 **ERSTELLUNG SÄMTLICHER ÜBERTRAGUNGSUNTERLAGEN DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Ungeachtet des zuvor Gesagten ist es die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft oder deren bestelltem Beauftragten, sämtliche Schecks, Bezugsrechte, Konten, Zusammenfassungen, Erklärungen, Angebote, Aufstellungen und Übertragungen von Anlagen zu erstellen und rechtzeitig zu versenden. Der Treuhänder ist verpflichtet, diese zu unterzeichnen oder auszufertigen.

43.00 **WEITERFÜHRUNG ODER NIEDERLEGUNG DES AMTS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

43.01 Sofern in diesem Paragrafen nicht anders angegeben, muss die Verwaltungsgesellschaft während der gesamten Dauer des Fonds ihre Aufgaben als deren Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ausüben.

43.02 In den folgenden Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft bis auf weiteres nach schriftlicher Mitteilung durch den Treuhänder an die Verwaltungsgesellschaft ihres Amtes enthoben:

- (a) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (außer im Falle der freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Rekonstruktion oder Verschmelzung zu Bedingungen, die vorher vom Treuhänder genehmigt wurden) oder wenn ein Zwangsverwalter bezüglich der Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft benannt wurde oder für die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 ein Prüfer ernannt wurde; oder
- (b) wenn in einer Versammlung der Anteilsinhaber durch außerordentlichen Beschluss bestimmt wird, dass die Verwaltungsgesellschaft ihr Amt niederlegen soll.

Im Falle des oben erwähnten Abschnitts (a) muss die Verwaltungsgesellschaft auf Anweisung des Treuhänders wie oben gesagt umgehend ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft einstellen, und im Fall (b) muss die Verwaltungsgesellschaft

auf Anweisung des Treuhänders nach Ablauf von drei (3) Monaten ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft einstellen, und der Treuhänder muss die Genehmigung der Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft durch die Zentralbank vorausgesetzt schriftlich und unter seiner Verantwortung eine andere Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds einsetzen (die von der Zentralbank zugelassen sein muss), sobald und unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gesellschaft die vom Treuhänder für notwendig und angebracht gehaltenen Verträge unterzeichnet hat, um die sorgfältige Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das sich aus dem vorliegenden Dokument ergebende Recht des Treuhänders, den Fonds oder einen bzw. mehrere Teilfonds zu beenden, wenn eines der hier aufgeführten Ereignisse eintritt, die dem Treuhänder das Recht verleihen, den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds zu beenden.

- 43.03 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten für die schriftliche Kündigung beim Treuhänder vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank ihr Amt zugunsten einer anderen Gesellschaft niederzulegen, die qualifiziert ist, als Verwaltungsgesellschaft zu handeln, und die vom Treuhänder und von der Zentralbank zugelassen ist, vorausgesetzt, die betreffende Gesellschaft unterzeichnet den bzw. die in Unterparagraf 43.02 aufgeführten Vertrag bzw. Verträge, und bei Vertragsabschluss werden an den Treuhänder alle Beträge gezahlt, die die zurücktretende Verwaltungsgesellschaft diesem im Rahmen des Vertrags schuldet. Zu diesem Termin wird die zurücktretende Verwaltungsgesellschaft aus ihrem Amt entlassen und von allen weiteren, sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Pflichten entbunden, unbeschadet der Rechte des Treuhänders und aller anderen Personen in Zusammenhang mit Handlungen und Unterlassungen seitens der Verwaltungsgesellschaft vor deren Amtsniederlegung.
- 43.04 Beim Rücktritt oder bei der Amtsenthebung der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen in vorliegendem Dokument beruft der Treuhänder auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft eine Generalversammlung der Anteilhaber ein, um den Namen des Fonds in einen Namen zu ändern, der weder den Namen „Putnam“ enthält noch ihm ähnelt.
- 43.05 Der Treuhänder muss so bald wie möglich nach der Bestellung der neuen Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber informieren und ihnen den Namen und die Anschrift der Geschäftsräume der neuen Verwaltungsgesellschaft mitteilen.

44.00 **WEITERFÜHRUNG ODER NIEDERLEGUNG DES AMTS DES TREUHÄNDERS**

- 44.01 Der Treuhänder ist nicht berechtigt, freiwillig von seinem Amt zurückzutreten, außer bei der Bestellung eines neuen Treuhänders oder der Beendigung des Fonds, einschließlich der Beendigung des Fonds durch den Treuhänder gemäß Unterparagraf 46.02 und der Zurücknahme seiner Ermächtigung. Sollte der Treuhänder zurücktreten wollen, kann die Verwaltungsgesellschaft mit einem Nachtrag zu diesem Vertrag vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank jede angemessen qualifizierte und von der Zentralbank für die Tätigkeit als Treuhänder für Anlageorganismen zugelassene Gesellschaft beauftragen, als neuer Treuhänder die Aufgaben des ausscheidenden Treuhänders zu übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich nach Kräften, bei Mitteilung des Rücktrittswunsches des Treuhänders eine angemessen qualifizierte Gesellschaft zu bestellen. Sollte innerhalb von drei (3) Monaten nach Mitteilung der Rücktrittsabsicht des Treuhänders oder nach der Kündigungsmitteilung der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 43.03 kein neuer Treuhänder bestellt worden sein, kann der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft den Fonds gemäß Paragraf 46.00 des vorliegenden Dokuments beenden, vorausgesetzt, der Treuhänder nimmt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments wahr, bis der Fonds beendet ist und die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank zurückgenommen wurde.
- 44.02 Der Treuhänder wurde anfänglich für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum dieses Treuhandvertrags ernannt und übt seine Tätigkeit jetzt für jeweils ein weiteres Jahr aus.
- 44.03 Sollte im Falle des Rücktritts oder der Abberufung des Treuhänders dieser durch einen außerordentlichen Beschluss einer Versammlung der Anteilhaber bestätigt werden, muss der neue Treuhänder vor seiner Einsetzung durch die Zentralbank zugelassen werden.
- 44.04 Die Verwaltungsgesellschaft kann den Treuhänder bis auf weiteres nach schriftlicher Mitteilung durch die Verwaltungsgesellschaft seines Amtes entheben, wenn der Treuhänder liquidiert (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidierung zum Zweck der Sanierung oder der Fusion gemäß zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft schriftlich vereinbarten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter für beliebige Vermögenswerte des Treuhänders bestellt und nicht innerhalb von 60 Tagen wieder entlassen wird, vorausgesetzt, der Treuhänder übt seine Tätigkeit weiter aus, bis ein von der Zentralbank zugelassener Treuhänder als dessen Nachfolger bestellt wird. Jede Abberufung gemäß diesem Paragraf gilt (wenn auch nicht ausschließlich) als Beendigung mit triftigem Grund.

- 44.05 Die Verwaltungsgesellschaft kann den Treuhänder gemäß Paragraf 44.02 und 44.07 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 180 Tagen schriftlich seines Amts entheben, vorausgesetzt, der Treuhänder übt seine Tätigkeit weiter aus, bis ein von der Zentralbank zugelassener Treuhänder als dessen Nachfolger bestellt wird.
- 44.06 Die Verwaltungsgesellschaft muss so bald wie möglich nach der Bestellung des neuen Treuhänders die Anteilsinhaber informieren und ihnen den Namen und die Anschrift der Geschäftsräume des neuen Treuhänders mitteilen.
- 44.07 Die Verwaltungsgesellschaft kann den Treuhänder gemäß Paragraf 44.01 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen aufgrund wesentlicher Verletzungen seiner sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Pflichten oder gemäß etwaiger Vereinbarungen in den Service Level Agreements zwischen den Vertragsparteien schriftlich seines Amts entheben, allerdings vorausgesetzt, dass der Treuhänder die Möglichkeit hat, innerhalb eines im Service Level Agreement vereinbarten Zeitraums nur die Pflichtverletzungen, die ohne wesentliche negative Folgen für den Fonds wieder gutzumachen sind, zu beheben. Jede Abberufung gemäß diesem Paragraf gilt (wenn auch nicht ausschließlich) als Beendigung mit triftigem Grund.
- 44.08 Trotz der Versuche der Verwaltungsgesellschaft, eine neue Verwahrstelle zu bestellen, wenn für den Treuhänder gemäß Vorschrift 32 der Zentralbankvorschriften kein Ersatz bestellt wurde und der Treuhänder nicht bereit oder nicht in der Lage ist, als eine solche Verwahrstelle zu handeln, dann:-
- (a) wird eine Hauptversammlung einberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss oder ein Beschluss durch eine im Treuhandvertrag bestimmte Mehrheit gefasst wird, um die Abwicklung oder anderweitige Auflösung des Fonds vorzuschlagen; und
 - (b) kann die Bestellung des Treuhänders nur bei Zurücknahme der Berechtigung des Fonds beendet werden.
- 45.00 **ANZEIGEN**
- 45.01 Alle Anzeigen, Rundschreiben und anderen derartigen Dokumente, die Angaben bezüglich des Ausgabepreises der Anteile oder der aus ihnen resultierenden Rendite oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen enthalten, müssen mit den Anforderungen der Vorschriften und den Gesetzen aller Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, übereinstimmen.
- 45.02 In allen Schreiben, Rundschreiben, Anzeigen und anderen Veröffentlichungen in Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf von Anteilen darf nur in Worten auf den Treuhänder Bezug genommen werden, die zuvor von ihm genehmigt wurden.

46.00 **DAUER UND BEENDIGUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS**

- 46.01 Alle Anteile aller Teilfonds oder Klassen können nach schriftlicher Mitteilung an die Anteilsinhaber unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier, aber nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag endet, im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Rolle als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach Beratung mit dem Treuhänder unter Berücksichtigung aller Aspekte zu der Überzeugung gelangt, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.
- 46.02 Der Fonds und seine Teilfonds enden hundert Jahre nach dem Datum der Errichtung des Fonds oder können alternativ von dem Treuhänder durch schriftliche Benachrichtigung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- (a) die Verwaltungsgesellschaft muss liquidieren (außer einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Rekonstruktion oder Verschmelzung aufgrund von Bedingungen, die vorher schriftlich von dem Treuhänder genehmigt wurden) oder ihre Geschäftstätigkeit endet oder sie wird (nach angemessener Beurteilung des Treuhänders) von einer Firma oder von Personen faktisch kontrolliert, die der Treuhänder angemessenerweise nicht als geeignet einschätzt, oder ein Zwangsverwalter wird in Bezug auf einige der Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ernannt oder ein Prüfer wird gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 ernannt;
 - (b) wenn nach vernünftiger Meinung des Treuhänders die Verwaltungsgesellschaft unfähig geworden ist, ihre Pflichten zu erfüllen, und eine neue Verwaltungsgesellschaft nicht gefunden werden konnte;
 - (c) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das es gesetzwidrig wird, den Fonds oder einen der Teilfonds weiterzuführen; oder
 - (d) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von dem Datum, an dem der Treuhänder schriftlich der Verwaltungsgesellschaft seinen Wunsch ausgedrückt hat, nicht mehr als Treuhänder fungieren zu wollen, und die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, einen neuen Treuhänder gemäß den in Paragraph 44.00 des Treuhandvertrags genannten Bedingungen zu ernennen.
- 46.03 Die Entscheidung des Treuhänders in allen in Unterparagraf 46.02 angegebenen Fällen, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Paragraphen 46.00, für alle Parteien endgültig und verbindlich, und der Treuhänder haftet, vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraph 34.01, nicht für das Versäumnis, den Fonds gemäß Paragraph 46.00 oder anderweitig zu beenden.

46.04 Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen durch schriftliche Benachrichtigung gemäß den Ausführungen in Paragraf 46.01 beendet werden, wenn die nachfolgenden Ereignisse eintreten:

- (a) wenn ein Jahr nach dem Tag der Zulassung oder an jeglichem nachfolgenden Handelstag der Nettoinventarwert aller Teilfonds oder eines einzelnen Teilfonds weniger als 10 Mio. US\$ beträgt;
- (b) wenn der Fonds nach den Vorschriften nicht mehr als zugelassener Investmentfonds gilt oder einer der Teilfonds nicht mehr von der Zentralbank genehmigt ist;
- (c) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das es gesetzwidrig wird oder nach vernünftiger Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unpraktikabel oder nicht ratsam, den Fonds oder einen Teilfonds weiterzuführen;
- (d) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich dem Treuhänder mitgeteilt hat, dass sie ihre Aufgabe niederlegen möchte, keine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde;
- (e) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Datum, an dem der Anlageberater schriftlich der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt hat, dass er seine Aufgabe niederlegt, die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, einen neuen Anlageberater zu ernennen; oder
- (f) wenn nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 44.00 ein Nachfolger für den Treuhänder bestellt wurde.

46.05 Die Partei, die den Fonds oder einen Teilfonds auflöst, teilt dies den Anteilsinhabern in der Form mit, die hier beschrieben wird, und in dieser Mitteilung wird auch das Datum festgelegt, an dem die Auflösung wirksam wird. Dieses Datum darf nicht vor Ablauf von vier Wochen seit Abgabe der Benachrichtigung liegen.

46.06 Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds kann durch außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds auf einer Anteilsinhaberversammlung, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die im Anhang I zu diesem Treuhandvertrag enthalten sind, ordnungsgemäß einberufen und gehalten wird, aufgelöst werden. Die Auflösung wird mit dem Datum wirksam, an dem der besagte Beschluss gefasst wurde, oder an einem späteren Datum (sofern anwendbar), den der besagte Beschluss bestimmt.

47.00 **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEENDIGUNG ODER ZUSAMMENLEGUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS**

- 47.01 Die Verwaltungsgesellschaft muss (sofern möglich) die Anteilsinhaber mindestens 30 Tage vor der Beendigung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß allen zutreffenden Bedingungen dieses Treuhandvertrags informieren und ihnen die bevorstehende Verteilung des eingelegten Vermögens mitteilen.
- 47.02 Nach der Mitteilung dieser Beendigung muss die Verwaltungsgesellschaft den Verkauf aller in den Händen des Treuhänders oder dessen Nominee verbleibenden Anlagen als Teil des eingelegten Vermögens veranlassen. Die Veräußerung muss auf eine Art und Weise und innerhalb eines solchen Zeitraums vor oder nach der Beendigung des Fonds oder Teilfonds erfolgen, die die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder für angemessen halten.
- 47.03 Bei Beendigung des Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen muss die Verwaltungsgesellschaft zu einem Zeitpunkt, den sie für angemessen hält, in ihrem alleinigen Ermessen für die Verteilung des Reinerlöses aus der Veräußerung der Anlagen des Teilfonds oder der entsprechenden Anteilsklassen an die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anzahl an Anteilen sorgen oder nach Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber die gesamten Vermögenswerte des Fonds bzw. des Teilfonds oder der Anteilsklasse oder einen Teil davon zwischen den Anteilsinhabern (im Verhältnis zum Wert ihres jeweiligen Anteilsbesitzes an der Gesellschaft bzw. an dem/den betreffenden Teilfonds) in bar aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Eigentum einer einzigen Art bestehen, vorausgesetzt, der Treuhänder verkauft auf Wunsch mindestens eines Anteilsinhabers die für eine derartige Ausschüttung vorgeschlagenen Vermögenswerte und schüttet den Barerlös des Verkaufs abzüglich der Kosten dieses Verkaufs, die von dem/den betreffenden Anteilsinhaber/n zu tragen sind, an den/die Anteilsinhaber aus oder sorgt für dessen Ausschüttung. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit derselben Befugnis einen beliebigen Teil der Vermögenswerte für die Anteilsinhaber an Treuhänder solcher Investmentgesellschaften übertragen oder überweisen oder die Übertragung veranlassen, die sie für geeignet hält, vorausgesetzt, dass ein Anteilsinhaber nicht verpflichtet ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, für die Verbindlichkeiten existieren.
- 47.04 Der Treuhänder kann mit der oben beschriebenen Zustimmung der Anteilsinhaber und sonst in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds an einen oder mehrere Fonds oder ein Unternehmen oder einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (jeweils der „Übertragungsorganismus“) übertragen, unter der Bedingung, dass die Anteilsinhaber des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds oder der

betreffenden Anteilsklasse von dem Organismus, an den die Vermögenswerte übertragen werden, Anteile an diesem erhalten, deren Wert dem Wert ihrer Anteile am Fonds entsprechen muss, und die Barmittel, die zu diesem Zeitpunkt Bestandteil des betreffenden Teilfonds sind oder der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, insofern sie für eine Ausschüttung verfügbar sind.

47.05 Derartige Ausschüttungen oder Übertragungen gemäß Paragraf 47.03 oder 47.04 des vorliegenden Dokuments dürfen nur erfolgen, nachdem Zertifikate in Zusammenhang mit den Anteilen, für die die Ausschüttung oder Übertragung erfolgt, sowie alle Anträge auf Zahlung und Quittungen, die die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen verlangen kann, bei der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt wurden, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Treuhänder berechtigt ist, aus dem eingelegten Vermögen oder dem Realisierungserlös der Anlagen alle Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und Ansprüche in Zusammenhang mit dem Fonds und den Teilfonds bzw. Anteilsklassen einzubehalten, für die die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder haftet oder haftbar wird oder die ihnen in Zusammenhang mit der Beendigung des Fonds, eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Anteilsklassen entstehen, die sie tätigen oder begleichen. Aus den einbehaltenen Mitteln werden sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Treuhänder entschädigt und für derartige Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und Ansprüche schadlos gehalten, außer im Falle der Verwaltungsgesellschaft, wenn derartige Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Forderungen und Ansprüche auf Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung ihrerseits zurückzuführen sind, und im Falle des Treuhänders soweit solche Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Forderungen und Ansprüche sich auf Verluste beziehen, für welche der Treuhänder gemäß Paragraf 34.01 haftbar ist; und
- (b) alle nicht eingeforderten Reinerlöse und andere vom Treuhänder gemäß den Bestimmungen dieses Paragrafen gehaltenen Barmittel nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, zu dem sie zahlungsfähig geworden sind, beim Gericht eingezahlt werden können, wobei der Treuhänder berechtigt ist, alle Ausgaben zum Abzug zu bringen, die ihm in Erfüllung dieser Bestimmung entstanden sind.

47.06 Nach Beendigung des Fonds, jedoch davon unberührt, können sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Treuhänder ihre jeweiligen Befugnisse ausüben und ihren jeweiligen, sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Pflichten nachkommen. Darüber hinaus profitieren sie weiterhin von den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, von den ihnen jeweils zustehenden Vergütungen) und unterliegen diesen. Sie sind ebenfalls berechtigt, gemäß ihren jeweiligen Rechten, Pflichten, Befugnissen und in ihrem jeweiligen Ermessen zu handeln, die sich aus dem vorliegenden Dokument ergeben, bis alle

Vermögenswerte des Fonds an die Anteilsinhaber verteilt wurden bzw. der nicht eingeforderte Reinerlös und andere Barmittel gemäß dieses Paragraphen beim Gericht eingezahlt wurden (je nachdem, welches Ereignis später eintritt).

48.00 **BÖRSENUANCEN**

Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit und für sämtliche Zwecke dieses Treuhandvertrags die geltenden Handelsgepflogenheiten und -regeln von Börsen oder deren Ausschüsse und Beamte zugrunde legen, um festzulegen, was als übliche Zahlungsbedingungen, angemessene Lieferung und so ähnliche Sachverhalte betrachtet wird. Diese Handelsgepflogenheiten und -regeln sind für alle an diesem Treuhandvertrag beteiligten Personen endgültig und verbindlich.

49.00 **BERECHTIGTE ANTEILSINHABER UND ZWANGSRÜCKNAHME**

49.01 Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), Beschränkungen vorzuschreiben (andere als Übertragungsbeschränkungen, die in dem vorliegenden Dokument nicht ausdrücklich erwähnt sind), die sie für angemessen und notwendig hält, sodass keine Anteile erworben werden von:

- (i) Personen, die durch ihr Handeln die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzen würden, so unter anderem die Devisenkontrollbestimmungen, denen zufolge die betreffende Person nicht qualifiziert ist, Anteile zu halten;
- (ii) (vorbehaltlich Paragraph 49.02) US-Personen, für die keine der im Securities Act angegebenen Ausnahmen gilt;
- (iii) Personen, deren Anteilsbesitz den Fonds oder einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse verpflichten würde oder wahrscheinlich verpflichten würde, sich nach dem United States Investment Company Act von 1940 als „Investmentgesellschaft“ registrieren zu lassen oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse gemäß dem Securities Act oder einem vergleichbaren Gesetz zu registrieren;
- (iv) alle Personen, deren Situation (egal, ob sie diese Personen direkt oder indirekt betrifft oder ob sie sie einzeln oder gemeinsam mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen betrifft oder ob andere Gegebenheiten, die die Verwaltungsgesellschaft für relevant hält, zum Tragen kommen) nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnte, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, der Fonds, Anteilsinhaber oder Teilfonds bzw. Anteilsklassen steuerpflichtig werden oder unter rechtlichen, steuerlichen, finanziellen, vorschriftsmäßigen oder wesentlichen administrativen Nachteilen zu leiden haben, die dem Fonds, den

Anteilsinhabern oder einem Teilfonds andernfalls nicht entstanden waren;

- (v) alle Personen, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Anfrage die von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Informationen oder Erklärungen abgeben, die vom Anleger bzw. seinem Finanzintermediär verlangt werden;
- (vi) alle Personen, die weniger als den Mindestanteilsbesitz halten, oder
- (vii) Anteilsinhaber, die Anteile halten, deren Wert unter dem im Prospekt angegebenen Betrag liegt;

und die Verwaltungsgesellschaft darf in ihrem Ermessen Anträge auf Anteile von oder die Übertragung von Anteilen an alle Personen ablehnen, die aus den oben aufgeführten Gründen und gemäß Paragraf 49.05 unten vom Kauf und Halten von Anteilen ausgeschlossen sind, und kann die Anteile solcher ausgeschlossenen Personen jederzeit zurücknehmen oder ihre Übertragung verlangen.

49.02 Die Verwaltungsgesellschaft kann den Kauf von Anteilen durch oder die Übertragung von Anteilen an eine US-Person zulassen, wenn ein solcher Kauf bzw. eine solche Übertragung nicht die US-Wertpapiergesetze verletzt oder die Registrierung der Verwaltungsgesellschaft nach dem United States Securities Act von 1933 oder dem United States Investment Company Act von 1944 erforderlich macht oder nachteilige Folgen für die Besteuerung des Teilfonds oder der Anteile hat, oder unter Umständen, unter denen die Verwaltungsgesellschaft nach Befragung eines Beraters zu dem Schluss kommt, dass eine derartige Platzierung oder Übertragung keine nachteiligen Folgen für den Teilfonds hat. Alle Personen, die Anteile beantragen und US-Personen sind, müssen dafür Rechnung tragen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, bevor Anteile an sie ausgegeben werden.

49.03 Die Verwaltungsgesellschaft darf ohne Befragung davon ausgehen, dass keine Anteile auf eine derartige Art und Weise gehalten werden, die die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, dies gemäß Paragraf 49.05 unten mitzuteilen, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft darf bei der Beantragung von Anteilen zu jedem anderen Zeitpunkt und zu gegebener Zeit die entsprechenden Nachweise in Zusammenhang mit den in Paragraf 49.01 erwähnten Eigenschaften verlangen, wie es die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen für ausreichend hält.

49.04 Sollte eine Person davon Kenntnis erhalten, dass sie Anteile entgegen den Bestimmungen in Unterparagraf 49.01 hält oder besitzt, muss sie diese umgehend an die Verwaltungsgesellschaft oder an eine für den Anteilsbesitz qualifizierte Person verkaufen.

- 49.05 Sollte die Verwaltungsgesellschaft sich der Tatsache bewusst werden oder sollte sie Gründe für die Annahme haben, dass Anteile direkt von Personen gehalten werden, die die von der Verwaltungsgesellschaft in Paragraf 49.01 auferlegten Einschränkungen verletzen, oder dass diese Personen die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Personen aufzufordern, die Anteile an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, und deren Anteilsbesitz nicht dazu führt, dass der Fonds steuerpflichtig wird oder ihm finanzielle Nachteile entstehen, die ihm andernfalls nicht entstanden wären, Sie kann auch schriftlich die Rücknahme der Anteile verlangen oder die Anzahl der von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen und/oder annullieren, je nachdem, was für die Löschung des Anteilsbesitzes erforderlich ist. In diesem Fall kann sie den Erlös aus der Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern und Quellensteuern verwenden, die auf den Anteilsbesitz oder das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen durch eine derartige Person fällig geworden sind, einschließlich fälliger Zinsen oder Bußgelder. Es erfolgt keine Mitteilung, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach Berücksichtigung aller Aspekte, einschließlich der Art der Verpflichtungen, die dem Fonds entstehen, der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber und des Fonds insgesamt das Beste ist, die Anteile ohne vorherige Mitteilung zurückzunehmen. Die Anteilsinhaber und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, eine Person zu ernennen, um an ihrer Stelle alle notwendigen Dokumente zu unterzeichnen, die für die Rücknahme der besagten Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind. Der Anteilsinhaber ist verpflichtet, daraufhin sein Zertifikat bzw. seine Zertifikate der Verwaltungsgesellschaft auszuhändigen.
- 49.06 Sollte eine Person, die eine wie oben beschriebene Mitteilung erhält, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Anteile übertragen oder die Verwaltungsgesellschaft um deren Rücknahme bitten, wird davon ausgegangen, dass sie nach Verstreichen der Frist von 14 Tagen die Verwaltungsgesellschaft um die Rücknahme gebeten und die Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahme ihrer Anteile bevollmächtigt hat. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, das Zertifikat bzw. die Zertifikate umgehend der Verwaltungsgesellschaft auszuhändigen, und die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine beliebige Person zu Ermächtigen, für sie die für die Rücknahme der besagten Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft notwendigen Papiere zu unterzeichnen.
- 49.07 Die Bezahlung der Rücknahmen und Übertragungen gemäß diesem Paragraf erfolgt durch Einzahlung der Gelder aus der Rücknahme oder der Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die berechtigte Person, vorausgesetzt, es liegen alle notwendigen Zustimmungen vor. Wenn zutreffend und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, sind auch das Zertifikat bzw. die Zertifikate vorzulegen, die

die zuvor von diesen Personen gehaltenen Anteile repräsentieren, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats unterzeichnet sein muss. Mit der Einzahlung der oben erwähnten Gelder aus der Rücknahme erlischt für die betreffende Person jeder Anspruch an den Anteilen, und sie hat keine Forderung in Zusammenhang mit diesen Anteilen oder auf einen Teil davon oder diesbezügliche Ansprüche, mit Ausnahme des Rechts, die eingezahlten Gelder aus der Rücknahme ohne Rückgriff auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder und ohne Verzinsung einzufordern.

49.08 Jede Person bzw. alle Personen, die Anteile entgegen der von der Verwaltungsgesellschaft in Unterparagraf 49.01 des vorliegenden Dokuments erlassenen Einschränkungen halten, müssen den Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft jeweils selbst und als Bevollmächtigte(n) des Fonds, der Teilfonds und des Fondsmanagers, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle und aller Anteilsinhaber für Verluste entschädigen, die einem von ihnen oder allen entstanden sind, weil sie Anteile des Fonds erworben oder gehalten haben.

49.09 (a) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilsinhabers und alle Anteile, auf deren Übertragung eine Person Anspruch hat, zurückzunehmen, vorausgesetzt:-

(i) dass sechs Jahre lang kein Scheck, kein Zertifikat und keine Bestätigung des Anteilsbesitzes, die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Treuhänder per Post in einem frankierten Brief an die im Register eingetragene oder zuletzt bekannte, vom Anteilsinhaber oder der per Übertragung berechtigten Person angegebene Anschrift des Anteilsinhabers oder der per Übertragung berechtigten Person gesendet wurden, eingekassiert oder bestätigt wurde und dass die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vom Anteilsinhaber oder der per Übertragung berechtigten Person keine Mitteilung erhalten haben;

(ii) dass die Verwaltungsgesellschaft nach Ablauf des besagten Sechsjahreszeitraums in einer per frankiertem Brief an die im Register eingetragene oder zuletzt bekannte, vom Anteilsinhaber oder der per Übertragung berechtigten Person angegebene Anschrift des Anteilsinhabers oder der per Übertragung berechtigten Person oder durch Bekanntmachung in einer nationalen Tageszeitung, die in Irland erscheint, oder in einer Zeitung, die dort erscheint, wo sich die Anschrift des Anteilsinhabers befindet, ihre Absicht bekannt gegeben hat, den/die betreffenden Anteil/e zurückzunehmen.

(iii) dass innerhalb der drei Monate ab dem Datum, zu dem eine derartige

Mitteilung erfolgt ist, und vor Ausübung des Rücknahmerechts weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder eine Mitteilung vom Anteilsinhaber oder von der per Übertragung berechtigten Person erhalten haben; und

(iv) dass, wenn die Anteile an einer Börse notiert sind, die Verwaltungsgesellschaft zunächst schriftlich die entsprechende Abteilung dieser Börse über ihre Absicht, die Anteile zurückzunehmen, informiert hat, wenn dies nach den Regeln dieser Börse erforderlich ist.

(b) Der Treuhänder rechnet den Betrag mit dem Anteilsinhaber bzw. mit der per Übertragung berechtigten Person ab, indem er den Reinerlös der Rücknahme gemäß den gültigen Regeln für Kundengelder auf ein Kundenkonto einzahlt.

49.10 Sofern für die Zahlung einer Gebühr, wie eine Performancegebühr, erforderlich, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Anteile in einer Form und auf eine Art und Weise zurückzunehmen, wie diese im Prospekt beschrieben sind.

49.11 Falls der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangt oder falls der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Grund zur Annahme hat, dass sich Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person oder Personen befinden, die gegen vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraph 49.00 auferlegte Beschränkungen verstößt bzw. verstoßen oder Erklärungen oder Informationen gemäß Paragraph 5.06 noch fehlen (u. a. Erklärungen oder Informationen, die gemäß Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verlangt werden), kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft seine Absicht (in der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachteten Form) bekannt geben, die Anteile dieser Person zwangsweise zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann diesem Anteilsinhaber mit dieser Zwangsrücknahme verbundene Rechts-, Abrechnungs- oder Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Im Fall einer Zwangsrücknahme wird der Rücknahmepreis zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den betreffenden Rücknahmetag ermittelt, der in der Mitteilung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft an den Anteilsinhaber genannt wurde. Die Erlöse einer Zwangsrücknahme werden gemäß Paragraph 27.00 gezahlt.

50.00 **MITTEILUNGEN**

50.01 Mitteilungen und andere Dokumente, die einem Anteilsinhaber zugestellt oder übersendet werden müssen, können auf dem Postweg, per Kurier oder persönlich an die im Register eingetragene Anschrift überbracht werden, oder per Fax oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel an eine Faxnummer, E-Mail-Adresse

oder andere elektronische Adresse, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten übermittelt wurden, oder auf eine andere Art und Weise, die die Verwaltungsgesellschaft im Voraus festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Alle derartigen Mitteilungen und Dokumente gelten als am nächsten Geschäftstag ordnungsgemäß ausgeliefert, wenn sie per Kurier oder wie im Prospekt angegeben überbracht wurden, 48 Stunden nach der Einlieferung bei der Post als frankierter Brief oder nach Ablieferung an der im Register verzeichneten Anschrift des Anteilsinhabers, am Tag ihrer Zustellung bzw. am nächsten Werktag, wenn die Auslieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt, und wenn sie per Fax oder E-Mail übermittelt werden, am Tag des Erhalts eines Belegs über die Übertragung an das elektronische Informationssystem, das vom Anteilsinhaber für den Erhalt elektronischer Mitteilungen genannt wurde, und in allen anderen Fällen, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und im Voraus den Anteilsinhabern mitgeteilt. Bei Anteilen im Gemeinschaftsbesitz gilt die Mitteilung als erfolgt, wenn sie an den ersten im Register genannten Anteilsinhaber erfolgt ist. Mitteilungen können per Anzeige erfolgen und gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie in einer nationalen Tageszeitung veröffentlicht wurden, die in den Ländern bzw. in dem Land erscheint, in denen/dem die Anteile vermarktet werden, oder wenn eine Anzeige veröffentlicht wurde, aus der hervorgeht, wo Exemplare der betreffenden Mitteilungen und Dokumente erhältlich sind.

- 50.02 Die Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments an einen von mehreren gemeinschaftlichen Anteilsinhabern, die im Register eines betreffenden Teilfonds eingetragen sind, gilt als erfolgt, wenn die Zustellung an den Anteilsinhaber selbst und die anderen, im Register eingetragenen Anteilsinhaber erfolgt ist.
- 50.03 Alle Mitteilungen und Dokumente, die in Übereinstimmung mit Unterparagraf 50.01 erfolgen, gelten auch, wenn der Anteilsinhaber verstorben oder zahlungsunfähig ist, und unabhängig davon, ob der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft über seinen Tod oder seine Zahlungsunfähigkeit informiert sind, als ordnungsgemäß zugestellt oder übermittelt und die Zustellung gilt als ausreichende Zustellung an alle von den betreffenden Anteilen betroffenen Personen (entweder gemeinsam oder auf die gewünschte Art und Weise).
- 50.04 Alle Zertifikate, Mitteilungen und anderen Dokumente, die per Kurier, Post, Telex, Fax oder E-Mail übermittelt oder an einer Anschrift des Anteilsinhabers, die im Register eines relevanten Teilfonds, der in dem Schriftstück erwähnt wird, eingetragen ist, hinterlegt oder von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder gemäß den Anweisungen des Anteilsinhabers abgesendet werden, werden auf Risiko dieses Anteilsinhabers versendet, abgeliefert oder abgesendet.
- 50.05 Alle Mitteilungen und anderen Dokumente, die einer Partei dieses Treuhandvertrags von der anderen Partei zugestellt oder zugesendet werden müssen, gelten als

ordnungsgemäß zugestellt oder von der betreffenden Partei erhalten, wenn sie ausgeliefert oder per frankiertem Brief, Fax oder Telex an die andere Partei übermittelt oder an deren Anschrift wie oben erklärt hinterlegt wurde. Alle gemäß diesem Paragraf per Post übermittelten Mitteilungen gelten 48 Stunden nach der Einlieferung als ordnungsgemäß übermittelt, und alle per Fax oder Telex übertragenen oder wie in diesem Paragraf hinterlegten Mitteilungen gelten bei Erhalt eines positiven Übertragungsberichts, bei Erhalt einer Rückantwort oder am Geschäftstag, an dem sie hinterlegt wurden, als ordnungsgemäß zugestellt, jedoch nur, wenn die Mitteilung während der üblichen Geschäftszeiten an einem solchen Geschäftstag hinterlegt wurde. Sollte sie außerhalb der üblichen Geschäftszeiten hinterlegt werden, gilt sie als am darauf folgenden Geschäftstag zugestellt. Ein Beleg dafür, dass die Mitteilung ordnungsgemäß adressiert, frankiert und bei der Post eingeliefert wurde, gilt als schlüssiger Beweis für die Absendung. Alle ausgegebenen oder veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung ordnungsgemäß erfolgt.

50.06 Die Versammlungen der Anteilsinhaber müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang I zu dem vorliegenden Dokument einberufen und abgehalten werden.

51.00 **DATENVERARBEITUNG UND -SPEICHERUNG**

51.01 Alle an diesem Treuhandvertrag beteiligten Vertragsparteien können alle Konten, Register, Geschäftsbücher und anderen Dokumente in Zusammenhang mit der anderen Partei, dem Fonds und deren Teilfonds und deren jeweiligen Geschäften auf dem Computer führen und jederzeit während Gerichtsverfahren als rechtskräftigen Beweis hierfür Kopien oder Reproduktionen dieser Dokumente vorlegen, die auf fotografischem oder fotostatischem Weg oder durch Datenverarbeitungsverfahren erstellt wurden.

51.02 Alle an diesem Treuhandvertrag beteiligten Vertragsparteien stimmen der Aufzeichnung aller Telefongespräche zwischen den Parteien durch die andere Partei zu sowie der Möglichkeit, derartige Aufzeichnungen als Beweise bei Verfahren in Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag vorzulegen.

52.00 **VERTRAULICHKEIT UND CYBER-SICHERHEIT**

52.01 Die Vertragsparteien stimmen überein, dass jede von ihnen alle von einer Vertragspartei (die „mitteilende Partei“) an eine andere Vertragspartei (der „Empfänger“) übermittelten Informationen oder solche Informationen, von denen der Empfänger Kenntnis erhält und die in Zusammenhang mit der mitteilenden Partei stehen, einschließlich Informationen über ihr Geschäft, finanzielle Angelegenheiten, Transaktionen und andere Informationen, so unter anderem über

Wertpapierpositionen und Handelsinformationen des Fonds oder des Teilfonds, („vertrauliche Informationen“) als vertraulich behandelt. Jeder Empfänger muss bei der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen einer mitteilenden Partei die Sorgfalt walten lassen, die er in Zusammenhang mit seinen eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art an den Tag legt, einschließlich der Verwendung üblicher Datenschutzverfahren, keinesfalls aber weniger als angemessene Sorgfalt. Alle vertraulichen Informationen einer mitteilenden Partei dürfen von einem Empfänger nur verwendet werden, um Dienstleistungen gemäß dem vorliegenden Dokument zu erbringen oder zu erhalten. Sie dürfen keinen anderen Parteien außer (i) Mitarbeitern und Vertragspartnern des Empfängers, die sie zur Erfüllung der sich aus dem vorliegenden Dokument ergebenden Pflichten des Empfängers benötigen, *vorausgesetzt*, derartige Personen und Strukturen sind durch Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden, die mindestens so streng wie die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen sind, (ii) Aufsichtsbehörden und Revisoren und (iii) Abschlussprüfern und Rechtsberatern des Empfängers zur Kenntnis gebracht werden, sofern dies in Zusammenhang mit den von diesen Parteien dem Empfänger erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist.

Der Empfänger muss die mitteilende Partei über die unbefugte Verwendung oder Veröffentlichung vertraulicher Informationen der mitteilenden Partei informieren, von denen der Empfänger Kenntnis erhält. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Mitteilung vertraulicher Informationen einer mitteilenden Partei zu irreparablen Schaden für die mitteilende Partei führen kann, der durch Schadenersatz nicht ausreichend kompensiert werden kann. Daher kann die mitteilende Partei (ohne eine Bürgschaft oder andere Sicherheit zu verlangen) auf Unterlassung der Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung klagen, zusätzlich zu anderen, eventuell verfügbaren Rechtsmitteln.

Die vorstehenden Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht (i) für Informationen, von denen der Empfänger beweisen kann, dass sie öffentlich verfügbar waren, als sie zur Verfügung gestellt wurden, oder danach öffentlich verfügbar geworden sind, und zwar auf andere Art und Weise als die Bekanntgabe durch den Empfänger oder eines seiner verbundenen Unternehmen, oder für Informationen, die unabhängig vom Empfänger ohne Verwendung irgendwelcher von der mitteilenden Partei übermittelten Informationen abgeleitet wurden, (ii) für Informationen, die in Gerichtsverfahren oder aufsichtsbehördlichen Verfahren, bei Ermittlungen, Audits, Verhören, Vorladungen, zivilrechtlichen Ermittlungen und anderen, vergleichbaren Verfahren oder aufgrund des Gesetzes oder der Vorschriften (gemeinsam „Rechtsverfahren“) erforderlich sind, oder (iii) wenn der Empfänger im Voraus die schriftliche Zustimmung der mitteilenden Partei erhalten hat. Sollte von einem Empfänger durch ein Gerichtsverfahren oder infolge eines solchen verlangt

werden, vertrauliche Informationen einer anderen, am vorliegenden Dokument beteiligten Partei preiszugeben, muss der Empfänger, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist, die betreffende mitteilende Partei umgehend über das Gerichtsverfahren informieren, damit diese sich auf ihre eigenen Kosten um eine entsprechende Schutz- oder andere Abhilfemaßnahme bemühen kann (und falls die mitteilende Partei sich um einen solchen Schutz bemüht, muss der Empfänger auf Kosten der mitteilenden Partei wie von dieser gefordert dazu beitragen), den Umfang einer solchen Anforderung bzw. eines solchen Gerichtsverfahrens zu reduzieren oder ganz oder teilweise auf die Erfüllung dieses Paragraphen 52.00 verzichten. Sollte keine solche Schutz- oder andere Abhilfemaßnahme erreicht werden können oder die mitteilende Partei auf die Erfüllung verzichten, darf auf Rat eines Beraters nur der Teil der vertraulichen Informationen dem Empfänger mitgeteilt werden, dessen Mitteilung von Rechts wegen erforderlich ist, und der Empfänger muss verlangen, dass diese sämtlichen vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Vertrauliche Informationen, die gemeinsam mit anderen, nicht vertraulichen Informationen preisgegeben werden, gelten aufgrund dieser Kombination nicht als Bestandteil einer der zuvor beschriebenen Ausnahmen.

Darüber hinaus und ungeachtet alles Gegenteiligem im vorliegenden Abschnitt kann der Treuhänder Daten des Fonds bzw. eines Teilfonds mit vergleichbaren Daten anderer Kunden des Treuhänders zusammenführen („zusammengeführte Daten“) und die zusammengeführten Daten zur Erstellung statistischer Modelle verwenden, solange diese zusammengeführten Daten ausreichend breit gefächert sind, damit keine Daten des Fonds oder eines Teilfonds direkt oder durch Rückschluss oder Ableitung identifiziert werden können.

Alle Vereinbarungen und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Nicht-Preisgabe sowohl in diesem Paragraphen als auch an anderen Stellen des vorliegenden Dokuments und in allen Anhängen und Anlagen gelten über den Ablauf bzw. die Beendigung des vorliegenden Dokuments hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.

- 52.02 Der Treuhänder hat sämtliche Handlungen vorzunehmen, die ein gewissenhaftes und umsichtiges Unternehmen vornehmen würde, um sicherzustellen, dass alle Informationen und Daten im Zusammenhang mit dem Fonds (einschließlich Anteilsinhabern der Teilfonds) jederzeit vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Verwendung durch Dritte oder vor missbräuchlicher Verwendung, Beschädigungen oder Zerstörung durch eine beliebige Person geschützt sind.
- 52.03 Wenn der Treuhänder Kenntnis erhält von tatsächlichen oder vermuteten: (i) Handlungen durch die Nutzung von Computernetzwerken, die zu tatsächlichen oder möglicherweise nachteiligen Auswirkungen auf das Informationssystem des

Treuhänders und/oder auf die auf diesem System gespeicherten Daten geführt haben (ein „**Cyber-Zwischenfall**“); oder (ii) anderen unbefugten Zugriffen oder Verwendungen durch einen Dritten oder missbräuchlichen Verwendungen, Beschädigungen oder Zerstörungen durch eine beliebige Person („**sonstiger Zwischenfall**“), dann hat der Treuhänder dafür zu sorgen, dass:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unverzüglich (und spätestens zwölf Stunden, nachdem er von dem Cyber-Zwischenfall oder dem sonstigen Zwischenfall Kenntnis erhalten hat) informiert wird; und
- (ii) er alle von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Cyber-Zwischenfall oder dem sonstigen Zwischenfall erteilten Anweisungen befolgt werden, insbesondere im Zusammenhang mit:
 - a) der Einholung von Nachweisen, wie, wann und durch wen die Informationssysteme des Treuhänders und/oder die Daten betreffend den Treuhänder (einschließlich Anteilshabern der Teilfonds) geschädigt wurden oder möglicherweise geschädigt wurden, wobei diese Nachweise auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen sind;
 - b) der Umsetzung von Schadensbegrenzungsstrategien zur Reduzierung der Auswirkungen von Cyber-Zwischenfällen oder sonstigen Zwischenfällen oder der Wahrscheinlichkeit oder der Auswirkungen ähnlicher Zwischenfälle in der Zukunft; und
 - c) der Wahrung und dem Schutz von Daten bezogen auf den Fonds (einschließlich Anteilshabern des Teilfonds) (sofern erforderlich, auch der Rückgriff auf ein Backup- oder alternatives System und die Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung solcher Daten).

53.00 **EINTRAGUNG UND ABSCHRIFTEN DES TREUHANDVERTRAGS**

Eine Abschrift des vorliegenden Dokuments und aller Nachträge werden wie gesetzlich vorgeschrieben bei der Finanzaufsichtsbehörde hinterlegt und müssen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten von der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder in ihren jeweiligen eingetragenen Geschäftsräumen in Irland zur Einsichtnahme durch die Anteilshaber zur Verfügung gehalten werden. Jeder Anteilshaber ist berechtigt, von der Verwaltungsstelle eine Abschrift der betreffenden Dokumente zu erhalten, wenn er sein Zertifikat vorlegt und einen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft stellt. Die Verwaltungsgesellschaft muss auf Wunsch und auf ihre Kosten dem Treuhänder alle Abschriften von Vereinbarungen zur Verfügung stellen, die dieser jeweils anfordert. Anstatt Abschriften des vorliegenden

Dokuments und der Nachträge bereitzustellen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Abschriften des vorliegenden Dokuments in ihrer durch Nachträge geänderten Fassung zur Verfügung zu stellen.

54.00 **ANLAGEN IN KREDITEN**

- 54.01 Die folgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, Eigentum oder Vermögenswerte in der Form von durch die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Teilfonds eingegangenen Beteiligungen an oder der Abtretung von variabel verzinslichen Hypotheken- oder anderen gewerblichen Krediten, wie dies in den Nachträgen des betreffenden Teilfonds von Zeit zu Zeit dargelegt ist (zusammen, die „Kredite“). Diese Kredite können durch schriftliche Instrumente, Zertifikate, Bestätigungen, Vereinbarungen und/oder andere Dokumente verbrieft sein (einschließlich Faksimile, Fotokopien und der entsprechenden Originale) (zusammen „Finanzierungsdokumente“). Die Verwaltungsgesellschaft bestellt hierdurch den Treuhänder als Bevollmächtigten zur Unterzeichnung der Finanzierungsdokumente in seinem Namen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart, dass sie keiner anderen Partei oder Person die Befugnis zur Unterzeichnung von Finanzierungsdokumenten erteilen wird. Die Verwaltungsgesellschaft gibt in der Finanzierungsdokumentation alle Einzelheiten für Mitteilungen als diejenigen des Treuhänders an.
- 54.02 Im Zuge des Eingehens von Krediten im Namen eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Anlagen im Namen eines Teilfonds tätigen oder den Anlageberater veranlassen, solche Anlagen zu tätigen, und der Treuhänder hat in seinen Büchern und Aufzeichnungen zu vermerken, dass solche Kredite im Namen eines Teilfonds getätigt wurden, wenn es die übliche Marktpraxis innerhalb des betreffenden Marktes ist, solche Anlagen im Namen des Treuhänders nicht zu tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass Vereinbarungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Kredite ohne die vorherige schriftliche Ermächtigung des Treuhänders nicht abgetreten, übertragen, getauscht oder geliefert werden können und dass alle Zuflüsse oder Abflüsse von Barmitteln aus den Krediten über ein bei dem Treuhänder gehaltenes Depot des Teilfonds abgewickelt werden.
- 54.03 In Bezug auf jeden Kredit, der im Namen eines Teilfonds eingegangen wird, hat die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder solche Finanzierungsdokumente auszuhändigen, die diesen Kredit verbrieften, wie dies von Treuhänder zeitnah verlangt wird, oder hat den Anlageberater hierzu zu veranlassen. Überdies hat die Verwaltungsgesellschaft (i) zu veranlassen, dass der Treuhänder als einzige Partei benannt wird, die im Namen des Teilfonds im Rahmen der Finanzierungsdokumente zum Erhalt von Zahlungen und zur Genehmigung des Verkaufs oder der Übertragung eines Kredits an einen Dritten berechtigt ist; und (ii) die Handelskommunikation der Anlageberater gelten als schriftliche Nachweise für den Treuhänder, die belegen, dass

die oben genannte Anforderung vor dem Vollzug des Kaufs eines Kredits erfüllt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt und vereinbart, dass der Treuhänder es ablehnen kann, Zahlungen für einen Kredit vorzunehmen, für welche er keine rechtzeitige und zufriedenstellende Nachweise erhalten hat (vom Treuhänder in seinem alleinigen Ermessen nach vorheriger Rücksprache mit dem Anlageberater bestimmt).

- 54.04 Für den Fall, dass Zahlungen in Bezug auf einen Kredit („Kreditzahlungen“) nicht am Tag der Fälligkeit, wie dem Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt oder wie in den Finanzierungsdokumenten festgelegt, eingegangen sind oder eine fehlerhafte Zahlung geleistet wurde, hat der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageberater per E-Mail über das Versäumnis, rechtzeitige oder richtige Zahlungen zu leisten, zu informieren. Vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraf 34.01 ist der Treuhänder nicht für die Einziehung der überfälligen Kreditzahlungen verantwortlich, abgesehen von der Pflicht, die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageberater wie hierin dargelegt zu informieren.
- 54.05 Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart hiermit, dass bei einem Verkauf eines zu einem Teilfonds gehörenden Kredits alle Erlöse aus einem solchen Verkauf direkt an den Treuhänder für Rechnung des betreffenden Teilfonds weiterzuleiten sind.
- 54.06 Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Einholung und Aushändigung der Originaldokumentation an den Treuhänder.
- 54.07 Der Treuhänder ist berechtigt, sich auf die damit verbundenen von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellten Kredit- und Finanzierungsdokumente zu berufen, die der Treuhänder in vertretbarem Umfang benötigt, um seine Verpflichtungen zu erfüllen (zusammen die „Kreditinformationen“), ohne dass der Treuhänder dabei eine Verpflichtung hat, die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Kreditinformationen unabhängig zu verifizieren, zu untersuchen, neu zu berechnen, zu aktualisieren oder anderweitig zu bestätigen; und vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraf 34.01 ist der Treuhänder nicht haftbar für Verzögerungen oder Versäumnisse von Seiten der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Bereitstellung der erforderlich Kreditinformationen an den Treuhänder oder in Bezug auf deren Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit. In Bezug auf jeden solchen Kredit ist der Treuhänder berechtigt, sich auf Informationen und Mitteilungen zu berufen, die er von Zeit zu Zeit vom jeweiligen Bankvertreter, Schuldner oder einer ähnlichen Partei in Bezug auf den betreffenden Kredit erhalten kann, und ist nach billigem Ermessen sowie nach Treu und Glauben berechtigt, seine Aufzeichnungen auf der Basis solcher erhaltener Informationen und Mitteilungen zu aktualisieren, ohne eine eigene Verpflichtung, solche Informationen unabhängig zu verifizieren, zu untersuchen oder

neu zu berechnen. In Bezug auf solche erhaltenen Informationen oder Mitteilungen, die sich auf das Eigentum oder die Refinanzierung eines Kredits beziehen, wird sich der Treuhänder allein auf ordnungsgemäße Anweisungen berufen.

- 54.08 Der Treuhänder trägt keinerlei Verantwortung und hat keinerlei Pflichten in Bezug auf Kredite oder die Finanzierungsdokumente, abgesehen von solchen Verantwortlichkeiten, die hierin ausdrücklich genannt sind. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken ist der Treuhänder nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Krediten oder Finanzierungsdokumenten Rechte gegenüber früheren Parteien zu wahren oder ein Recht auszuüben oder eine Verpflichtung wahrzunehmen (insbesondere keine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf oder bei Erhalt eines Änderungsantrags, einer Ausfallmitteilung oder einer ähnlichen Mitteilung von einem Bankvertreter oder eines Schuldners, außer dass der Treuhänder sich verpflichtet, sich nach Kräften zu bemühen, eine solche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageberater per E-Mail an festgelegte Ansprechpartner zu senden).
- 54.09 Vorbehaltlich und unbeschadet von Paragraf 34.01 ist der Treuhänder nur verantwortlich und rechenschaftspflichtig für Kreditzahlungen, die er tatsächlich erhalten hat und die er als für Rechnung eines Teilfonds identifiziert hat; sämtliche der Verwaltungsgesellschaft gutgeschriebenen Gutschriften und Zahlungen in Bezug auf die Kredite unterliegen der Freigabe und dem tatsächlichen Erhalt durch den Treuhänder bei endgültiger Zahlung derselben.
- 54.10 Vorbehaltlich und unbeschadet der Verpflichtungen der Parteien gemäß obigem Paragraf 54.02 wird nicht unterstellt, dass der Treuhänder Kenntnis von dem Verkauf eines Kredits hat und darf dafür nicht unter Anklage gestellt werden, es sei denn, er erhält eine schriftliche Mitteilung und Anweisung vom Anlageberater in Bezug darauf, und außer in dem Maße, wie er die Verkaufserlöse daraus erhalten hat.
- 54.11 In keinem Fall ist der Treuhänder dazu verpflichtet oder dafür haftbar, in Bezug auf einen Kredit einen Vorschuss aus seinen eigenen Mitteln zu leisten.
- 54.12 Die Liste der Zeichnungsbevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft (in Form einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters, gemäß dem bestimmte natürliche Personen befugt sind, Anweisungen in Bezug auf die Kredite zu unterzeichnen) kann als schlüssiger Beweis für die Amtsdauer und die Befugnis des Zeichnungsbevollmächtigten, der im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters im Namen der Verwaltungsgesellschaft handelt, entgegengenommen und akzeptiert werden und kann vom Treuhänder als vollumfänglich gültig und wirksam betrachtet werden, bis er vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erhält. Vorbehaltlich und unbeschadet von

Paragraf 34.01, ungeachtet anderer Vorschriften dieses Treuhandvertrags und der regulatorischen Pflichten des Treuhänders als Treuhänder hat der Treuhänder keine Verantwortung sicherzustellen, dass Anlagen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Kredite genehmigt sind.

54.13 Falls ein Teil der Kredite oder der Finanzierungsdokumente gemäß einer gerichtlichen Verfügung gepfändet oder belastet wird oder andere Verfügungen, Urteile oder Anordnungen von einem Gericht ergehen oder beschlossen werden, die das Eigentum des Teilfonds oder eine Handlung des Treuhänders in Bezug darauf betreffen, wird der Treuhänder hiermit ausdrücklich ermächtigt, in seinem alleinigem Ermessen sämtliche ergangenen oder beschlossenen Verfügungen, Urteile oder Anordnungen zu befolgen und einzuhalten, ohne dabei nachforschen zu müssen, ob ein solches Gericht zuständig war, und für den Fall, dass der Treuhänder solche Verfügungen, Urteile oder Anordnungen befolgt oder einhält, kann der Treuhänder aufgrund dieser Einhaltung keiner Person gegenüber haftbar gemacht werden. Sämtliche Urteile und Anordnungen werden bei Erhalt durch den Treuhänder zudem der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageberater weitergeleitet.

55.00 **ÄNDERUNGEN DES TREUHANDVERTRAGS**

55.01 Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank infolge eines Nachtrags zu diesem Treuhandvertrag berechtigt, die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments in dem Maße zu ändern, umzugestalten oder zu ergänzen, wie sie es für notwendig oder angebracht halten, und zu allen Zwecken, die nicht dazu führen, dass der Fonds keine gemäß den Vorschriften zugelassene Investmentgesellschaft mehr ist, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Treuhänder schriftlich rechtfertigt, dass seiner Ansicht nach eine derartige Änderung, Umgestaltung oder Ergänzung die Interessen der Anteilsinhaber bzw. Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds nicht verletzt und den Treuhänder bzw. die Verwaltungsgesellschaft nicht von ihrer Haftung gegenüber den Anteilsinhabern bzw. Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds entbindet, oder wenn eine solche Änderung, Umgestaltung oder Ergänzung gesetzlich bzw. von den Vorschriften oder einer Anforderung der Zentralbank gemäß den Vorschriften verlangt wird oder die Erweiterung der Liste der anerkannten Börsen, die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen muss, zum Zweck hat, darf eine derartige Änderung, Umgestaltung und Hinzufügung nicht ohne einen außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber bzw. Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erfolgen, der bei einer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang I zu diesem Dokument einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasst wurde. Des Weiteren darf keine wesentliche Änderung, Umgestaltung und Hinzufügung einen Anteilsinhaber dazu verpflichten, weitere Zahlungen für seine Anteile zu leisten oder Verbindlichkeiten für diese zu akzeptieren.

55.02 Unter folgenden Umständen sind der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam durch einen Nachtrag zu diesem Treuhandvertrag berechtigt, die maximale Höhe der Zeichnungsgebühr, die in Unterparagraf 5 des vorliegenden Vertrags erwähnt ist, zu erhöhen:

- (a) jederzeit, die Zustimmung der Zentralbank vorausgesetzt; oder
- (b) wenn die Grenzen für derartige Zeichnungsgebühren durch die Satzung oder durch per Amtsgewalt erlassene Vorschriften geändert oder erhöht werden.

55.03 Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sind nach vorheriger Information der Anteilsinhaber und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank berechtigt, den Namen des Fonds oder eines Teilfonds zu ändern. In diesem Fall müssen sie einen Nachtrag zu diesem Treuhandvertrag bzw. ggf. ein Dokument unterzeichnen und ausfertigen, das erforderlich sein kann, um eine solche Namensänderung zu ermöglichen.

55.04 Im Falle einer weiter oben in den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments beschriebenen Änderung, Umgestaltung oder Ergänzung muss die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 21 Tagen nach Unterzeichnung eines solchen Nachtrags bei der Zentralbank eine Abschrift des vorliegenden Dokuments in seiner geänderten, umgestalteten oder ergänzten Fassung hinterlegen bzw. ein Dokument, das die besagten Änderungen, Umgestaltungen oder Ergänzungen erhält.

56.00 **DURCHFÜHRBARKEIT**

Die vollständige oder teilweise Unrechtmäßigkeit, Ungültigkeit und Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Treuhandvertrags gemäß den Gesetzen eines Hoheitsgebiets hat keinen Einfluss auf ihre Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit gemäß den Gesetzen anderer Hoheitsgebiete und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der anderen Bestimmungen. Die unrechtmäßige, ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung gilt als von allen anderen Bestimmungen in diesem Treuhandvertrag bzw. eines Teils von ihnen trennbar.

57.00 **ABTRETUNGEN**

Das vorliegende Dokument darf von keiner Vertragspartei ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei abgetreten werden, und eine solche Abtretung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

58.00 **MASSGEBENDES RECHT**

Für das vorliegende Dokument und dessen Auslegung gelten die Gesetze Irlands. Bei allen sich ergebenden Unstimmigkeiten entscheidet die nicht-exklusive Rechtsprechung der irischen Gerichte.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertragsparteien das vorliegende Dokument am oben genannten Tag des oben genannten Jahres unterzeichnet.

ANHANG I

Versammlungen der Anteilshaber

1. Der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft können und die Verwaltungsgesellschaft muss auf schriftlichen Antrag der Anteilshaber, die gemeinsam mindestens 75 % der Anteile (ohne die Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft hält) halten, die auf den Namen von Anteilshabern registriert sind, jederzeit eine Versammlung der Anteilshaber einberufen, die zu einem Zeitpunkt an einem Ort stattfindet (wie weiter unten angegeben), die sie für geeignet halten. Für eine derartige Versammlung gelten die folgenden Bestimmungen dieses Anhangs. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, eine Mitteilung über eine solche Versammlung zu erhalten, an ihr teilzunehmen und auf ihr das Wort zu ergreifen. Der Treuhänder ist befugt, an jeder Versammlung teilzunehmen und auf ihr das Wort zu ergreifen.

2. Eine Versammlung der Anteilshaber, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Anhangs ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, ist berechtigt, durch einen außerordentlichen Beschluss alle Änderungen, Umgestaltungen und Ergänzungen der Bestimmungen des vorhergehenden Treuhandvertrags zu verabschieden, denen der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft gemäß Paragraf 55.00 des besagten Vertrags zustimmen müssen, oder zu bestimmen, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Unterparagraf 43.02 b) des Treuhandvertrags zurücktreten soll, oder den Fonds zu beenden, oder zu beschließen, dass der Treuhänder gemäß Paragraf 44.03 des Treuhandvertrags abberufen oder ein Teilfonds gemäß Unterparagraf 46.06 des besagten Dokuments beendet werden soll. Nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank darf die Versammlung darüber hinaus jeden Plan für den Neuaufbau des Fonds und alle Änderungen, Umgestaltungen und Ergänzungen zu dem im Prospekt dargelegten Anlageziel, der Anlagepolitik bzw. den Anlagebeschränkungen und alle Abänderungen und Ergänzungen zu diesen, denen der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft zustimmen müssen, beschließen. Darüber hinaus hat sie keine weiteren Befugnisse.

3. Alle auf ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlungen der Anteilshaber des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse entschiedenen Angelegenheiten müssen, wenn im Treuhandvertrag nicht anders angegeben, in Form eines außerordentlichen Beschlusses entschieden werden, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen wird vom Vorsitzenden oder von einem oder mehreren persönlich anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Anteilshabern, die ein Zwanzigstel der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Anteile halten oder repräsentieren, ordnungsgemäß eine Auszahlung der Stimmen verlangt.

4. Die Anteilshaber werden mindestens vierzehn (14) Tage (einschließlich des Tages, an dem die Mitteilung ausgehändigt wird bzw. als ausgehändigt gilt, und des Tages, an dem die Mitteilung erfolgt) vor einer Versammlung auf die im vorstehenden Treuhandvertrag dargelegte Art und Weise eingeladen. Die Einladung muss den Ort, den Tag und den Beginn der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Themen beinhalten. Eine Einladung muss per Post an den Treuhänder gesandt werden, sofern die Versammlung nicht von dem Treuhänder einberufen wird. Eine Einladung muss an die Verwaltungsgesellschaft per Post gesandt werden, sofern die Hauptversammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft einberufen wird. Ein versehentliches Unterlassen, die Einladung an einen Anteilshaber zu versenden, oder das Nicht-Erhalten der Einladung lässt die Durchführung der Versammlung nicht ungültig werden.
5. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Anteilshaber persönlich oder durch Vollmacht vertreten anwesend sind. Es sollen keine Beschlüsse in einer Versammlung gefasst werden, sofern nicht die erforderliche Anzahl Anteilshaber für die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beschlussfassung anwesend ist.
6. Sollte die Versammlung nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem angesetzten Zeitpunkt beschlussfähig sein, wird sie auf denselben Tag in der nächsten Woche (oder den darauf folgenden Geschäftstag) zum selben Zeitpunkt und Ort oder auf einen Tag und Zeitpunkt und Ort vertagt, den der Vorsitzende festlegen kann. Bei einer solchen vertagten Versammlung bilden die persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Anteilshaber das Quorum. Die Einladung für eine vertagte Versammlung erfolgt auf dieselbe Art und Weise wie für eine Versammlung, mit dem Unterschied, dass aus der Einladung hervorgehen muss, dass die bei der vertagten Versammlung anwesenden Anteilshaber unabhängig von ihrer Zahl und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile das Quorum bilden.
7. Der Vorsitz einer Versammlung wird von einer Person (bei der es sich nicht um einen Anteilshaber oder einen Vertreter eines Anteilshabers handeln muss) übernommen, die die Verwaltungsgesellschaft schriftlich ernannt hat. Wenn keine solche Person ernannt wurde oder die ernannte Person auf einer Versammlung nicht innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem vorgesehenen Beginn der Versammlung anwesend ist, wählen die anwesenden Anteilshaber den Vorsitzenden unter sich.
8. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird, die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen, doch auf einer vertagten Versammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die rechtmäßig auf der Versammlung, die vertagt wurde, hätten behandelt werden können.

9. Auf Versammlungen werden außerordentliche Beschlüsse, die der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, per Handzeichen gefasst, es sei denn, es wird (vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) vom Vorsitzenden oder von einem oder mehreren Anteilsinhabern, die persönlich anwesend oder per Vollmacht vertreten sind und ein Zwanzigstel der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Anteile halten, eine Auszahlung der Stimmen verlangt. Sofern keine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, stellen eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde, einen schlüssigen Nachweis der Tatsache dar, ohne Nachweis über die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen den Beschluss verzeichneten Stimmen.
10. Wenn eine Auszahlung der Stimmen ordnungsgemäß verlangt wird, muss sie auf die vom Vorsitzenden verlangte Art und Weise durchgeführt werden, und das Ergebnis einer Stimmauszahlung gilt als der Beschluss der Versammlung, auf der sie verlangt wurde.
11. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die über die Wahl eines Vorsitzenden oder auf eine Frage der Vertagung verlangt wird, wird unverzüglich durchgeführt. Eine bezüglich anderer Fragen verlangte Stimmauszählung findet an dem vom Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt und Ort statt.
12. Wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, so bedeutet dies nicht, dass die Versammlung nicht zur Behandlung von anderen Tagesordnungspunkten als die Frage, für welche die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt worden ist, fortgesetzt werden darf.
13. Bei einer Abstimmung durch Handzeichen verfügt jeder persönlich anwesende oder per Vollmacht vertretene Anteilsinhaber über eine Stimme. Bei einer Auszahlung der Stimmen verfügt jeder persönlich anwesende oder per Vollmacht vertretene Anteilsinhaber für jeden gehaltenen Anteil über eine Stimme. Eine Person, der mehr als eine Stimme zustehen, muss ihre Stimmen nicht alle abgeben und auch nicht alle gleich.
14. Im Falle einer Stimmgleichheit, ob durch Handzeichen oder Abstimmung mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Handzeichen erfolgt oder auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
15. Im Falle von im Anteilsregister eingetragenen gemeinschaftlichen Anteilsinhabern eines relevanten Teilfonds wird die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme

persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber angenommen, und für diesen Zweck wird die Rangfolge anhand der Reihenfolge der Namen im Anteilsregister des betreffenden Teilfonds hinsichtlich des Anteils ermittelt.

16. Die Stimmabgabe kann entweder persönlich (einschließlich telefonisch und auf elektronischem Weg, vorausgesetzt, es gibt entsprechende Verfahren, um zu überprüfen, dass die Anweisungen tatsächlich vom entsprechenden Anteilsinhaber erteilt wurden) oder per Vollmacht erfolgen.
17. Eine Vollmacht muss vom Vollmachtgeber oder von einer schriftlich Ermächtigten Person schriftlich erteilt werden. Wenn es sich beim Vollmachtgeber um eine Gesellschaft handelt, muss die Vollmacht entweder deren Stempel tragen oder durch einen bevollmächtigten Verantwortlichen oder Vertreter erteilt werden. Sie kann auch elektronisch erteilt werden, vorausgesetzt, es gibt entsprechende Verfahren, um zu überprüfen, dass die Anweisungen vom Anteilsinhaber genehmigt wurden. Eine zum Stimmrechtsvertreter ernannte Person muss kein Anteilsinhaber sein.
18. Das Schriftstück, das einen Bevollmächtigten ernennt, und die Bevollmächtigung oder ggf. anderen Schriftstücke, gemäß denen es unterzeichnet wurde, bzw. eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Bevollmächtigung müssen mindestens 48 Stunden (oder ein Zeitraum, den die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders zu gegebener Zeit festlegt) vor dem geplanten Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die in der Vollmacht bezeichnete Person abstimmen soll, an den Ort übermittelt werden, der von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders in der Einladung zur Versammlung festgelegt wird. Sollte kein bestimmter Ort genannt werden, müssen sie an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft geschickt werden. Bei einer Abstimmung muss die Übermittlung entsprechend vor dem geplanten Beginn der Abstimmung erfolgen. Andernfalls hat die Vollmacht keine Gültigkeit. Vollmachten bleiben nicht länger als zwölf Monate ab dem in ihnen angegebenen Ausfertigungsdatum gültig.
19. Ein von allen Anteilsinhabern (oder im Fall von Gesellschaften, von ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern), die zum entsprechenden Zeitpunkt berechtigt sind, an einer Versammlung teilzunehmen und einen Beschluss zu fassen, unterzeichneter Umlaufbeschluss hat in jeder Hinsicht dieselbe Gültigkeit und Wirkung wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasst wurde.
20. Eine Vollmacht kann die folgende Form bzw. eine von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene andere Form haben:

24. Ein von allen Anteilsinhabern (oder im Fall von Gesellschaften, von ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern), die zum entsprechenden Zeitpunkt berechtigt sind, an einer Versammlung teilzunehmen und einen Beschluss zu fassen, unterzeichneter Umlaufbeschluss hat in jeder Hinsicht dieselbe Gültigkeit und Wirkung wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasst wurde.
25. In Zusammenhang mit den Rechten und Interessen der im Register eingetragenen Anteilsinhaber und der Inhaber von Anteilen an verschiedenen Teilfonds gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Anhangs mit folgenden Änderungen:
- (a) Ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nur die Anteile eines einzigen Teilfonds betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer separaten Versammlung der Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds gefasst wurde;
 - (b) Ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die Anteile mehrerer Teilfonds betrifft, aber keinen Interessenkonflikt zwischen den Anteilsinhabern der einzelnen Teilfonds hervorruft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Teilfonds gefasst wurde;
 - (c) Ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die Anteile mehrerer Teilfonds betrifft und einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilsinhabern der einzelnen Teilfonds hervorrufen konnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er, anstatt auf einer einzigen Versammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Teilfonds auf separaten Versammlungen der Inhaber der Anteile der betreffenden Teilfonds gefasst wurde.
 - (d) Alle Bestimmungen dieses Anhangs gelten entsprechend für alle Versammlungen, als ob die Bezugnahmen auf Anteile und Anteilsinhaber Bezugnahmen auf die Anteile der betreffenden Anteilsklasse und auf die Anteilinhaber der betreffenden Anteile zum gegebenen Zeitpunkt wären.

ANHANG II

Anlagen

Änderungen/Zugänge zu diesen Anlagentypen, der Kategorisierung und des Marktstandortes sind von der Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder vor dem Handel und der Vereinbarung des Zeitraums für die Aufnahme des Handels, auf welchen sich beide Parteien verständigen, für jede einzelne Anlage mitzuteilen.

Der Treuhänder weist in seiner Pflicht darauf hin, dass bei bestimmten Märkten zusätzliche Risiken auftreten können, in denen nicht nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ verfahren wird; dabei handelt es sich um allgemeine Kontrahentenrisiken, die mit diesen Schwellenländern naturgemäß verbunden sind.

Bei den Vermögenswerten des Fonds kann es sich um die folgenden handeln (es gelten die im Prospekt enthaltenen Begriffsbestimmungen, sofern zutreffend)

- (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden;
- (3) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelt werden;
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen;
- (5) Anteile von OGAW (einschließlich der Anteile, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden), die nach der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 (2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, sofern die Bedingungen von Artikel 50(1) e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind;
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten;

- (7) derivative Finanzinstrumente, und zwar insbesondere Optionen, Futures sowie gleichwertige in bar abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen in den obigen Absätzen (1), (2) und (3) genannten regulierten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern die Bedingungen von Artikel 50(1) g) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind;
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und ferner vorausgesetzt, dass solche Instrumente die in Artikel 50 (1) h) der OGAW-Richtlinie aufgeführten Bedingungen erfüllen;
- (9) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente als zusätzliche Mittel;
- (10) Fremdwährungen durch wechselseitige Kreditgewährung (back-to-back loans)

Änderungen/Zugänge zu diesen Anlagentypen, der Kategorisierung und des Marktstandortes sind von der Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder vor dem Handel und der Vereinbarung des Zeitraums für die Aufnahme des Handels, auf welchen sich beide Parteien verständigen, für jede einzelne Anlage mitzuteilen.

Der Treuhänder weist in seiner Pflicht darauf hin, dass bei bestimmten Märkten zusätzliche Risiken auftreten können, in denen nicht nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ verfahren wird; dabei handelt es sich um allgemeine Kontrahentenrisiken, die mit diesen Schwellenländern naturgemäß verbunden sind.

Zulässige Märkte des Fonds

Der Treuhänder erbringt Verwahrungs- und Aufsichtsfunktionen in denjenigen Märkten in Bezug auf Finanzinstrumente, die entweder nachstehend aufgeführt sind oder im Prospekt angegeben sind, wie jeweils geändert und vorbehaltlich Paragraf 6.02 des Treuhandvertrags.

Änderungen der nachstehend aufgeführten Märkte werden zwischen den Parteien von Zeit zu Zeit vereinbart, wie unter näher beschrieben.

Der Fonds kann wie folgt Anlagen tätigen:

(i) ohne Beschränkung an den Wertpapierbörsen:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
- in den folgenden Ländern:
den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen und Island)
Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) ohne Beschränkung an den folgenden Börsen:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermudas	-	Bermuda Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien		Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien		Bolsa de Valores de Sao Paulo
Bulgarien	-	Bulgarian Stock Exchange-Sofia
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik - Schanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik - Schanghai)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien		Zagreb Stock Exchange
Ecuador	-	Guayaquil Stock Exchange
Ecuador	-	Quito Stock Exchange
Ägypten		Alexandria Stock Exchange
Ägypten		Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange

Hongkong	-	Hong Kong Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Elfenbeinküste	-	Bourse des Valeurs d'Abidjan
Jamaika	-	Jamaican Stock Exchange
Jordanien		Amman Financial Market
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Korea	-	Korea Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Bangkok Stock Exchange
Tunesien		Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange

die folgenden Märkte:

Börse in Moskau;

der von der „International Securities Market Association“ organisierte Markt;

der Markt, der von den „Listed Money Market Institutions“ betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Financial Services Authority „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ in der jeweils gültigen Fassung beschrieben, die das „Grey Paper“ ersetzt;

die französischen Märkte für „Titres de Créances Négociables“ (die OTC-Märkte für handelbare Schuldverschreibungen);

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, geregelt durch die „Financial Industry Regulatory Authority Inc. (FINRA)“ (auch beschrieben als Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt und von der U.S. Securities and Exchange Commission und der FINRA sowie von Kreditinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency Administrator of National Banks, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, reguliert werden);

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ Europe SA/NV;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, reguliert durch die „Securities Dealers Association of Japan“;

der Markt für US-Staatstitel, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, reguliert durch die „Investment Dealers Association of Canada“;

die „AIM“ – die „Alternative Investments Markets“ im Vereinigten Königreich, reguliert und betrieben von der London Stock Exchange;

SESDAQ – die Börse Singapurs für Wertpapiere der 2. Kategorie.

- (iii) Alle Terminbörsen, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente notiert sein oder gehandelt werden können;

in einem Mitgliedstaat;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten

- am Chicago Board of Trade;
- an der Chicago Board Options Exchange;
- an der Chicago Mercantile Exchange;
- an der Eurex U.S.;
- an der New York Futures Exchange;
- am New York Board of Trade;
- an der New York Mercantile Exchange;

in Kanada

- an der Montreal Exchange;
- an der Toronto Stock Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in der Schweiz an der SWX Swiss Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange; und
- Singapore Commodity Exchange.

Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft werden im Namen des Fonds die folgenden Verfahren anwenden, um Länder der oben genannten Länderliste hinzufügen oder zu streichen:

Vor der Anlage in Anlagentypen oder Rechtsordnungen, die nicht im Prospekt genannt sind, befolgt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds das Verfahren zur Benachrichtigung des Treuhänders über den vorgeschlagenen Anlagentyp oder die vorgeschlagene Rechtsordnung, der bzw. die der im Prospekt enthaltenen bestehenden Liste

hinzugefügt oder davon gestrichen werden soll. Anschließend informiert der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft, ob eine solche Rechtsordnung sich innerhalb des Netzwerks der Märkte befindet oder ob er seine Funktionen wie im Rahmen der OGAW-Anforderungen für den betreffenden Anlagentyp gefordert ausüben kann. Der Treuhänder stellt der Verwaltungsgesellschaft ferner regelmäßig eine Aufstellung aller seiner Vermögenswerte zur Verfügung.

Über die Verpflichtung des Treuhänders, hochwertige Dienstleistungen bereitzustellen, beabsichtigt der Treuhänder, Verwahr- und damit verbundene Dienstleistungen von etablierten Institutionen zu beziehen, die über ein konsistentes und umfangreiches Niveau an Engagement im Bereich Wertpapierverarbeitung und Wertpapierverwahrung verfügt. Der Treuhänder verlangt von allen Institutionen, spezifische betriebliche und Service-Anforderungen einzuhalten. Mit den betrieblichen Anforderungen werden die Kriterien für die Vertragserfüllung durch die Unterdepotbank eindeutig festgelegt. Der Treuhänder überprüft regelmäßig die Vereinbarungen mit der Unterdepotbank zur Sicherstellung eines hohen Niveaus an Qualität, Effizienz und operativer Integrität innerhalb seines Netzwerkes.

Das globale Verwahernetz der SSBTC (wie in Anhang IV definiert) erstreckt sich weltweit auf mehr als 100 Märkte. In den Vereinigten Staaten, Kanada, Irland und im Vereinigten Königreich nutzt die SSBTC ihr eigenes lokales Verwahrgeschäft. In den anderen Märkten hat die SSBTC eine oder mehrere lokale Banken als Unterdepotbank bestellt. Die Änderungen im Netzwerk der Unterdepotbanken der SSBTC, die sich auf die Lieferanweisungen auswirken, werden so bald wie möglich vor dem Inkrafttreten der Änderung bekanntgegeben. Dadurch kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds ihre Aufzeichnungen aktualisieren und die jeweiligen Broker und Kontrahenten informieren. Die Änderungen von Lieferanweisungen werden unverzüglich bekanntgegeben. Falls der Fonds in einem neuen Markt handeln möchte, informiert die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds den Treuhänder sobald wie möglich, sodass der Treuhänder seine Aufzeichnungen entsprechend aktualisieren kann.

Der Treuhänder erfüllt seine Aufsichtsfunktion über neue Unterdepotbanken wie folgt:

Vor der Bestellung einer neuen Unterdepotbank wird der Treuhänder (i) angemessenen Sachverstand und Sorgfalt bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten walten lassen, (ii) regelmäßige Überprüfungen und laufende Überwachungsmaßnahmen bezogen auf den Dritten sowie bezogen auf die bestehenden Vorkehrungen des Dritten im Zusammenhang mit der Aufgabendelegierung durchführen, und (iii) weiterhin angemessenen Sachverstand und Sorgfalt bei der Durchführung solcher Überprüfungs- und Überwachungsaufgaben walten lassen.

Die Aktivitäten des Treuhänders in Bezug auf die Auswahl der Unterdepotbank dienen der Identifizierung von Vereinbarungen mit Banken, die die Servicing-Anforderungen seiner Kunden erfüllen. Der Treuhänder hält für die Auswahl geeigneter Unterdepotbanken konsistente und umfassende Prozesse aufrecht und nimmt eine sorgfältige Prüfung seiner Unterdepotbanken vor. Jede vom Treuhänder ausgewählte Unterdepotbank muss Erfahrungen im Bereich Wertpapierverarbeitung und lokale Marktkenntnisse nachweisen und muss den strengen betrieblichen Anforderungen des Treuhänders in Bezug auf Struktur, Kommunikation, Asset Servicing und Berichterstattung genügen. Der Treuhänder hält Wertpapiere, die nicht für eine Verwahrung bei einem Zentralverwahrer geeignet sind, in seinen eigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten seiner lokalen Unterdepotbanken.

Zum Schutz der Vermögenswerte des Fonds überwacht der Treuhänder genau die Leistungsfähigkeit seiner Unterdepotbanken und Vertreter und verfolgt lokale Marktereignisse. Der Treuhänder kann ferner Informationen des Wirtschaftsprüfers bezogen auf ihre internen Kontrollen verlangen.

Beschreibung der Dienstleistungen und Verfahren für jeden Anlagentyp

Der Treuhänder stellt Verwahrungsdienstleistungen für sämtliche Vermögenswerte im Namen des Fonds bereit, darunter die Unterstützung der Öffnung von Märkten für den Fonds durch Erhalt der relevanten Markteröffnungsinformationen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds sowie die Vereinbarung derjenigen Informationen mit der Verwaltungsgesellschaft, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Treuhänder das Eigentum anderer Vermögenswerte nachweisen kann.

Beschreibung der Art der Ausübung der Verwahrungs- und Aufsichtsfunktionen

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Namen des Fonds eine Liste von Märkten bereit, in die der Fonds zunächst investieren möchte, und berät hinsichtlich neuer Märkte, falls der Fonds künftig andere Märkte hinzufügen möchte. Der Treuhänder stellt sicher, dass er in den in der Liste aufgeführten Märkten Verwahrungsleistungen erbringen kann und führt anschließend die Verwahrungstätigkeiten in diesen Märkten aus. Alle Vermögenswerte, die verwahrt werden können, werden von der globalen Unterdepotbank des Treuhänders gehalten. Die globale Unterdepotbank des Treuhänders kann auf ein Netzwerk aus lokalen Vertretern zurückgreifen, um die Verwahrung dieser Vermögenswerte in den erforderlichen Märkten zu übernehmen, und kann außerdem internationale Zentralverwahrer einsetzen, wenn die von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds verlangt wird. Der Treuhänder beaufsichtigt den Geschäftsbetrieb seiner bestellten globalen Unterdepotbank in

Zusammenhang mit ihren Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die Vermögenswerte, die sie selbst oder ihre Vertreter hält.

Im Zusammenhang mit anderen Anlagen muss die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds den Treuhänder hinsichtlich der anderen Anlagentypen beraten, in die der Fonds investieren kann, und wird in Einzelfall die dem Treuhänder auszuhändigenden Dokumente vereinbaren, um das Eigentum an diesen Vermögenswerten des Fonds zu verifizieren. Die Häufigkeit des Erhalts einer solchen Dokumentation wird mit der Verwaltungsgesellschaft abgestimmt.

Der Treuhänder beaufsichtigt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW) und den Geschäftsbetrieb des Anlageberaters in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften, unter Beachtung der Art, der Größe und der Komplexität der OGAW-Strategie und der OGAW-Organisation. Dies umfasst die regelmäßige Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung bezogen auf die Verwaltungsstelle und die Transferstelle sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung des Fonds. Der Treuhänder überwacht die Überleitung von liquiden Mitteln sowie bedeutende Cashflows auf täglicher Basis. Der Treuhänder vereinbart mit der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds die Liste der anfangs zu überwachenden Kassakonten, und die Verwaltungsgesellschaft berät im Namen des Fonds den Treuhänder im Zusammenhang mit neuen Kassakonten, wenn diese eröffnet werden. Der Treuhänder überprüft regelmäßig die vom Fonds gehaltenen Anlagen, um die Einhaltung der relevanten Beschränkungen sicherzustellen.

ANHANG III

CASS-Mitteilung betreffend Bankbefreiung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Treuhänder im Rahmen der Verwahrungsdienstleistungen für Sie von Zeit zu Zeit Bankkonten einrichten muss (im Folgenden der „Kunde“) und in diesem Zusammenhang richtet die State Street Bank and Trust Company, London Branch („State Street London“) bestimmte Kassakonten ein und führt diese Kassakonten (sogenannte „Direct Deposit Accounts“ – „DDAs“) für den Kunden an ihrem Standort des London Treasury/Integrated Banking System.

Die DDAs werden für den Kunden von der State Street London im Auftrag und im Namen des Kunden geführt. Die DDAs stehen für Einlagen in Währungen und Märkten zur Verfügung, die die State Street London in ihren Büchern hält (jedoch nicht US-Dollar), und solche Barmittel werden in einem Konto bei der State Street London selbst in der Bilanz der State Street London geführt und ist somit in den Büchern und Aufzeichnungen der State Street London enthalten. Die State Street London ist als Schuldner gegenüber dem Kunden für die in den DDAs hinterlegten Mittel haftbar (und dementsprechend auch die Person, dessen Kreditrisiko der Kunde ausgesetzt ist). Dementsprechend werden Barmittel, die in einem DDA hinterlegt werden, von der State Street London als Bank, nicht als Treuhänder, gehalten, und infolgedessen unterliegen solche Barmittel nicht den Regelungen des Client Assets Handbook der UK Financial Conduct Authority betreffend Kundengelder. Deshalb würden die Regelungen zur Verteilung von Kundengeldern bei einem Ausfall der State Street London nicht gelten, sodass der Kunden keinen Anspruch hat, an der Verteilung von Kundengeldern gemäß diesen Regelungen zu partizipieren. Wenn die State Street London ausnahmsweise den Kunden davon in Kenntnis setzt, dass sie für den Kunden Kundengelder als Treuhänder hält, wird sie dies gemäß den Regelungen des Client Assets Handbook der UK Financial Conduct Authority betreffend Kundengelder vornehmen, und nicht als Bank. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Verteilung von Kundengeldern bei einem Ausfall der Bank, bei der die Gelder gehalten werden, und der Kunde hat Anspruch auf Verteilung der Kundengelder gemäß diesen Regelungen.

Die DDAs sind nicht für Einlagen in einer Währung verfügbar, die weder als sogenannte „On Book“-Währungen gelten (im Folgenden „Off Book“-Währungen) noch US-Dollar sind, und es besteht keine Verpflichtung, Kredite auszureichen. Der Kunde ist gemäß der derzeitigen Marktpraxis weiter im Bedarfsfall zur Unterstützung seiner lokalen Anlageaktivitäten für die Refinanzierung seiner Konten verantwortlich.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die vom Kunden in Off-Book-Währungen

hinterlegten Barmittel von der jeweiligen Unterdepotbank in Konten gehalten werden, die vom Treuhänder und seinen verbundenen Unternehmen bei der jeweiligen Unterdepotbank und nicht bei der State Street London gehalten werden. Im Zusammenhang mit den in Off-Book-Währungen denominierten Konten gilt, dass diese Konten als Mandate geführt werden und dass der Kunde hiermit den Treuhänder und seine verbundenen Unternehmen ermächtigt, im Auftrag des Kunden alle solchen Anweisungen zu erteilen, die der Treuhänder im Zusammenhang mit dem Depotbankvertrag für angemessen erachtet, und die relevante Unterdepotbank zu ermächtigen, sich auf diese Anweisungen zu berufen.

Einzelheiten zu On-Book- und Off-Book-Währungen sind den Leitlinien für Anlageverwalter und den Leitlinien für Kapitaleigner zu entnehmen und der Treuhänder hat den Kunden bezogen auf On-Book- und Off-Book-Währungen auf dem aktuellsten Stand zu halten.

ANHANG IV

Vom Treuhänder bestellte Dritte

Der Treuhänder hat die Depotbanktätigkeit an die State Street Bank and Trust Company als seine globale Unterdepotbank (SSBTC) delegiert und kann damit das Netzwerk aus Unterdepotbanken der SSBTC nutzen. Das globale Verwahernetz der SSBTC erstreckt sich weltweit auf mehr als 100 Märkte. In den Vereinigten Staaten, Kanada, Irland und im Vereinigten Königreich nutzt die SSBTC ihr eigenes lokales Verwahrgeschäft. In den anderen Märkten hat die SSBTC eine oder mehrere lokale Banken als Unterdepotbank bestellt. Die Änderungen im Netzwerk der Unterdepotbanken der SSBTC, die sich auf die Lieferanweisungen auswirken, werden so bald wie möglich vor dem Inkrafttreten der Änderung bekanntgegeben. Dadurch können Kunden ihre Aufzeichnungen aktualisieren und die jeweiligen Broker und Kontrahenten informieren. Die Änderungen von Lieferanweisungen werden unverzüglich bekanntgegeben.

ANHANG V

Eskalationsprozess

Bei ungeklärten Sachverhalten gilt der folgende Eskalationsprozess bzw. Eskalationsweg:

Aktivität		Art des Sachverhalts	Eskalationsprozess	Nachverfolgungsmethode
1	1.Anforderung	Anfrage	Trusteedublin@statestreet.com	E-Mail für Nachverfolgungsprozess aufbewahren
2	Follow-up 1	Nicht zufriedenstellende Antwort	Barry Quinn bquinn@statestreet.com	E-Mail für Nachverfolgungsprozess aufbewahren
3	Follow-up 2	Entwicklung	Keith Rothwell keith.rothwell@statestreet.com	E-Mail für Nachverfolgungsprozess aufbewahren
4	Follow-up 3	Weiter bestehender Sachverhalt oder schwerwiegende Verfehlung	Ken Barry ken.barry@statestreet.com	E-Mail für Nachverfolgungsprozess aufbewahren

Die nachstehende Tabelle beschreibt die verschiedenen Aufgaben, die eskaliert werden und vom Treuhänder vorgenommen werden. Bei Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen der Überwachungs- und Aufsichtsverantwortung des Treuhänders identifiziert wurden:

	Art der Pflichten	Konkrete Aufgabe	Erklärung
1	Aufsichtspflicht	Zeichnungen/Rücknahmen	Veraltete und wesentliche Inkonsistenzen, die von der Treuhänder-Gruppe identifiziert wurden, werden der Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet
2	Aufsichtspflicht	Bewertung von Anteilen/Preisfestsetzung	Der Treuhänder kümmert sich um Vorkommnisse, bei denen die Berechnung des Werts der Anteile für den Teilfonds auf nicht konforme Weise durchgeführt wurde
3	Aufsichtspflicht	Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft	Der Treuhänder hat die Pflicht, auf täglicher Basis zu prüfen, ob die Anlagepolitik jedes Teilfonds mit den im Prospekt beschriebenen Beschränkungen und nationalen Gesetzen und Vorschriften im Einklang ist

4	Aufsichtspflicht	Rechtzeitige Abwicklung von Transaktionen	Der Treuhänder wird Transaktionen eskalieren, die das Vermögen des Teilfonds betreffen, wenn diese nicht innerhalb der üblichen Fristen abgewickelt werden
5	Aufsichtspflicht	Ausschüttung von Erträgen	Der Treuhänder wird prüfen, dass die Dividendenausschüttung in Einklang mit dem Prospekt und den Gründungsdokumenten ist. Eine identifizierte Inkonsistenz wird der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben
6	Aufsichtspflicht	Überwachung der Cashflows	Der Treuhänder überprüft die Kassakonten, um inkonsistente oder bedeutende Cashflows zu identifizieren
7	Überwachung „anderer Vermögenswerte“	Verifizierung des Eigentums an Vermögenswerten	Der Treuhänder verifiziert das Eigentum an den Kreditpositionen und wird fehlende, unvollständige oder unrichtige Dokumente eskalieren.
8	Überwachung „anderer Vermögenswerte“	Abstimmung anderer Vermögenswerte	Der Treuhänder wird sicherstellen, dass eine tägliche Abstimmung anderer Vermögenswerte ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Verwaltungsgesellschaft bei offenen Positionen ohne zufriedenstellende oder stichhaltige Begründung informieren

Mitteilungen gemäß diesem Anhang V können per E-Mail wie folgt versendet werden:-

An die Verwaltungsgesellschaft

Name: Chris McLeod

E-Mail: Chris_McLeod@putnam.com

ANHANG VI

a) VERIFIZIERUNG DES EIGENTUMS für andere Vermögenswerte - Verifizierung des Eigentums und Aufzeichnungen

	Der Treuhänder	Kunde	Wichtige Funktionen	Intervalle	Kommentare
1.	X		<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Anlagestrategie des Teilfonds, der Anlagekategorien und der Struktur bei Beginn sowie auf laufender Basis. Erforderliche Dokumentation wird mit der Verwaltungsgesellschaft abgestimmt 	Zu Beginn sowie auf regelmäßiger Basis	
2.	X	X	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Matrix für die Verifizierungsquellen für jede Art der sonstigen Vermögenswerte und Sicherstellen, dass der Dritte geeignete Informationen/Dokumente bereitstellt, um dem Treuhänder die Verifizierung des Eigentums zu ermöglichen. Der Treuhänder wird die vereinbarten Dokumente prüfen und eine Eigentumsüberprüfung für die sonstigen Vermögenswerte vornehmen (Abschnitt 4 (d)) 	Zu Beginn sowie bei Änderungen	
3.		X	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage einer Bestätigung, wonach Verfahren bestehen, sodass registrierte Vermögenswerte nicht abgetreten, übertragen, getauscht oder geliefert werden können, ohne dass der Treuhänder oder seine Beauftragten von solchen 	Zu Beginn und jährlich	

	Der Treuhänder	Kunde	Wichtige Funktionen	Intervalle	Kommentare
			Transaktionen informiert wurden		
4.		X	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellen einer kurzen Erläuterung über die bestehenden Verfahren zur Verifizierung, dass die Vermögenswerte, die die Teilfonds halten, entsprechend im Namen des Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die Auftrag des Teilfonds handelt, registriert wurden 	Zu Beginn und jährlich	
5.		X	<ul style="list-style-type: none"> Auf Anfrage Bereitstellen von Unterstützung und Sicherstellen, dass geeignete Informationen/Dokumente sowie Kontrahenten-Websites bereitgestellt werden, um dem Treuhänder zu ermöglichen, seine Pflicht zur Eigentumsverifizierung zu erfüllen 	Zu Beginn und bei Handelsgeschäften mit einem neuen Kontrahenten	
6.		X	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellen einer schriftlichen Bestätigung bezogen auf alle Kreditpositionen, auf welche die Teilfonds ein Anrecht besitzen. 	Zu Beginn	
7.	X	X	<ul style="list-style-type: none"> Kredite – im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, der Treuhänder wird Kauf-/Verkaufstransaktionen täglich überwachen, abgewickelte Positionen werden anhand Kreditdokumentation validiert (d.h. A&A). Wenn die Vereinbarungen bei der Verwaltungsgesellschaft 	Durchgeführt in der Häufigkeit des Handels – Nachfragen bei Überprüfung	

	Der Treuhänder	Kunde	Wichtige Funktionen	Intervalle	Kommentare
			<p>eingehen, beabsichtigt der Treuhänder auch die Validierung der Unterzeichnung der Vertreterbank anhand der Liste der Zeichnungsbevollmächtigten. Die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass die Vertreterbanken diese Informationen an den Treuhänder weitergeben, wenn diese nicht auf deren erste Anfrage hin bereitgestellt wurden.</p>		
8.	X	X	<ul style="list-style-type: none"> • Kredite – Kunden müssen der State Street die Erlaubnis erteilen, DTCC Loan/SERV zu nutzen, um die Eigentumsverifizierung zu ermöglichen. Der Treuhänder wird Positionen mit Vertreterbanken anhand der jüngsten Informationen bestätigen, d.h. Mitteilungen der Vertreterbank/DTCC Loan/SERV. Nach erfolgter Abstimmung entscheidet der Treuhänder, ob die Vertreterbanken neu genug sind, um darauf zurückgreifen zu können. Falls nicht, fordert der Treuhänder den Kunden an, zwecks Bestätigung der Positionen die Vertreterbanken bekanntzugeben. 	Vierteljährlich	

ANWESEND bei der Anbringung des Gesellschaftssiegels
der **PUTNAM INVESTMENTS (IRELAND) LIMITED**
war:-

ANWESEND bei der Anbringung des Gesellschaftssiegels
der **STATE STREET CUSTODIAL
SERVICES (IRELAND) LIMITED**
war:-

PUTNAM INVESTMENTS (IRELAND) LIMITED
(Verwaltungsgesellschaft)

**STATE STREET CUSTODIAL
SERVICES (IRELAND) LIMITED**
(Treuhänder)

**GEÄNDERTER UND NEU FORMULIERTER
TREUHANDVERTRAG**
über
PUTNAM WORLD TRUST
(ein Umbrella-Investmentfonds)

DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2